Besondere Formen des Strafvollzugs an geistig Minderwertigen und Schwererziehbaren nach geltendem Recht und dem der Entwürfe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

Heinrich Götz

Gerichtsreferendar in Kassel.

Marburg 1931.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 23. Oktober 1931.

Berichterstatter: Professor Dr. E. Mezger.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum.

I.

Alsberg, M.: Die strafbare Handlung. In P. F. Aschrott und E. Kohlrausch, Reform des Strafrechts. Berlin—Leipzig 1926.

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes und Begründung 1927 (Reichsratsvorlage).

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes und Begründung 1927 (Reichstagsvorlage).

Allgemeiner Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und Begründung, 1925.

Allgemeiner Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und Begründung, 1927.

Aschaffenburg, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1923.

Aschaffenburg, G.: In Handbuch der gerichtlichen Medizin. Herausgegeben von Hoche. Berlin 1909.

Arnim, v.: Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt und Leipzig 1803.

Aschrott, P. F., und Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Berlin 1926.

Baur, Fischer, Lenz: Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. 2 Bände. München 1923.

Bell: Zum Entwurf des Strafgesetzbuches. In JW. 1930, S. 874 ff.

Bumke, E.: Aussprache. In Monatsblätter des deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Bumke, E.: Die Freiheitsstrafe als Problem der Gesetzgebung. In Handbuch S. 16 ff.

Bondy, C.: Zur Frage der Erziehbarkeit. In Zeitschr. f. ges. Str.-W. 1928, Bd. 48, S. 329 ff.

Bondy, C.: Der Strafvollzug an jungen Gefangenen. In Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzugs.

Bondy, C.: Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Mannheim 1925.

Bruks, F.: Die innere Organisation der Gefangenenanstalten in Deutschland. Im Handbuch S. 98 ff.

Cramer, A.: Gutachten. In Monatsschrift für Krim. Psych. und Strafrechts-Reform, Jahrgang 9, 1913.

Degen, R.: Zur Einführung. In „Der Stufenstrafvollzug ...“.

Delaquis, E.: Welche Maßregeln sind gegen erwachsene gefährliche Anormale (Zurückgebliebene, geistig Minderwertige) angebracht? In Zeitschrift f. d. ges. Str.-W., Bd. 46, 1926.

Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, herausgegeben von Dr. E. Bumke, Berlin 1928 (zit. Handbuch).

Eichler, H.: Neuzeitlicher Strafvollzug. In Zeitschr. f. d. ges. Str.-W. 1928, Bd. 48, S. 171 ff.

Ellger, H: Der progressive Strafvollzug. In Mitteilungen der J.K.V. 1922.

Ellger, H.: Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle 1926.

Elster, A.: Sozialbiologische Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf. In Zeitschr. f. d. ges. Str.-W., Bd. 46, 1926.

Exner, F.: Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen. In Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzugs.

Fliegenschmidt: Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen. Marburg 1907.

Foltin, M.: Soll die Sicherungsverwahrung der Besserung oder Unschädlichmachung dienen? Im Gerichtssaal, Bd. 95, 1927.

Foltin, M.: Die chronisch erhöht Gefährdeten. Wien 1927.

Frank, R.: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1924.

Förster, Fr. W.: Schuld und Sühne. München 1920.

Frede, L.: Die Aenderungen des Reichsrats am Strafvollzugsgesetzentwurf. In Zeitschr. f. d. ges. Str.-W. 1928, Bd. 48.

Frede, L.: In Erste Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs. In Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 16. Jahrgang, Berlin 1925.

Frede, L.: Der Strafvollzug in Stufen. In Frede-Grünhut, Reform ...

Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzugs. Berlin—Leipzig 1927.

Freudenthal, B.: Maßregeln der Besserung und Sicherung. In Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts.

Freudenthal, B.: Unbestimmte Verurteilung. In Vergleichender Darstellung.... Allg. Teil, Bd. III.

Gentz, W.: Berufsverbrecher. In Handbuch S. 334 ff.

Goldschmidt: Strafen (Haupt- und Nebenstrafen) und verwandte Maßregeln. In Vergleichender Darstellung.... Allgem. Teil, Bd. IV.

Gottschalk, A.: Materialien von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. In Mitteilungen der J.K.V., Bd. 12, 1905.

Gregor, A. und Voigtländer, E.: Die Verwahrlosung. Berlin 1918.

Gruhle: Die Ursachen der Jugendlichenverwahrlosung und Kriminalität. Berlin 1912.

Gutfleisch: Strafvollzug und Erziehung. Freiburg 1926.

Hafter, E.: Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. In Monatsschr. f. Krim. Psych. und Str. Reform, 1. Jg. 1905.

Hahn, R.: Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit vom psychiatrischen Standpunkt aus. In Bericht über die 3. Tagung über Psychopathenfürsorge in Heidelberg. Berlin 1925.

Handbuch = Deutsches Gefängniswesen (s. oben).

Handbuch der gerichtlichen Medizin. Herausgegeben von Hoche. Berlin 1909.

Handbuch der Rechtswissenschaft. Herausgegeben von F. Stier-Somlo und A. Elster. Berlin 1928.

Heindl, R.: Der Berufsverbrecher. Berlin 1927.

Herrmann, W.: Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Hamburg 1923.

v. Hippel, R.: Deutsches Strafrecht, Bd. I. Berlin 1925.

v. Hippel, R.: Vortrag in Monatsschr. f. Krim. Psych. und Straf.-Reform, 3. Jahrgang. 1907.

Hoegel: Zur Reform der Freiheitsstrafen. In Mon. f. Krim. Psych. und Str.-Reform, 2. Jahrgang. 1906.

Jacobi, G.: Die Erziehbarkeit der Erwachsenen. Im 40. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Halle 1924.

Jensch, W. und Wittneben, W.: Gesammelte Arbeiten. In Z. f. Kinderforschung, Bd. 32, Heft 4.

Kahl: Geminderte Zurechnungsfähigkeit. In Vergleichender Darstellung... Allgem. Teil, Bd. I.

Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt,: Gegenentwurf zum Vorentwurfe eines deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1911.

Kankeleit: Der geborene Verbrecher. In Monatsbl. d. deutschen Reichsverbandes f. Gerichtshilfe... 1927.

v. Karman, E.: Die Diebstähle der Kinder. Leipzig 1923.

Keßler, E.: Erziehungsproblem im Strafvollzug. Marburger Diss. 1926.

Klein, A., Wackermann, K. und Wutzdorff, E.: Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der preuß. Justizverwaltung. Berlin 1924.

Kohlrausch, E.: Sicherungshaft. In Z. f. d. ges. Str.-W. Bd. 44, 1924.

Kohlrausch, E.: Der allgemeine Teil des Entwurfs. In Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts.

Kramer: Psychopathische Veranlagung und Straffälligkeit im Jugendalter. Bericht über die 1. Tagung über Psychopathenfürsorge. Langensalza 1918.

Kretschmer, E.: Biologische Persönlichkeitsdiagnose in der Strafrechtspflege. In DJZ. 31. Jg., 1926.

Kretschmer, E.: Körperbau und Charakter. Berlin 1926.

Kriegsmann, N. H.: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.

Krohne: Auf 10. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich. In Mitt. d. J.K.V. Bd. 12, 1905.

Kurella: Naturgeschichte des Verbrechens. Stuttgart 1893.

v. Lilienthal, K.: Strafe und sichernde Maßnahme, Z. f. d. g. Str.-W., Bd. 48, 1928.

Liepmann, M.: In Einleitung zu W. Herrmann: Das hamburgische Jugendgefängnis....

Liepmann, M.: Strafen. In Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts.

Liepmann, M.: Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe. In Frede-Grünhut, Reform....

Leppmann, A.: Der Minderwertige im Strafhause. In Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Berlin 1912.

Leppmann, F.: Geisteskranke und geistig Minderwertige. Im Handbuch S. 233 ff.

Lipps, Th.: Der Begriff der Strafe. In Mon. f. Krim. Psych. und Str.-Reform, 3. Jg., 1907.

v. Liszt, F.: Entwurf eines Gesetzes betr. die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger. In Mitt. d. J.K.V. Bd. 11, 1904.

v. Liszt, F.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin—Leipzig 1921, 1922.

v. Liszt, F. und Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1927. (25. Auflage.)

v. Liszt, F.: Auf 10. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich. In Mitt. d. J.K.V. Bd. 12, 1905.

v. Liszt, F.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905.

Litt: Möglichkeiten und Grenzen der Pädagogik. Berlin 1926.

Lombroso: Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens. Uebersetzt durch Kurella und Jentsch. Berlin 1902.

Der Londoner Gefängniskongreß 1925. In Z. g. Str.-W. Bd. 47, 1927.

Longard: Die geminderte Zurechnungsfähigkeit. In Mon. f. Krim. Psych. und Str.-Reform, 3. Jg., 1907.

Luxenburger, H.: Erbbiologie. In Der Stufenstrafvollzug....

Mezger, E.: Moderne Strafrechtsprobleme. Marburg 1927.

Mezger, E.: Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. Beilageheft zum 117. Bd. des Arch. ziv. Prax., 1918.

Mezger, E.: Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. München 1926.

Mezger, E.: Reform des Strafrechts. In Z. g. Str.-W., Bd. 47, 1927.

Mezger, E.: Vermindert Zurechnungsfähige und Gewohnheitsverbrecher. In Gerichtssaal Bd. 96, S. 69 ff.

Mezger, E.: Die Behandlung der gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher. In Mon. f. Krim. Psych. und Str.-Reform, 14. Jg., 1923.

Michaelis, R.: Leitfaden über Gefängniskunde. Münster 1925.

Mittermaier, W.: Die Behandlung der unsozialen Elemente im Vorentwurfe. In Mitt. d. J.K.V. Bd. 18, 1911.

Mittermaier, W.: Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher. In Vergleichender Darstellung... Allg. Teil, Bd. 3.

Miricka: Strafen und sichernde Maßnahmen im tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf. Z. g. Str.-W., Bd. 43, 1922.

Naegele, O.: Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht. Beiträge zur kriminal-pädagogischen Reform. Leipzig 1925.

Nabokoff, W.: Schutzmaßnahmen gegen Rückfällige. In Mitt. d. J.K.V. Bd. 20, 1913.

Nagler, J.: Das Erziehungsproblem im modernen Strafvollzug. Freiburg 1926.

Nagler, J.: Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Im Gerichtssaal, Bd. 95, 1927.

Obermaier, G. M.: Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in Strafanstalten. Kaiserslautern 1835.

Oetker, F.: Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die vorläufige Verwahrung und Internierung gemeingefährlicher Geisteskranker und die Bestrafung, vorläufige Verwahrung und Internierung im Falle der geminderten Schuldfähigkeit. In Mitt. d. J.K.V. Bd. 12, 1905.

Oetker, F.: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Im Gerichtssaal, Bd. 92, 1926.

Prins, A.: La défence sociale et les transformations du droit pénal. Bruxelles et Leipzig 1910.

Reichsgerichtsräte-Kommentar = Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Ebermayer, Eichelbaum, Lobe, Rosenberg. Berlin 1920.

Reichsgerichtsräte-Kommentar. Desgl. Berlin 1929.

v. Rhoden, F.: Kriminalbiologische Untersuchungen. Im 43. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Halle 1927.

Rosenfeld, E. H.: Der Rückfall. Im Handbuch der Rechtswissenschaft.

Schäfer: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927. Mannheim 1927.

Schäfer, E.: Der Stand der Strafrechtsreform. In JW. 1930, S. 873 ff.

Schulze, K. und Ellger, H.: Gefängniskunde. Halle 1925.

Schmidt-Anrath, Dr.: Der Strafvollzug in Stufen. Im 96. Jahrbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Jahr 1924. Düsseldorf.

Schweizer Entwurf eines Strafgesetzbuchs. 1908.

Seuffert, H.: Vorschlag von... In Mitt. d. J.K.V. Bd. 11, 1904.

Seyfarth, H.: Aus der Welt der Gefangenen. Leipzig 1913.

Smith, M. H.: The Psychologie of the Criminals. London 1922.

Starke: Die Behandlung der Gefangenen. Im Handbuch S. 147 ff.

Stoß: Zur Behandlung von minder Zurechnungsfähigen. In DJZ. 1904.

Strafvollzug in Preußen. Herausgegeben vom Preuß. Justizministerium. Mannheim 1928.

Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologischen Untersuchungen der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten. München 1926, Bd. I.

Der Stufenstrafvollzug desgl. 1928, Bd. II.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1908.

Verhandlungen des Reichstags. Anlagen zu den stenographischen Berichten. 3. Wahlperiode.

Verhandlungen des Reichstags. Desgl. 4. Wahlperiode.

Viernstein, Th.: Entwicklung und Aufbau eines kriminalbiologischen Dienstes im bayerischen Strafvollzug. In Der Stufenstrafvollzug ....

Viernstein, Th.: Der kriminalbiologische Dienst in bayerischen Strafanstalten. In Mon. f. Krim. Psych. und Str.-Reform.

Villinger, W.: Die Grenzen der Erziehbarkeit. In Frede-Grünhut. Reform ....

Wilmanns, K.: Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1927.

Wilmanns, K.: Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit einst und jetzt. In Z. g. Str.-W. Bd. 44, 1924.

Wagnitz, H. D.: Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1792.

Ziehen, Th.: Die Erziehbarkeit der Erwachsenen. Im 40. Jahrbuch der Gefängnisges. f. d. Provinz Sachsen und Anhalt. Halle 1924.

Ziehen, Th.: Psychologische Erfahrungen an unerziehbaren Verbrechern. Im 43. Jahrbuch der Gefängnisges. f. d. Provinz Sachsen und Anhalt. Halle 1927.

II.

a.

Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923. RGBl. II 1923 S. 263 ff.

b.

Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten in Anhalt vom 27. 5. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten vom 25. 4. 1925 (mit Deckblättern).

Dienst- und Vollzugsordnung für die bayerischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse vom 15. 3. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die braunschweigischen Landesstrafanstalten in Wolfenbüttel und das Kreis- und Untersuchungsgefängnis in Braunschweig vom 29. 8. 1925.

Dienst- und Vollzugsordnung für die hamburgischen Gefangenenanstalten, ausgegeben am 28. 10. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten in Hessen vom 27. 6. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die lippeschen Gefangenenanstalten vom 21. 2. 1925.

Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Freien und Hansestadt Lübeck vom 17. 5. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die bremischen Gefangenenanstalten vom 22. 4. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die Amtsgerichtsgefängnisse Mecklenburg-Schwerins vom 21. 6. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für das Land- und Amtsgerichtsgefängnis in Neustrelitz und für die Amtsgerichtsgefängnisse in Mecklenburg-Strelitz vom 21. 8. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die mecklenburg-strelitzsche Landesstrafanstalt zu Strelitz vom 9. 7. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten des Freistaates Oldenburg vom 13. 10. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. 8. 1923.

Verordnung (preußische) über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929.

Strafvollzugsordnung für die sächsischen Justizgefängnisse vom 21. 6. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die thüringischen Landesstrafanstalten vom 24. 5. 1924.

Dienst- und Vollzugsordnung für die thüringischen Gerichtsgefängnisse vom 28. 2. 1928.

Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landesstrafanstalten vom 4. 1. 1926.

Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Gerichtsgefängnisse vom 14. 5. 1924.

§ 1.

Als Ausgangspunkt der Arbeit soll das allgemeine Ziel des modernen Strafvollzugs, die Besserung des Rechtsbrechers durch Erziehung in der Strafzeit, dargetan werden, um später zu zeigen, wie die unten zu behandelnden Sonderstrafvollzugsformen sich zu diesem Prinzip verhalten. Dieses Ziel des modernen Strafvollzugs wird zunächst in Beziehung gesetzt werden zum Strafrecht, um zu prüfen, ob es mit dem Wesen der Strafe vereinbar ist. Es soll dann in der Literatur, dem geltenden Recht und dem der Entwürfe nachgewiesen werden.

Der Strafvollzug allgemein ist aufzufassen als Mittel des Strafrechts zur Verwirklichung seiner Zwecke. Erzieherischer Strafvollzug wäre also nur berechtigt, wenn er mit dem Wesen und dem Zweck der Strafe übereinstimmt[1]). Damit ist ein Eingehen auf die Strafrechtstheorie notwendig. Zu unterstellen haben wir, daß die Anhänger aller Theorien die Notwendigkeit und die Berechtigung des Staates, zu strafen, anerkannt haben und von der gemeinsamen Erwägung ausgehen, daß die Strafe ihrem Charakter nach ein Uebel sein muß[2]), das bei der Freiheitsstrafe in dem Herausnehmen des Rechtsverbrechers aus der Gesellschaft besteht, gegen die er sich verging, dem Entziehen seines Selbstbestimmungsrechtes, das er mißbrauchte oder dessen er sich nicht zu bedienen verstand[3]).

Vereinbar ist die Erziehungsstrafe mit den relativen Theorien. Nach ihnen kann der Schutz der Gesellschaft und ihrer Rechtsgüter nicht wirksamer erreicht werden, als durch Besserung des Rechtsbrechers durch Erziehung. Durch eine solche Beeinflussung wird bei Besserung des Rechtsbrechers die Gefährdung der Gesellschaft durch die gebesserte

---

[1]) So auch Keßler, a.a.O. S. 9.

[2]) Keßler, a.a.O. S. 9 ff.

[3]) Bondy, Pädagogische Probleme S. 17.

Person vermieden; bei dem Strafzweck Erziehung in der Freiheitsentziehung ist außerdem Raum für die Abschreckung nichtverbrecherischer Elemente: auch bei ihnen wird trotz des Erziehungszwecks der Strafe vor neuen Verbrechen und damit vor einer Gefährdung der Gesellschaft gewarnt[4]), da der Erziehungszweck in der Strafe diese trotzdem ein Uebel bleiben läßt.

Bei den absoluten Theorien ist Wesen der Strafe die gerechte Vergeltung des Verbrechens, das der willensfrei Handelnde begeht. Die Strafe ist das Aequivalent des Verbrechens[5]). Bei Annahme der Willensfreiheit des Verbrechers wird die Vergeltungstheorie ein Aufsichselbstbesinnen des Verbrechers und Einsehen der Verwerflichkeit seines verbrecherischen Willens nicht als unmöglich hinstellen oder verhindern wollen. Damit hat aber die Strafe schon erziehlich gewirkt. Die Vergeltungstheorie wird nach ihrem Wesen auch nicht widerstreiten können, wenn der erziehliche Erfolg „durch zweckbewußtes Handeln gefördert und verallgemeinert wird"[6]), d. h. wenn der Rechtsbrecher durch erziehliche Beeinflussung seine gesellschaftsfeindliche Einstellung verlieren soll. Es ist richtig und auch mit der Vergeltungstheorie vereinbar, wenn Liepmann schreibt: „Der Strafvollzug bedeutet nur den Rahmen, die äußeren Bedingungen, die Freiheitsentziehung, die Eingeschlossenheit, die Gebundenheit an hausordnungsmäßige Bestimmungen. In diesem Rahmen ist Aufgabe des Strafvollzugs: Erziehung"[7]). Hierdurch leidet nicht die Strafe als „Vergeltung" für Begehen eines Verbrechens.

Ergibt das Gesagte, daß der Erziehungsgedanke als Ziel eines Strafvollzugs mit den relativen und absoluten Theorien vereinbar ist, so muß er auch vereinbar sein mit den Vereinigungstheorien.

Damit ist erwiesen, daß die Strafrechtstheorie dem Erziehungsgedanken im Strafvollzuge nicht im Wege stehen kann[8]).

---

[4]) v. Liszt, Lehrbuch 1922, S. 24/25; v. Liszt-Schmidt 1927, S. 26 f.

[5]) v. Liszt, Lehrbuch 1922, S. 20; v. Liszt-Schmidt 1927, S. 26 ff.

[6]) Keßler, a.a.O. S. 11.

[7]) Liepmann, in Einl. zu W. Herrmann a.a.O. S. XVIII; Gutfleisch a.a.O. S. 117.

[8]) v. Liszt-Schmidt a.a.O. S. 32.

Es muß nun weiter gefragt werden, was unter Besserung durch Erziehung zu verstehen ist. Zunächst ist hier klarzustellen, was ist Besserung eines Rechtsbrechers?

Begrifflich ist zu unterscheiden eine äußerliche und eine innerliche, sittliche Besserung. Das soll heißen: es ist denkbar, einen Rechtsbrecher so zu bessern, daß er künftig nicht mehr gegen das Gesetz verstößt, weil er nicht wieder das Uebel der Strafe empfinden will; oder aber er verstößt infolge der Besserung deshalb nicht mehr gegen die Gesetze, weil ihm seine Handlung dann als eine zu mißbilligende erschiene. Hiermit ist der Streitpunkt des Problems Besserung durch Erziehung erkannt. Wie ist nun der Rechtsbrecher durch Erziehung im Strafvollzug zu bessern?

v. Arnim[9]) hält es für genügend, wenn die Straferziehung eine äußerliche, sogenannte physische Besserung als Erfolg hat. Er versteht hierunter die Ausbildung und Erhaltung des Körpers, die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit und Ordnung. Er verkennt zwar nicht den Wert einer moralischen Besserung, ist aber Gegner des moralischen Besserungszwecks als Ziel des Strafvollzugs, da dieser immer nur ein zufälliger, von der Selbsttätigkeit des Sträflings abhängiger Erfolg wäre. Zwar dürfe der Staat im Strafvollzug nicht den moralischen Zustand des Sträflings sich verschlechtern lassen, eine moralische Besserung sei jedoch überflüssig. Für manche Fälle scheint auch Ellger[10]) ihm nahe zu stehen. Er glaubt, daß ein Strafvollzug, in dem der Gefangene lange Zeit hindurch musterhaften Fleiß und musterhafte Führung heuchelt, bewirken wird, daß der Sträfling sein ganzes Leben lang so weiter heucheln wird.

Im Gegensatz zu v. Arnim betonte Wagnitz[11]) die Notwendigkeit der moralischen Besserung des Rechtsbrechers. Diese sollte nicht nur Aufgabe des Geistlichen sein, sondern das Wesen des gesamten Strafvollzugs ausmachen. Auch Obermaier[12]) unterscheidet zwischen physischer und moralischer Besserung, deren Zusammenwirken er für richtig und zweckmäßig hält. Den Gedanken der Notwendigkeit der

---

[9]) v. Arnim a.a.O. II, 2 S. 94; II, 3 S. 242.
[10]) Ellger, Der progressive Strafverzug, a.a.O. S. 30.
[11]) Wagnitz, a.a.O. Teil II S. 79.
[12]) Obermaier a.a.O. S. 46.

innerlichen Besserung des Rechtsbrechers durch den Strafvollzug vertreten ausdrücklich u. a. Degen, Bondy, Liepmann, Fliegenschmidt, Hölscher und Gutfleisch[13]).

Die angeführten Meinungen lassen den Streitstand seit mehr als 100 Jahren erkennen. An Stelle des überkommenen Begriffs der moralischen Besserung soll der der sittlichen Besserung im Gegensatz zur äußerlichen, physischen gesetzt werden. Es ist dann zu sagen, daß der Endzweck des Strafvollzuges eine sittliche Besserung des Gefangenen sein muß, die durch alle, auch äußerliche Erziehungsmittel erreicht werden soll, weil nur die sittliche Besserung eine nachhaltige und andauernde sein kann, wenn die Zwangsmaßnahmen des Strafvollzugs fortfallen. Nur eine andauernde Besserung ist im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig und notwendig.

Damit ist der Zweck des Strafvollzugs ein Gegensatz einmal zur reinen Uebelzufügung, andererseits auch zur äußerlichen Gewöhnung an Ordnung und Arbeit, da die reine Uebelszufügung als nichtbessernd zu verwerfen, die Gewöhnung bezw. jede äußerliche Einwirkung aber ungenügend zur Zweckerreichung einer wirklich nachhaltigen Besserung ist.

Den Gedanken, daß Erziehung im Strafvollzuge mit dem Ziel der sittlichen Besserung des Gefangenen notwendig ist, benutzen die modernen Vollzugsvorschriften der zivilisierten Welt[14]). Schon die Dienstordnung für die dem Preußischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. 11. 1902 verlangt ausdrücklich (§ 3), daß „durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe der Verurteilte sittlich gebessert und zu einem geordneten und gesetzmäßigen Leben erzogen werden soll“. Die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923 (§ 48), fast alle jetzt gültigen Dienst- und Vollzugsordnungen der

---

[13]) Degen, Zur Einführung in: Der Stufenstrafvollzug .... S. 3; Bondy, Der Strafvollzug an jungen Gefangenen, a.a.O. S. 229; Liepmann, Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe, a.a.O. S. 16; Fliegenschmidt a.a.O. S. 170; Hölscher, in: Der Strafvollzug in Preußen, S. 1 ff.; Gutfleisch a.a.O. S. 9.

[14]) Vgl. Bumke, im Handbuch: Die Freiheitsstrafe als Problem der Gesetzgebung, S. 21 ff.; Bruks, im Handbuch: Die innere Organisation .... S. 98; Frede, im Handbuch: Geistige und seelische Hebung des Gefangenen, S. 294; Eichler a.a.O. S. 177.

Länder[15]) und die amtlichen Entwürfe StVG. von 1927 (§ 57 bezw. § 64) halten an dem Gedanken, daß das Ziel des Erziehungsstrafvollzugs die sittliche Besserung des Gefangenen ist, ausdrücklich fest.

Es ist nun zu fragen, wie weit die Erziehung = sittliche Besserung gehen muß, d. h. es ist zu versuchen, eine Norm aufzustellen, bis zu der die sittliche Besserung notwendig ist, damit der Strafvollzugszweck erreicht ist.

Sicher ist, daß der Endzweck des Strafvollzugs nicht der sein kann, Idealtypen zu erziehen, wie Gutfleisch[16]) es in seinem „ethisch völlig Gebesserten, der mehr darstellt, als den Typ des lediglich legalen Bürgers“ verlangt, weil das in vielen Fällen unmöglich sein wird, außerdem aber unnötig ist. Ebenso sicher ist aber andererseits, daß der Gebesserte nicht mehr so asozial sein darf, daß er nach dem Strafvollzuge noch einmal die Gesellschaftsordnung stört, die durch die Strafgesetze garantiert wird, wenn der Strafvollzugszweck erreicht sein soll. Innerhalb dieser Pole muß der Zweck des Strafvollzuges liegen. Man kann es so umschreiben: Der Strafvollzugszweck, die sittliche Besserung durch Erziehung ist dann erreicht, wenn der Gefangene künftig nicht mehr gegen die Gesellschaft sich vergehen wird, d. h. die durch die Strafgesetze seinem Handeln gezogenen Grenzen beobachten, sich also dem Rechtswillen der sozialen Gemeinschaft einordnen wird[17]).

Hier sei noch auf eine Ansicht eingegangen, die für den Rechtsbrecher Erziehung an Stelle der Strafe fordert. Die Konsequenz hieraus zieht Karman[18]), wenn er schreibt, daß einst Zeiten kämen, in denen man Verbrecher und krankhaftes moralisches Verhalten in moralischen und pädagogischen Kliniken, ganz ähnlich den medizinischen Kli-

---

[15]) Preußen § 52, Bayern § 53, Hessen § 29, Hamburg § 1, Sachsen § 40, Braunschweig § 68, Baden § 108, Thüringen § 3, Lippe § 37, Bremen § 44, Lübeck § 42, Oldenburg § 22, Mecklenburg-Strelitz § 19, Württemberg § 49; nicht besonders betont in der DVO. Mecklenburg-Schwerins und Anhalts.

[16]) Gutfleisch a.a.O. S. 10.

[17]) Starke, im Handbuch: Die Behandlung des Gefangenen, S. 159; Gentz ebenda: Berufsverbrecher, S. 346; Frede, auf 1. Tagung der Arb.-Gem. für Reform des Strafvollzugs, a.a.O. S. 97 ff.; Förster a.a.O. S. 17.

[18]) Karman a.a.O. S. 99; vgl. hierzu auch — gegen Karman — Bondy, Päd. Probleme, a.a.O. S. 16.

niken, behandeln werde. Diese Ansicht ist abzulehnen. Die Strafe soll ihren Charakter als Strafe, Freiheitsentziehung und Uebel behalten, nur soll die Strafe den Inhalt haben, den Gefangenen zum sozialen Gliede der Gesellschaft zu erziehen.

Das allgemeine Ziel des Strafvollzugs haben wir damit abgrenzend erkannt, wie es auch den Strafvollzug nach geltendem und künftigem Recht beherrscht[19]). Es soll nach den modernen Strafvollzugsvorschriften normalerweise durch das Mittel des progressiven Strafvollzugs erreicht werden, in dem der Gefangene sich selbst durch allmähliches Lockern des Strafzwanges als Lohn für seine sittliche Besserung den Uebergang zur Freiheit gestaltet. Aus diesem gesamten Komplex der bessernden Behandlung im Strafhause fallen nun die Gefangenen heraus, an denen das allgemeine Strafvollzugsziel mit den normalen Mitteln oder überhaupt nicht erreichbar ist.

Damit haben wir die Grundlage der folgenden Untersuchung gewonnen. Diese wird der Bestimmung und Behandlung der Persönlichkeitstypen der geistig Minderwertigen und Schwererziehbaren gewidmet sein. Dabei muß sich ergeben, ob diese Sonderstrafvollzugsformen Abweichungen vom hier gezeigten normalen Strafvollzug enthalten, ob sie also Sonderformen des Strafvollzugs überhaupt sind.

Die geistig Minderwertigen im Sonderstrafvollzuge.

§ 2.

1.

Welche Gefangenen sind nach geltendem Recht so minderwertig, daß sie in einer Sonderstrafvollzugsform behandelt werden?

Um die Bestimmungen der geltenden Dienst- und Vollzugsordnungen erschöpfend zu würdigen, ist auszugehen von den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheits-

---

[19]) Vgl. Anm. 15 auf S. 5; weiter EStVG. § 57 bezw. 64; v. Hippel, Deutsches Strafrecht I, S. 374 f.; Klein Wa.Wu. Anm. 2b zu § 52 und die dort zit. Literatur (S. 120 f.).

strafen[20]), die als Grundlage der später erlassenen Vollzugsordnungen der Länder anzusehen sind. Nach § 213 Gr.V.F. sollen „die Gefangenen aus dem regelmäßigen Strafvollzug ausgeschieden werden, die geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzug gehalten werden können".

Die Dienst- und Vollzugsordnung von Mecklenburg-Strelitz, von Mecklenburg-Schwerin und die D.VO. für die württembergischen Gerichtsgefängnisse kennen keine Sondervorschriften für geistig minderwertige Gefangene.

Die D.VO. für die hessischen Gefangenenanstalten erwähnt in den §§ 74 Abs. 3 und 90 Abs. 4 die geistig Minderwertigen: Sicherungsmaßnahmen (§ 74 III) und Hausstrafen (§ 90 IV) gegenüber geistig minderwertigen Gefangenen bedürfen der Zustimmung des Arztes.

Die übrigen D.VO.s Deutschlands kennen im Strafvollzug gesondert zu behandelnde geistig minderwertige Gefangene.

Die D.VO. von Lippe (§ 111 Abs. 2), Bremen (§ 119 Abs. 2), Mecklenburg-Strelitz (§ 77 Abs. 2) und Anhalt (§ 103 Abs. 2) sagen übereinstimmend, daß bei der Behandlung geistig Minderwertiger mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand auf Antrag des Anstaltsarztes von den bestehenden Vorschriften abgesehen werden kann, auch wenn sie nicht in besonderen Abteilungen untergebracht sind.

Die D.VO. Oldenburgs bestimmt (§ 82), daß bei der Behandlung geistig Minderwertiger die Rücksichten zu nehmen sind, die ihr Zustand erfordert.

Die D.VO. Sachsens schreibt im § 187 vor, daß die Behandlung geistig Minderwertiger „unter Berücksichtigung ihrer krankhaften Eigentümlichkeit" erfolgt. „Diejenigen geistig Minderwertigen, deren Verhalten den geordneten Strafvollzug gefährdet, oder deren Gesundheit bei seiner Durchführung ernstlich leiden würde, werden in besonderen Abteilungen untergebracht." (§ 191.)

Die D.VO. für die thüringischen Landesstrafanstalten und diejenige für die thüringischen Gerichtsgefängnisse bezeichnet geistig minderwertige Gefangene, die in einem

---

[20]) Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923 sind von den Landesregierungen vereinbart.

Sonderstrafvollzug zu behandeln sind, als Psychopathen (§§ 138 bezw. 165 Abs. 2).

Die D.VO. Bayerns kennzeichnet im § 196 die geistig minderwertigen Gefangenen, für die eine besondere Strafvollzugsform notwendig ist, als Gefangene, „die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzug gehalten werden können“ (ebenso D.VO. Hamburg, § 65, Baden, § 318 mit § 184 Abs. 2, übereinstimmend Gr.V.F. § 213).

In Preußen sollen für geistig Minderwertige schweren Grades, „die den regelmäßigen Strafvollzug nicht vertragen oder gröblich stören, eigene Abteilungen eingerichtet werden“. (§ 127 Abs. 2.) (Ebenso D.VO. Braunschweig, § 158, Lübeck, § 117 Abs. 2.)

Die Zusammenstellung der Gesetzesbestimmungen des geltenden Rechts zeigt, daß die D.VO. Deutschlands den Begriff geistig minderwertig als gegeben ansehen. Sie erläutern ihn deshalb nicht, ausgenommen die D.VO. Thüringens und die für die württembergischen Landesstrafanstalten, die aber auch keine fest umrissene Definition für den geistig minderwertigen Gefangenen geben. Eine juristische Formulierung der geistigen Minderwertigkeit kennt das geltende Recht nicht. Der Begriff geistig minderwertig ist vielmehr ein medizinischer[21]), zu seiner Erläuterung muß daher von der medizinischen Begriffsbestimmung ausgegangen werden.

Eine in sich begrenzte Definition für die geistige Minderwertigkeit kennt jedoch auch die medizinische Wissenschaft nicht. Cramer[22]) z. B. versteht unter geistiger Minderwertigkeit „Grenzzustände, solche Fälle, bei denen weder eine geistige Gesundheit noch eine ausgesprochene geistige Krankheit besteht“. Jedoch sei auch für diese Grenzfälle heute eine bestimmte Diagnose möglich. Die Abgrenzung der geistigen Minderwertigkeit durch Aschaffenburg[23]) ist fließend; er versteht unter geistiger Minderwertigkeit einen geringeren

---

[21]) So auch Ellger, Gefängniskunde S. 168; Michaelis a.a.O. S. 119; Bondy, Erziehungsprobleme S. 23, 25.

[22]) Cramer, Gutachten a.a.O. S. 239.

[23]) Aschaffenburg, im Handb. d. ger. Medizin S. 57.

Grad krankhafter Störung der Geistestätigkeit, als bei der Unzurechnungsfähigkeit oder mäßige Geistesschwäche[24]).

Die medizinischen Definitionen begrenzen die geistige Minderwertigkeit einerseits durch geistige Gesundheit, andererseits durch Geisteskrankheit. Hiernach kann man sich die geistige Minderwertigkeit versinnbildlichen als Bindeglied in einer Skala zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit als Polen; als ein Bindeglied, das aber sämtliche Normvariationen zwischen diesen Polen umfaßt. Geistig minderwertig ist demnach derjenige, dessen Geisteszustand von der Norm abweicht, ohne daß eine ausgesprochene Geisteskrankheit vorliegt[25]). Diese Umschreibung sei für den Begriff der geistigen Minderwertigkeit zu Grunde gelegt.

Die D.VO. des geltenden Rechts, die für geistig Minderwertige schlechthin einen Sonderstrafvollzug bestimmen, müßten demnach jeden Gefangenen, dessen Geisteszustand von der Norm abweicht, ohne daß der Gefangene geisteskrank ist, im Sonderstrafvollzug behandeln. Eine Begrenzung der im Sonderstrafvollzug zu behandelnden geistig Minderwertigen geben nicht, wie die oben wiedergegebenen Bestimmungen ergeben, die D.VO. von Lippe (§ 111), Bremen (§ 119), Mecklenburg-Strelitz (§ 77), Anhalt (§ 103), Württemberg (§ 102) und Thüringen (§§ 138 bezw. 165). Nach diesen Vorschriften „muß" jedoch nicht jeder geistig Minderwertige außerhalb der allgemeinen Vorschriften behandelt werden, sondern es „kann" nach ihnen der geistig Minderwertige einem Sonderstrafvollzug überwiesen werden. Auch die D.VO. Oldenburgs begrenzt die in einem Sonderstrafvollzug zu behandelnden geistig Minderwertigen nicht. Nach ihr kommen geistig Minderwertige aber nur dann in einen Sonderstrafvollzug, wenn es ihr Zustand erfordert. Diese Vorschriften stellen es nach erkannter geistiger Minderwertigkeit demnach nicht auf diese allein, sondern auch darauf ab, ob im Strafvollzug Tätige

---

[24]) Ebenso oder doch ähnlich umschreiben den geistig Minderwertigen Wilmanns. Zustände... a.a.O. S. 95; Wilmanns, Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit, a.a.O. S. 23; Lenz, Rassenhygienische Gesichtspunkte, in: Der Stufenstrafvollzug... a.a.O. Bd. II S. 142; Leppmann, Der Minderwertige a.a.O. S. 19.

[25]) Leppmann, im Handbuch: Geisteskranke und geistig Minderwertige, S. 234.

den Sonderstrafvollzug an geistig Minderwertigen für notwendig erachten. Nach diesen Vorschriften ist es Ermessensfrage des Strafanstaltspersonals, den Sonderstrafvollzug für einen Gefangenen anzuordnen, dessen Geisteszustand schlechthin anormal ist, ohne daß der Gefangene an einer Geisteskrankheit im engeren Sinne leidet.

Anders die übrigen D.VO., die einen Sonderstrafvollzug an geistig Minderwertigen kennen. Diese begrenzen die in einem Sonderstrafvollzug zu behandelnden geistig minderwertigen Gefangenen durch Merkmale, die in der Persönlichkeit des geistig Minderwertigen selbst liegen. Sie wollen für die Sonderstrafvollzugsform einen bestimmten Typ geistig Minderwertiger umschreiben. Sie schließen sich damit dem im § 213 Gr.B.F. aufgestellten Prinzip an, das hier zu betrachten und auszulegen ist.

Auch ihm liegt der nur fließend begrenzte medizinische Begriff der geistigen Minderwertigkeit zu Grunde, d. h. hiernach ist geistig minderwertig ein Gefangener, dessen Geisteszustand von der Norm abweicht, ohne daß der Gefangene geisteskrank ist. Diese geistige Anormalität wird nach § 213 Gr.B.F. in Beziehung gesetzt zu der Möglichkeit, den Gefangenen im regelmäßigen Strafvollzug zu halten, d. h. ihn durch den regelmäßigen Strafvollzug zu erziehen. Hierdurch wird der Typ von geistig minderwertigen Gefangenen abgegrenzt, der nicht im allgemeinen Strafvollzug, sondern in einem Sonderstrafvollzug behandelt werden soll: Wer geistig anormal ist[26]) und wegen dieses anormalen Zustandes durch den regelmäßigen Strafvollzug nicht erzogen werden kann, ist als geistig Minderwertiger einem Sonderstrafvollzug zuzufühen. So muß die Regelung des § 213 Gr.B.F. ausgelegt werden. Denn „Halten im regelmäßigen Strafvollzug“ kann nach dem Sinn der Grundsätze nicht das Halten lediglich im Ordnungsmäßigen bedeuten, die Möglichkeit, den Gefangenen rein äußerlich einem bestimmten Strafvollzugsschema einzufügen. Halten im regelmäßigen Strafvollzug bedeutet vielmehr den Versuch der Besserung des Gefangenen zum sozialen Leben während der Strafzeit mit den Erziehungsmitteln des Strafvollzugs, etwas auf das Innenleben des Gefangenen bezogenes. Das

---

[26]) Nicht geisteskrank im engeren Sinne, für Geisteskranke gelten besondere Bestimmungen (§ 213 Abs. 2), diese werden auch gesondert von den geistig Minderwertigen behandelt (§§ 213 Abs. 2, 214).

folgt nicht allein aus den paragraphenmäßig festgelegten Richtlinien, dem Programm der Gr.V.F. (§§ 48, 49, 51, 52, 53, 54), sondern auch ganz allgemein aus der im ersten Teil der Arbeit gezeigten modernen Ansicht über das Ziel des Strafvollzugs überhaupt, der in der Strafzeit, eben durch das Halten im Strafvollzug, zum gesellschaftsbejahenden Leben erziehen will. Das bloße Halten von Gefangenen in Ordnungsvorschriften würde mit der modernen Ansicht über die Ziele des Strafvollzugs unvereinbar sein[27]).

Nach den Gr.V.F. kann man daher die geistig Minderwertigen, für die eine Sonderstrafvollzugsform notwendig ist, durch Auslegung des § 213 Gr.V.F. erfassen, indem man sagt: geistig minderwertige Gefangene werden im Sonderstrafvollzug behandelt, wenn sie auf Grund anormaler geistiger Veranlagung, ohne geisteskrank im engeren Sinn zu sein, durch die Erziehungsmittel des allgemeinen Strafvollzugs nicht gebessert werden können[28]).

Einen anderen Weg, die in einem Sonderstrafvollzug zu behandelnden geistig Minderwertigen aus der Masse der geistig minderwertigen Gefangenen auszuscheiden, wählen Preußen, Braunschweig und Lübeck. Die D.VO. dieser Länder behandeln nur geistig Minderwertige „schweren Grades“ im Sonderstrafvollzug. Darunter sind medizinisch nach dem früher Ausgeführten solche geistig Minderwertigen zu verstehen, deren Geisteszustand sich dem Pol der ausgesprochenen Geisteskrankheit stark nähert. Außer dieser noch flüssigen Begrenzung umschreiben diese Dienst- und Vollzugsordnungen die in einem Sonderstrafvollzug zu behandelnden geistig Minderwertigen schweren Grades weiter

---

[27]) Anders E. StVG. Begr. 1927 S. 89, s. u.

[28]) Ebenso wie die G. V.F., D.V.O. Bayern, §§ 196, 53, 54, 55, 56, 57, 58; Hamburg §§ 65, 1, 3; Baden §§ 318, 184 Abs. 2, 108.

Für Bayern muß hier bemerkt werden, daß in den bayerischen Strafanstalten die Persönlichkeit der Gefangenen, also auch der geistig Minderwertigen, mit Hilfe kriminalbiologischer Untersuchungsmethoden erkannt wird. Durch Ministerial-Entschließungen sind die Vorschriften der bayerischen Dienst- und Vollzugsordnung nicht geändert, sondern nur durch eine bestimmte, wissenschaftliche Untersuchungsmethode unterbaut worden. Auf Grund dieser Untersuchung werden Schlußfolgerungen, die Erziehbarkeit der Gefangenen betreffend, gestellt. Vgl.: Der Stufenstrafvollzug ... (die dort abgedruckte Ministerial-Entschließung) Bd. I S. 86 ff.; Bd. II S. 26 ff.

dadurch, daß sie prüfen: welche dieser geistig Minderwertigen vertragen den allgemeinen Strafvollzug; welche stören ihn nicht? Auch geistig Minderwertige schweren Grades, die sich äußerlich dem allgemeinen Strafvollzug einfügen lassen, bezw. ihn vertragen, verbleiben in ihm. Nur solche geistig Minderwertige schweren Grades, die ihn gesundheitlich nicht vertragen oder gröblich durch ihr (durch die schwere geistige Minderwertigkeit bedingtes) Verhalten stören, werden im Sonderstrafvollzug behandelt. Diese D.VO. scheiden demnach geistige Minderwertige aus dem allgemeinen Strafvollzug aus, weil sie aus äußerlichen Gründen dem regelmäßigen Strafvollzug nicht einzuordnen sind[29]).

2.

Wie werden die für den Sonderstrafvollzug ausgeschiedenen geistig minderwertigen Gefangenen nach geltendem Recht in ihm behandelt?

Nach den Gr.V.F. §§ 214, 215 sollen besondere Anstalten bezw. Abteilungen für geistig Minderwertige geschaffen und diese ständig von einem psychiatrischen Facharzte beaufsichtigt werden, der vor wichtigen Anordnungen, insbesondere bei Verteilung der Hafträume zu hören ist. Bei der Behandlung geistig Minderwertiger kann, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand, auf Antrag des Anstaltsarztes von sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden. Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes.

---

[29]) Aus den gleichen Gesichtspunkten, wenn auch nicht wörtlich mit den D.V.O. Preußens, Braunschweigs und Lübecks übereinstimmend, scheidet Sachsen die im Sonderstrafvollzug zu behandelnden geistig Minderwertigen aus. Diese Regelung hat in Preußen dazu geführt, daß Anstalten „ohne anderen zwingenden Grund“ „unbequeme Gefangene“ in die Abteilung für geistig Minderwertige „abschoben“. Deshalb wurden z. T. bereits bestehende Anstalten für geistig Minderwertige wieder aufgelöst. Durch den Ministerialerlaß vom 13. 12. 1923 wurde dann von der Schaffung besonderer Abteilungen für geistig Minderwertige „mit Rücksicht auf die überaus ernste Finanzlage des Staates einstweilen abgesehen“. Danach wurden in Preußen Abteilungen f. geistig Minderwertige wieder eingerichtet, die geistig minderwertige Gefangene aufnahmen, ausgewählt nach dem für Preußen gültigen Prinzip. Vgl. Klein, Wa.Wu. S. 250 f., s. dort Erlaß vom 5. 1. 1923 und vom 13. 12. 1923. Die preuß. VO. über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929 mit ihren Vorschriften über geistig Minderwertige siehe später.

Eine besondere Behandlung der geistig Minderwertigen im Strafvollzug kennen nicht die D.VO. von Mecklenburg-Strelitz, die für die württembergischen Gerichtsgefängnisse und die D.VO. von Mecklenburg-Schwerin. Die D.VO. Hessens bestimmt lediglich, daß Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen gegenüber geistig minderwertigen Gefangenen der Zustimmung des Arztes bedürfen (§§ 74 Abs. 3, 90 Abs. 4).

Nach der D.VO. Preußens (§ 127) sollen in jeder größeren Anstalt Vorkehrungen getroffen werden, um geistig Minderwertige in geeigneter Weise unterzubringen und zu behandeln. Nach Bedarf sollen für geistig Minderwertige schweren Grades eigene Abteilungen eingerichtet werden. Bei der Behandlung geistig Minderwertiger kann, auch wenn sie nicht in besonderen Abteilungen untergebracht sind, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand auf Antrag des Anstaltsarztes von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden. Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen gegenüber geistig Minderwertigen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes[30])[31]).

Im engen Anschluß an die Gr.V.F. regelt Bayern den Strafvollzug an geistig Minderwertigen. Diese Regelung unterscheidet sich von der preußischen dadurch, daß Bayern die Abteilungen für geistig Minderwertige „von einem psychiatrischen Facharzt" beaufsichtigen läßt (§§ 197, 198). Aehnliche, wenn auch nicht wörtlich übereinstimmende Vorschriften hat Oldenburg. Hervorzuheben ist hier, daß bei der Behandlung geistig Minderwertiger die Rücksichten zu nehmen sind, die ihr Zustand erfordert (§ 82).

Die D.VO. Sachsens bestimmt, daß die Behandlung geistig Minderwertiger unter Berücksichtigung ihrer krankhaften Eigentümlichkeit zu erfolgen hat (§ 187). Zu diesem Zweck kann auf Antrag des Anstaltsarztes von den bestehenden Vorschriften abgewichen werden. Die im Sonder-

---

30) Dieselben Vorschriften wie Preußen hat Braunschweig, § 158, Mecklenburg-Strelitz, § 77, Bremen, § 119, Lippe, § 111, Anhalt, § 103, Lübeck, § 117, Württemberg, § 102.

31) In Preußen sind nach dem Ministerialerlaß vom 13. 12. 1923 geistig Minderwertige in den einzelnen Anstalten in geeigneter Weise unterzubringen. Danach wurden besondere Abteilungen für geistig Minderwertige eingerichtet. Vgl. Klein, Wa.Wu. a.a.O. S. 251.
Die preuß. VO. über den Stufenstrafvollzug s. u.

strafvollzug zu behandelnden geistig Minderwertigen werden in besonderen Abteilungen untergebracht (§ 191). Für geistig Minderwertige gilt nicht die Erfüllung des Tagesarbeitsmaßes, das Schweigegebot, jedoch wird ein Mißbrauch der Sprecherlaubnis nicht geduldet (§ 192). Der Arzt besucht die Abteilung für geistig Minderwertige täglich (§ 193). Für die Behandlung der geistig Minderwertigen im Strafvollzug werden besonders geeignete Beamte bestimmt (§ 194). Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen an geistig Minderwertigen bedürfen stets der Zustimmung des Arztes (§ 188).

Die D.VO. für die thüringischen Gerichtsgefängnisse bestimmt, daß „den geistig minderwertigen Gefangenen (Psychopathen) besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist" (§ 165). Nach der thüringischen D.VO. für die Landesstrafanstalten ist den geistig minderwertigen Gefangenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie sind von einem psychiatrischen Facharzt zu untersuchen. Zu ihrer Beaufsichtigung sind nach Möglichkeit besonders ausgebildete Beamte zu verwenden (§ 138). Für geistig Minderwertige, die im Sonderstrafvollzug zu behandeln sind, gelten dieselben Bestimmungen, wie für kranke Gefangene: diese geistig Minderwertigen scheiden aus ihrer Strafvollzugsstufe aus. Der Direktor bestimmt für sie, im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt, die Ausgestaltung des Strafvollzugs (§ 138).

Die D.VO. Badens ordnet für die geistig minderwertigen Gefangenen an, daß ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Sie sind von einem psychiatrischen Facharzt zu untersuchen (§ 184). Im Sonderstrafvollzug zu behandelnde geistig Minderwertige sollen in besonderen Abteilungen, die im Anschluß an die Irrenabteilungen der Anstalten Bruchsal errichtet werden, versetzt werden (§ 318 Abs. 1). Die Dienstordnung für die Irrenabteilung ist sinngemäß auf die Abteilung für geistig Minderwertige anzuwenden (§ 318 Abs. 2). Der Aufnahme in diese Abteilung ist ein Gutachten des Anstaltsarztes beizufügen, warum der Gefangene in der Abteilung für geistig Minderwertige untergebracht ist. Die Dienstordnung für die Irrenabteilung (§ 3)[32] schreibt vor, daß der Anstaltsarzt bei den ärztlichen Verordnungen selbständig handelt. Im § 8 ist dort

---

[32]) Im Anhang zur D.V.O. Badens abgedruckt.

bestimmt, daß die Ueberführung in eine öffentliche Irrenanstalt zu erfolgen hat, wenn der Geisteszustand des Gefangenen als unheilbar erkannt wird. Die D.VO. schreibt weiter vor, daß ein Gefangener in den regelmäßigen Strafvollzug zurückzuversetzen ist, wenn sich sein Zustand derart gebessert hat, daß er dem gewöhnlichen Strafvollzug überwiesen werden kann (§ 320). Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen an geistig Minderwertigen bedürfen der Zustimmung des Arztes (§ 248).

Die D.VO. Hamburgs behandelt geistig minderwertige Gefangene in einer Sonderstufe A, die getrennt von den gewöhnlichen vier Stufen des progressiven Strafvollzugs eingerichtet ist (§ 71). Die in dieser Sonderstufe A eingeordneten geistig minderwertigen Gefangenen erhalten die vom Arzt bestimmten Vergünstigungen (§ 85). Bei ihnen kann von den Bestimmungen über die Trennung der Gefangenen, soweit sie sich nicht auf die Trennung der Geschlechter beziehen, abgesehen werden (§ 350). Auch wird für die Abteilung der geistig Minderwertigen eine besondere Hausordnung getroffen.

Nach der Wiedergabe der geltenden Gesetzesbestimmungen über die Behandlung geistig Minderwertiger soll versucht werden, zu finden, welches Ziel die einzelnen D.VO. mit der Sonderbehandlung geistig Minderwertiger verfolgen.

Der Ausgangspunkt dieser Betrachtung sei eine allgemeine Erwägung. Im ersten Teil der Arbeit ist dargetan, daß das allgemeine Ziel des Strafvollzugs nach geltendem Recht und moderner Ansicht der Versuch der Erziehung des Gefangenen in der Strafzeit zum sozialen Leben ist. Wenn nun dieses Ziel an geistig Minderwertigen mit den für normale Gefangene bestimmten Mitteln erreichbar wäre, würde jede Sonderstrafvollzugsform für geistig Minderwertige überflüssig sein. Für geistig Minderwertige könnten dann lediglich besondere Maßnahmen, die sich aber nicht auf den Strafvollzug als solchen bezögen, mit denen des allgemeinen Strafvollzugs verbunden angeordnet werden, z. B. Heilmaßnahmen.

Die Anordnung einer Sonderstrafvollzugsform für geistig Minderwertige erhält vielmehr erst dann eine Berechtigung, wenn eine Besserung geistig Minderwertiger durch den allgemeinen Strafvollzug unerreichbar ist. Denk-

bar sind für diesen Fall zwei Möglichkeiten: die anormale geistige Veranlagung — das Unterscheidungsmerkmal des geistig Minderwertigen vom normalen Gefangenen — macht seine Erziehung überhaupt unmöglich; oder aber: der geistig Minderwertige ist zwar erziehbar, aber nicht mit den beim normalen Gefangenen anzuwendenden Erziehungsmethoden wegen seiner abnormen Geistesverfassung, weil diese eine abnorme Erziehbarkeit bedingt. Nur in diesen beiden Fällen wird jedenfalls der geistig minderwertige Gefangene als Verbrecherpersönlichkeit besonderer Art gewertet, der wegen seiner anormalen Persönlichkeit eine Sonderstrafvollzugsform außerhalb des allgemeinen Strafvollzugs notwendig macht.

Zieht man nach dieser allgemeinen Erwägung die Bestimmungen über die Behandlung geistig Minderwertiger der Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder in ihrer Gesamtheit zu einer Betrachtung heran, so zeigen sie sämtlich und übereinstimmend, daß sie sich von den für geistig normale Gefangene geltenden Vorschriften des Erziehungsstrafvollzugs dadurch grundlegend unterscheiden, daß sie darauf verzichten, ein gesetzlich festliegendes, in sich geschlossenes Programm für das Ziel der Strafhausbehandlung geistig Minderwertiger aufzustellen. Die Vorschriften für geistig Minderwertige stellen vielmehr skizzierte Behandlungsmethoden dar, die in erster Linie zum Ausdruck bringen wollen, daß der Strafvollzug an geistig Minderwertigen abweichend vom allgemeinen Strafvollzug zu handhaben ist, weil die anormale Persönlichkeit des geistig Minderwertigen berücksichtigt werden muß (es heißt z. B. mit Rücksicht auf seinen Geisteszustand oder unter Berücksichtigung seiner krankhaften Eigentümlichkeit). Wie aber im einzelnen die Behandlung vor sich gehen und welches bestimmte Ziel sie verfolgen soll, wird gesetzlich nicht festgelegt. Um das Ziel der Behandlung geistig Minderwertiger zu übersehen, müssen die gegebenen Sondervorschriften ergänzt werden. Am nächsten liegt es, sie zu ergänzen durch Regelungen des allgemeinen Strafvollzugs, soweit dies im Rahmen der Sondermaßnahme möglich ist.

Betrachtet man nun die oben wiedergegebenen Sondervorschriften über den Strafvollzug an geistig Minderwertigen der D.VO. der Länder (einschließlich der Gr.V.F.), mit Ausnahme der D.VO. Badens, Thüringens und Ham-

burgs, so ist festzustellen, daß keine dieser D.VO. den geistig Minderwertigen als Unerziehbaren kennzeichnet. Denn sie bezeichnen ihn nicht ausdrücklich als unerziehbar; sie schließen eine Erziehungsarbeit an ihm nicht aus; sie geben dem Strafvollzug an geistig Minderwertigen nicht lediglich Heilungs- oder Verwahrungstendenzen. Es ist weiter festzustellen, daß die beim geistig Minderwertigen anzuwendenden Sondermaßnahmen kein Prinzip enthalten, das den Sonderstrafvollzug erfüllte, wie das Erziehungsprinzip den allgemeinen Strafvollzug. Vielmehr lassen die wiedergegebenen Vorschriften gar kein eigenes Prinzip zur Behandlung geistig Minderwertiger in der Sonderstrafvollzugsform erkennen. Man wird daher annehmen müssen, daß das Erziehungsprinzip nicht nur Gültigkeit haben soll für den regelmäßigen Strafvollzug, sondern allgemein auf den Strafvollzug anzuwenden ist, ebenso wie die für alle Gefangenen geltenden Vorschriften über Aufnahme, Bekleidung, Beköstigung usw. Das soll heißen: Auch die Sonderstrafvollzugsform für geistig Minderwertige hat Erziehungstendenz; auch in ihr wird versucht, den geistig Minderwertigen soweit zu bessern, daß er nach Strafverbüßung nicht mehr asozial ist.

Wie die oben angestellte allgemeine Erwägung gezeigt hat, ist ein Sonderstrafvollzug an geistig Minderwertigen mit Erziehungstendenz neben dem allgemeinen Erziehungsstrafvollzug nur zu rechtfertigen, wenn man geistig Minderwertige zwar für erziehbar hält, aber nicht für erziehbar mit den Erziehungsmethoden des allgemeinen Strafvollzugs. Es ist auch denkbar — bei der später noch darzustellenden, in der Literatur umstrittenen Frage der Erziehbarkeit geistig Minderwertiger —, daß die oben angegebenen Dienst- und Vollzugsordnungen den geistig Minderwertigen lediglich deshalb für noch erziehbar halten, weil mit den Mitteln unserer Wissenschaft seine absolute Unerziehbarkeit nicht sicher darzutun ist. Auch dieser Gedankengang würde nicht ausschließen, daß am geistig Minderwertigen Besserung durch Erziehung versucht wird. Dieser Gedankengang würde es vielmehr rechtfertigen, die wahrscheinlich unerziehbaren Elemente der Gefangenen aus dem allgemeinen Strafvollzug herauszunehmen, um diesen zu entlasten. Die Erziehung geistig Minderwertiger in der

Sonderstrafvollzugsform ist dann lediglich ein Erziehungsversuch, den man anstellt, weil man den geistig Minderwertigen bei den Mängeln unserer Erkenntnis nicht als unerziehbar aus jedem Erziehungsstrafvollzug ausscheiden, gleichsam aufgeben kann.

Diese Auslegung der oben angegebenen D.VO. erklärt auch das Fehlen besonderer, im einzelnen geregelter Behandlungsmaßnahmen. Denn mit der Bejahung oder zum mindesten nicht Verneinung der Erziehbarkeit geistig Minderwertiger, müssen diese Vorschriften davon ausgehen, daß die für die Erziehung anzuwendenden Maßnahmen eines Strafvollzugs zu wählen sind entsprechend der geistigen Beschaffenheit des Gefangenen. Ein zweiter, ein Sondererziehungsstrafvollzug wäre ja sonst für geistig abnorme Gefangene überflüssig. Nun kann man für den normalen Gefangenen ins Einzelne gehende Regeln des Erziehungsstrafvollzugs aufstellen, weil auch dessen Erziehbarkeit nach diesen Vorschriften eine normale sein muß, soweit sie auf seiner geistigen Normalität beruht. Bestimmte Regeln über die Erziehung geistig Minderwertiger aufzustellen erübrigt sich aber schon deshalb, weil es eine Norm für die geistig abnorme Veranlagung dieses Gefangenentyps nicht gibt.

Das Gesagte sei nun zusammengefaßt: Die oben angegebenen D.VO. halten den geistig Minderwertigen für erziehbar oder zum mindesten nicht für unerziehbar. Sie glauben aber, daß geistig Minderwertige nicht im allgemeinen Strafvollzug zu erziehen sind und ordnen deshalb einen Sondererziehungsstrafvollzug an. Diesem geben sie keine starre Form, weil er wegen der graduellen Unterschiede der geistigen Minderwertigkeit beweglich sein muß, um die Eigenart jeder geistig minderwertigen Verbrecherpersönlichkeit berücksichtigen zu können. Die Mitwirkung des Arztes im Sonderstrafvollzug ist deshalb notwendig, weil geistige Minderwertigkeit ein medizinisch erkennbarer Begriff ist.

Die D.VO. Thüringens und Badens scheiden geistig Minderwertige aus dem allgemeinen Strafvollzug aus, um sie im Sonderstrafvollzug wie Kranke bezw. Geisteskranke zu behandeln. Eine solche Behandlung muß Heilbehandlung sein. Das ergeben auch die in ihrer Gesamtheit angezogenen Vorschriften dieser D.VO. über die Behandlung kranker bezw. geisteskranker Gefangener.

Da der Sonderstrafvollzug an geistig Minderwertigen, die Heilbehandlung, nicht mit dem allgemeinen Strafvollzug verbunden angeordnet wird, sondern ausdrücklich als Maßnahme eines Sonderstrafvollzugs, so ist anzunehmen, daß diese D.VO. für den Sonderstrafvollzug an geistig Minderwertigen an Stelle des Erziehungsprinzips des allgemeinen Strafvollzugs das Prinzip der Heilbehandlung treten lassen. Zweckmäßig kann diese Sonderregelung neben dem allgemeinen Strafvollzug nur dann sein, wenn die D.VO. Thüringens und Badens davon ausgehen, daß der im Sonderstrafvollzug zu behandelnde geistig Minderwertige wegen seines anormalen Geisteszustandes unerziehbar ist; sonst wäre das Anordnen der Sonderstrafvollzugsform überflüssig; es hätte genügt, die Heilmaßnahme mit dem allgemeinen Strafvollzug verbunden anzuordnen. Eine Bestätigung der wiedergegebenen Ansicht erhält man auch durch den § 320 der badischen D.VO. Dort ist angeordnet, daß der geistig Minderwertige in den Erziehungsstrafvollzug zurückzuversetzen ist, „wenn sein Zustand sich derartig gebessert hat, daß er dem gewöhnlichen Strafvollzug überwiesen werden kann". Da unter gewöhnlichem Strafvollzug nach dem im ersten Teil der Arbeit Gesagten für diese D.VO. Erziehungsstrafvollzug zu verstehen ist, zeigt diese Bestimmung, daß erst nach Besserung des geistig anormalen Zustandes eine erziehliche Beeinflussung versucht werden soll, weil erst mit der Besserung der geistigen Anormalität eine erziehliche Einwirkung Erfolge verspricht (überwiesen werden kann).

Zusammenfassend ist zu sagen: Die D.VO. Thüringens und Badens ordnen für den geistig Minderwertigen eine Sonderstrafvollzugsform an, weil sie ihn wegen seiner geistigen Anormalität für unerziehbar halten. Im Sonderstrafvollzug soll die Heilung der geistigen Anormalität versucht werden. Bessert sich der anormale Zustand, so entfällt für diese D.VO. der Grund der Sonderbehandlung; der geistig Minderwertige wird dann in den regelmäßigen Strafvollzug versetzt.

Eine wiederum andersartige Behandlung geistig Minderwertiger schreibt die hamburgische D.VO. vor. Sie behandelt den geistig Minderwertigen in einer Sonderstufe, die getrennt von den Stufen des Erziehungsstrafvollzugs eingerichtet ist.

Aus der Einrichtung der Sonderstufe allein ist noch nicht zu entnehmen, daß diese im Gegensatz zu den Stufen des allgemeinen Strafvollzugs keine Erziehungstendenz hat. Der Schluß, daß am geistig Minderwertigen in der Sonderstufe keine Erziehungsarbeit geleistet werden soll, erscheint aber dann berechtigt, wenn man die Art der Gewährung von Vergünstigungen in der Sonderstufe betrachtet.

Im regelmäßigen Strafvollzug werden nach dieser D.VO. dem Gefangenen Hafterleichterungen, Vergünstigungen, gewährt, wenn er durch den Strafvollzug eine sozialere Einstellung bekommen hat, als er sie bei seinem Eintritt in die Strafanstalt besaß. Der Gefangene des regelmäßigen Strafvollzugs muß sich die ihm zu gewährenden Vergünstigungen selbst durch seine fortschreitende Besserung verdienen. In der Sonderstufe dagegen erhält der geistig Minderwertige die „vom Arzt bestimmten Vergünstigungen". Für ihre Erlangung ist eine durch Erziehung hervorgerufene Besserung nicht Voraussetzung; sie werden demnach vom geistig Minderwertigen nicht „verdient". Sie dienen der Erleichterung des Strafzwanges, nicht als Erziehungsmittel eines Besserungssystems. Aus der Gewährung der Vergünstigungen kann man entnehmen, daß der Sonderstrafvollzug am geistig Minderwertigen ein Gegensatz zu der Erziehungsbehandlung des allgemeinen Strafvollzugs darstellen soll. Man kann deshalb auch nicht das Erziehungsprinzip des allgemeinen Strafvollzugs, das auf dem Verdienen von Vergünstigungen beruht, als Ergänzung für die Sondermaßnahmen heranziehen. Da die Erziehung geistig Minderwertiger für die Sonderstufe auch nicht ausdrücklich angeordnet ist, so ist anzunehmen, daß am geistig Minderwertigen Besserung durch Erziehung in der Sonderstufe nicht versucht werden soll. Die Behandlung geistig Minderwertiger soll aber auch keine Heilbehandlung sein, denn für die Sonderstufe gelten nicht die Vorschriften über die Behandlung kranker Gefangener. Außer den §§ 185, 350, die sich nicht auf eine Heilbehandlung beziehen, finden keine für kranke Gefangene geltenden Vorschriften Anwendung. Die Sonderbehandlung, die die hamburgische D.VO. für geistige Minderwertige geschaffen hat, wird man so deuten müssen, daß man sagt: Der geistig Minderwertige wird in der Sonderstufe verwahrt, ohne daß seine Erziehung oder Heilung versucht wird.

Anhang.

Zu behandeln ist hier noch die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 1929[33]).

Die Verordnung gibt keine Definition des geistig minderwertigen Gefangenen. Auch für sie ist die geistige Minderwertigkeit ein festliegender Begriff, der der medizinischen Wissenschaft zu entnehmen ist. Die Feststellung geistig Minderwertiger erfolgt durch den Arzt (XX Abs. 1).

Die geistig Minderwertigen werden nach dieser VO. nach verschiedenen Gesichtspunkten behandelt.

In einem Sonderstrafvollzug werden behandelt geistig minderwertige Gefangene mit abnormer Beschaffenheit schweren Grades (I Abs. 5), die vom Stufenstrafvollzug ausgeschlossen werden. Aus I Abs. 3 ergibt sich, daß hierunter Gefangene zu verstehen sind, an denen eine erziehliche Beeinflussung wegen ihrer geistigen Anormalität ausgeschlossen erscheint. Nach den Erläuterung zur VO. (I 2 Abs. 1, 2) sind diese geistig Minderwertigen, die fast als Geisteskranke zu werten sind, in einer besonderen Anstalt unterzubringen, die von einem psychiatrischen Facharzt geleitet wird.

In einer Sonderstufe wird ferner ein geistig minderwertiger Gefangener behandelt, der zwar nicht schwer geistig minderwertig ist, der aber auf Grund seines anormalen Geisteszustandes die Anstaltsdisziplin „in erheblichem Maße erschwert" (XX Abs. 2). Hier ist maßgebend zur Beurteilung des geistig Minderwertigen nicht nur dessen anormale Persönlichkeit und der Grund der Anormalität, sondern auch die Möglichkeit, eine schlechthin geistig anormale Persönlichkeit nach äußeren Gesichtspunkten dem Anstaltsbetrieb einordnen zu können (XXV Abs. 6). Diese geistig Minderwertigen werden wie die geistig Minderwertigen schweren Grades behandelt und erhalten keine Erziehungsbehandlung (XXV Abs. 6).

---

33) Mit Ausführungsverordnung des Preuß. Justizministers vom 7. 6. 1929. Diese VO. ist nach der Ausführungsverordnung in allen Teilen seit dem 1. 10. 1929 in Kraft für den Bezirk des Strafvollzugsamts Berlin; im übrigen wird bezüglich des Inkrafttretens der einzelnen Abschnitte der VO. auf die Ausführungs-VO. des Ministers verwiesen.

Ist ein Gefangener als geistig minderwertig schlechthin erkannt und fällt er nicht unter die oben genannten Kategorien geistig Minderwertiger, so verbleibt er im allgemeinen Strafvollzug. Seine Behandlung wird vom Arzt mitbestimmt (XX Abs. 1). Die Mitwirkung des Arztes begründet in diesem Falle nur eine Sondermaßnahme (V Absatz 4); sie ist aber notwendig, weil „diese Gefangenen im Hinblick auf die Mängel ihrer geistigen Verfassung einer besonderen Einstellung zu ihrer Persönlichkeit bedürfen" (XX Abs. 2). Für diese geistig minderwertigen Gefangenen ist der Erziehungsgedanke nicht ausgeschlossen, da sie im Erziehungsstrafvollzug verbleiben.

§ 3.

Im vorigen Abschnitt der Arbeit ist dargestellt, was nach geltendem Recht unter einem geistig minderwertigen Gefangenen zu verstehen ist und wie er im Strafvollzug behandelt wird. Hierbei ist darauf hingewiesen, daß es eine juristische Wertung der Persönlichkeit des geistig Minderwertigen nach geltendem Recht nicht gibt, die zu einer Typisierung der Verbrecherpersönlichkeit führte[34].

In diesem Teil der Arbeit soll versucht werden, außerhalb des geltenden Rechts, jedoch an dieses anknüpfend, eine juristische Umschreibung für den geistig Minderwertigen zu finden.

Diese Betrachtung ist im Rahmen der Arbeit notwendig, um den Zusammenhang zwischen geltendem und künftigem Strafrecht, das den vermindert Zurechnungsfähigen kennt, darzutun. Auch deshalb, weil hier die Literatur über den geistig Minderwertigen behandelt werden soll, die vielfach an das geltende Strafrecht anknüpft.

Zweckmäßig kann diese Untersuchung aber nur sein, wenn feststeht, daß es geistig Minderwertige im Strafvollzug gibt und wenn diese Persönlichkeiten außerhalb des regelmäßigen Erziehungsstrafvollzugs stehen. Diese Feststellungen sind an sich durch die Darstellung des geltenden Rechts schon getroffen, sie sollen aber nach kriminologischer Methode noch durch das Erfahrungsmaterial der Strafvollzugspraxis bestätigt werden.

---

[34]) Mezger, Reform .... a.a.O. S. 471.

Ellger[35]) stellt mit vielen anderen das Vorkommen geistig Minderwertiger unter den Gefangenen fest[36]). Ebenso kennt Nagler[37]) geistig Minderwertige im Strafvollzuge, die er als pathologisch gestörte oder geschwächte Naturen bezeichnet. Nach ihm sind etwa 25 Prozent aller Gefangener zu den geistig Minderwertigen zu rechnen[38]). Diese Zahl deckt sich ungefähr mit der von Bumke[39]) angegebenen (30 Prozent).

Nach Ellger[40]) sind die Erziehungsaussichten an geistig Minderwertigen gering bis vollkommen aussichtslos. Derselben Ansicht sind Michaelis und Schmidt[41]). Bumke[42]) hält es für eine Entlastung des Erziehungsstrafvollzugs, wenn „die unerziehbaren geistig Minderwertigen" aus ihm ausgeschieden würden. Auch Heindl[43]) kennt unerziehbare geistig Minderwertige. Für bestimmte Fälle geistiger Minderwertigkeit, die überhaupt nicht in den Strafvollzug gehörten, stellt Bondy[44]) die Unerziehbarkeit fest; im allgemeinen bezeichnet er die Erziehungsaussichten an Schwachsinnigen als unsicher. Lediglich Nagler[45]) glaubt, daß geistig Minderwertige erziehbar wären.

Hieraus ergibt sich: Es gibt geistig minderwertige Rechtsbrecher. Diese sind zum mindesten nicht normal erziehbar. Damit ist der oben geforderte Zweck der nachfolgenden Betrachtung dargetan.

Betrachtet man nun das geltende Strafrecht, so ist festzustellen, daß es als Grundgedanken das Prinzip der Tatvergeltung hat[46]). An diesen Gedanken kann die folgende

---

35) Ellger, Gefängniskunde S. 168.

36) z. B. Michaelis, Leitfaden S. 120; Dr. Schmidt-Anrath a.a.O. S. 8; Bumke, in Mon.-Bl. a.a.O. S. 114; Heindl a.a.O. S. 138; Hahn a.a.O. S. 21; Gregor, Die Verwahrlosung S. 102; Bondy, Pädag. Probleme S. 23.

37) Nagler, Erziehungsproblem S. 8.

38) Nagler, Gerichtssaal, Bd. 95, S. 60.

39) Bumke, in Mon.-Bl. S. 114; cf. auch EStVG. 1927, Begründung S. 89.

40) Ellger, Gefängniskunde S. 168.

41) Michaelis a.a.O. S. 120; Schmidt a.a.O. S. 26.

42) Bumke, in Mon.-Bl. a.a. O. S. 117; ebenso Hahn a.a.O. S. 21.

43) Heindl a.a.O. S. 138.

44) Bondy, Päd. Probleme S. 23.

45) Nagler, Erziehungsprobleme S. 8.

46) Das geltende Strafrecht und sämtl. deutschen Entwürfe. Vgl. Metzger, Reform ... a.a.O. S. 484.

Betrachtung nicht anknüpfen, weil sie unabhängig von der Tat eine Persönlichkeitswertung geben will. Sie muß an einen Gedanken anknüpfen, wo ausnahmsweise im geltenden Strafrecht vor das Prinzip der reinen Tatvergeltung eine besondere Wertung der Persönlichkeit des Täters gerückt ist.

Das geltende Strafrecht kennt eine Persönlichkeitswertung, die, trotz des Begehens einer Straftat unter den zutreffenden Voraussetzungen dieses Prinzips, den Täter straflos bleiben läßt. Diese Sonderbehandlung gibt der § 51 StGB. für die Persönlichkeit der Unzurechnungsfähigen, weil er von der Täterpersönlichkeit und nicht wie sonst von der strafbaren Tat herkommend, für diese das Vorliegen einer strafbaren Handlung überhaupt ausschließt. Der § 51 unterbricht für die Unzurechnungsfähigen die geistige Verknüpfung von der handelnden Person zur Straftat, so daß sowohl Person wie Tat für sich allein stehen, also auch nicht die Person wegen der alleinstehenden Tat bestraft werden kann. Man kann es nach dem Gesetz auch so ausdrücken: diesen Persönlichkeiten wird die an sich strafbare Tat nicht zugerechnet wegen der Anormalität ihrer Geistestätigkeit bei Tatbegehung.

Hiermit ist für die Unzurechnungsfähigen als Kriterium die Anormalität der Geistestätigkeit bei Tatbegehung genannt. Damit soll noch ein Werturteil verbunden werden: ihre Geistestätigkeit ist strafrechtlich bei Tatbegehung minderwertig im Vergleich zur Geistestätigkeit des normalen, strafrechtlich verantwortlich handelnden Menschen. Sie macht so minder wertig, daß zwischen Tat und Person überhaupt keine geistige Beziehung besteht. Diese Personen kommen nach geltendem Recht für den Strafvollzug nicht in Betracht, da sie nicht bestraft werden. Zum Erfassen alles strafrechtlich möglichen und auch bedeutungsvollen Handelns müssen wir zwischen die Pole der Unzurechnungsfähigkeit und der Normalität der handelnden Person als Verbindungsglied die verminderte Zurechnungsfähigkeit setzen, von der weder normale Persönlichkeiten noch Unzurechnungsfähige bei Tatbegehung ergriffen werden, durch die die Verknüpfung von der Tat zur Person zwar nicht unterbrochen, aber doch getrübt ist. Diese vermindert Zurechnungsfähigen müssen ebenfalls bei Tatbegehung einen von der Norm abweichenden Geisteszustand haben. Sie sind

auch anormal. Hier bezeichnen wir, den Geisteszustand gewertet, diese Persönlichkeiten auch als minder wertig bei Tatbegehung auf Grund ihres Geisteszustandes im Vergleich zu dem normalen Menschen. Erfassen läßt sich diese Uebergangsform zwischen den Polen der Unzurechnungsfähigkeit und der Zurechnungsfähigkeit von dem gesetzlich geregelten Begriff der Unzurechnungsfähigkeit, als ein Weniger gegenüber diesem Begriff, als eine Beugung zum Pol der Zurechnungsfähigkeit. Wir wollen von dem nach geltenden Recht festliegenden Grenzwert der Unzurechnungsfähigkeit aus den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen versuchen. Hierbei legen wir als gegeben die gesetzlich definierten Fälle der Unzurechnungsfähigkeit zu Grunde, ohne zu ihnen selbst kritisch Stellung zu nehmen. Wir wollen sie lediglich erläutern, um sie später verwerten zu können.

Der § 51 StGB. folgt bei der Charakterisierung der Unzurechnungsfähigkeit der sog. biologisch-psychologischen Methode[47]). Diese zählt diejenigen Geisteszustände auf, die die Zurechnungsfähigkeit aufheben können, sie nennt außerdem das psychologisch-juristische Merkmal[48]), den Ausschluß der freien Willensbestimmung, die Reaktion auf die bestimmten biologischen Zustände. Das psychologische Merkmal kann in seinem Wesen nur aus seinem Grunde, d. h. aus der Struktur des sog. biologischen Merkmals[49]) oder wie Alsberg es ausdrückt, aus seiner causa, dem biologischen Merkmal, verstanden werden[50]).

Das erste biologische Merkmal des § 51 StGB. ist die Bewußtlosigkeit. Was ist unter Bewußtlosigkeit zu verstehen? Die Definitionen sind einander ähnlich. Nach v. Liszt[51]) ist Bewußtlosigkeit „die hochgradige Trübung des Bewußtseins, infolge welcher die Verknüpfung der äußeren Vorgänge mit dem Selbstbewußtsein sich nur unvollkommen vollzieht, und die regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen gestört wird". Nach Frank[52]) ist Bewußtlosigkeit

---

47) Mezger, Persönlichkeit a.a.O. S. 7; amtl. Entw. StGB. 25, Begr. S. 17.
48) Mezger, Persönlichkeit a.a.O. S. 7.
49) Mezger, Persönlichkeit a.a.O. S. 7.
50) Alsberg, Die strafbare Handlung a.a.O. S. 69.
51) v. Liszt, Lehrbuch 1923, S. 171; v. Liszt-Schmidt 1927, S. 236.
52) Frank, Das StGB. § 51, Anm. II, 1.

„eine Trübung des Ichbewußtseins oder eine solche des Bewußtseins der Außenwelt“. Ebermayer[53]) nennt als Merkmal der Bewußtlosigkeit, „daß diese die einzelnen Elemente, einzelne Wollungen als Bestandteile der Willensbildung derart unwirksam macht, daß nur das Teilbewußtsein, also die ganze seelische Tätigkeit, das ganze Ich nicht mehr tätig wird“. Mezger[54]) definiert die Bewußtlosigkeit als „eine Unterbrechung der normalen Beziehungen der Gesamtpersönlichkeit des Handelnden zu seiner konkreten Tat“. Diese letzte Definition wollen wir deshalb übernehmen, weil sie am schärfsten die Unzurechnungsfähigkeit durch Bewußtlosigkeit erläutert als Ausschaltung des Einflusses der gewöhnlichen Täterpersönlichkeit auf seine Tat[55]).

Als zweites Merkmal biologischer Art nennt der § 51 StGB. die krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Hierbei müssen wir folgerichtig zwei Krankheitszustände ihrer Entstehung nach trennen[56]). Der Ausdruck krankhafte Störung der Geistestätigkeit weist darauf hin, daß das Seelenleben des Betroffenen einmal anders war[57]) oder, wie Mezger es bezeichnet[58]), daß hier etwas der alten Persönlichkeit Fremdes, Aufgepfropftes, von außen an sie Herangetragenes vorliegt. Diese krankhaften Störungen der Geistestätigkeit sind erworbene, die alte Persönlichkeit überdeckende; sie sind persönlichkeitsändernd. Wir müssen aber auch die angeborene Geisteskrankheit als krankhafte Störung der Geistestätigkeit ansehen. Sonst wäre, wie v. Liszt sagt[59]), „der sich stets gleichbleibende Idiot das Muster des Zurechnungsfähigen“. Hiermit haben wir die Bipolarität dieses Krankheitsbegriffes erkannt[60]). Nichtzurechnungsfähig ist daher eine Person sowohl bei persönlichkeitsfrem-

---

[53]) Ebermayer, in RGR.-Komm. 1920 § 51, Anm. II 1; ebenso RGR.-Komm. § 51, Anm. 4, Aufl. 1929.

[54]) Mezger, Persönlichkeit S. 11.

[55]) Mezger, Persönlichkeit S. 10.

[56]) v. Liszt, Lehrbuch 1921, S. 170; 1927 S. 235; Mezger, Persönlichkeit S. 11.

[57]) Frank, Das StGB. § 51, II, 2; v. Liszt, Lehrbuch 1921, S. 170; 1927 S. 235.

[58]) Mezger, Persönlichkeit S. 12; ebenso Mezger, Der psychiatrische Sachverständige, S. 91 f.

[59]) Zitiert nach Mezger, Persönlichkeiten S. 12.

[60]) Mezger, Persönlichkeit S. 12.

der, exzentrischer Tat, wie auch die abnorme, fremdartige, exentrische Persönlichkeit[61]).

Diese biologischen Merkmale des Gesetzes umschreiben die Geisteszustände, die die causa, die Voraussetzung für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit bilden. Sie bedingen den Wertmesser, das psychologisch-juristische Merkmal, das der § 51 StGB. als Ausschluß der freien Willensbestimmung bezeichnet. Die Unzurechnungsfähigkeit, unser gesetzlich festliegender Grenzwert, ist demnach so zu bestimmen: Bedingt ein biologisches das psychologische Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit, so ist der Täter unzurechnungsfähig.

Mit diesem Grenzwert haben wir den Berührungspunkt der vermindert Zurechnungsfähigen mit dem Pol der Unzurechnungsfähigkeit erkannt. Wir müssen den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit noch vom Pol der Zurechnungsfähigkeit abgrenzen.

v. Liszt definiert den Begriff verminderte Zurechnungsfähigkeit so: Dieser Begriff ist gegeben, wenn die Zustände, durch welche die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wird, in minderem Grade vorhanden sind[62]). Folgen wir dieser Definition, so sehen wir, daß wir unsere biologischen Zustände der Unzurechnungsfähigkeit vom Pol der Unzurechnungsfähigkeit zum Pol des Normalen neigen müssen, um den Raum zwischen den Polen auszufüllen, damit wir ein vom psychologischen Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit verschiedenes psychologisches Merkmal der verminderten Zurechnungsfähigkeit als Wertmesser und Folge dieser Neigung erhalten. Wenn wir das biologische Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit Bewußtlosigkeit als Unterbrechung der normalen Beziehungen der Gesamtpersönlichkeit des Handelnden zu seiner konkreten Tat erfaßt haben, so werden wir das entsprechende biologische Merkmal der verminderten Zurechnungsfähigkeit als eine Trübung der normalen Beziehungen der Gesamtpersönlichkeit zur konkreten Tat bezeichnen, weil hier die Tat und die Person nicht zusammenhanglos stehen, der Zusammenhang aber in bezug auf die normalen Beziehungen zwischen Tat und Persönlichkeit weniger unmittelbar erscheint. Messen müssen wir die

---

[61]) Mezger, Persönlichkeit S. 13.

[62]) v. Liszt, Lehrbuch 1921, S. 156; 1927 S. 227.

Trübung an einem objektiven Merkmal, dem psychologischen, da die Trübung als subjektiver Begriff für eine juristische Wertung nur eine Erklärung, eben die causa des objektiven sein kann. Die biologischen Merkmale der krankhaften Störung der Geistestätigkeit werden wir auf die vermindert Zurechnungsfähigen entsprechend beugend umdeuten unter Wahrung der Bipolarität des Krankheitsbegriffs. Diese Krankheit ist eine schwächere als die, die unzurechnungsfähig macht, eine minder wertige. Auch hier erreicht man keine scharfe Begriffsgrenze zur Unzurechnungsfähigkeit allein auf Grund des biologischen Merkmals, weil jeder Krankheitsbegriff ein (subjektiver) Wertbegriff sein muß. Zum Erfassen des Zustandes ist als Abgrenzung zum Krankheitsbegriff der Unzurechnungsfähigkeit die auf Grund des Krankheitszustandes hervorgerufene Wirkung im psychologischen Merkmal der verminderten Zurechnungsfähigkeit erforderlich.

Der vermindert Zurechnungsfähige im Sinne des psychologischen Merkmals des § 51 StGB. muß auf Grund des einen oder des anderen biologischen Merkmals vermindert willensfrei handeln. Damit haben wir die Grenzen der verminderten Zurechnungsfähigkeit zum Pol der Zurechnungsfähigkeit erkannt, nachdem wir sie oben durch Beschreibung der Unzurechnungsfähigkeit zur Unzurechnungsfähigkeit gezogen hatten. Diese Grenze ist nur theoretisch eine scharfe, in der Praxis sind die Uebergänge flüssig[63]), denn der Begriff der normalen Persönlichkeit kann auch nur ein fiktiver sein. Um flüssige Uebergänge aus dem Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit soweit wie möglich auszuschalten, wollen wir die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die strafrechtlich bedeutungsvoll sein soll, noch in sich begrenzen nach der Wertigkeit ihres Vorliegens, d. h. nicht jede Abweichung von der Norm, sondern nur die erhebliche Normabweichung soll strafrechtlich bedeutungsvoll vermindert zurechnungsfähig machen[64]). Diese Wertung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in sich braucht die Erheblichkeit nur zu berücksichtigen im Wertmesser, dem psychologischen Merkmal. Nach dieser letzten Abgrenzung wollen wir den Begriff verminderte Zurechnungsfähigkeit definieren unter Zugrundelegung des § 51 StGB.: ver-

---

[63]) v. Liszt, Lehrbuch 1927, S. 227.

[64]) A.A. Alsberg a.a.O. S. 72.

mindert zurechnungsfähig ist eine Person, die auf Grund von Bewußtseinstrübungen oder krankhaften Störungen der Geistestätigkeit in hohem Grade vermindert willensfrei handelt.

Wir haben nun auf Grund ihrer biologischen Merkmale und des hierdurch bedingten psychologischen Merkmals die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Anschluß an das geltende Recht konstruiert. Bei der Wertung der verminderten Zurechnungsfähigkeit müssen wir sie feststellen bezw. rekonstruieren für den Zeitpunkt der Tatbegehung. Nach der Tatbegehung ist eine gesonderte Feststellung erforderlich, ob die Zustände, die die verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingt haben, noch vorliegen, d. h. bedeutsam soll uns das Vorliegen der verminderten Zurechnungsfähigkeit sowohl für die Zeit der Tatbegehung, als auch für den späteren Zeitraum sein. Damit haben wir die Frage zu erörtern, ob es biologische Zustände der verminderten Zurechnungsfähigkeit gibt, die für länger andauernde Zeit eine Persönlichkeit anormal werden lassen, weil diese Persönlichkeit für längere Zeit von einem die verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingenden Zustand ergriffen ist und, ob es solche Zustände der verminderten Zurechnungsfähigkeit gibt, die eine Person wohl zur Zeit der Tatbegehung vermindert zurechnungsfähig machen, aber nicht andauern.

Betrachten wir zunächst das biologische Merkmal der Bewußtseinstrübung. Die Bewußtseinstrübung (auch die Bewußtlosigkeit) ist medizinisch eine vorübergehende, kurze Zeit andauernde Bewußtseinsstörung der sonst normalen, geistig gesunden Persönlichkeit. Sie bedingt für sich allein keine anormale Persönlichkeit[65]). Tritt aber die Bewußtseinsstörung andauernd, als Aeußerung einer geistigen Krankheit auf, so ist sie als solche zu bewerten; denn hier hat die krankhafte Störung der Geistestätigkeit als Folge die Bewußtseinstrübung hervorgerufen. Die Bewußtseinsstörung für sich ist demnach nicht andauernd und führt nicht zu einer auch nach Tatbegehung noch als anormal zu wertenden Persönlichkeit.

Anders die krankhafte Störung der Geistestätigkeit. In der Regel wird dieser Zustand nicht eine nur zur Zeit der

---

[65]) So u. a. v. Liszt, Lehrbuch 1921 S. 71; 1927 S. 236. Hiernach gehören hierher Ohnmacht, Schlaftrunkenheit, hypnotische Suggestion, Trunkenheit.

Tatbegehung, also nur kurze Zeit vorliegende verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen. Die hiervon ergriffene Person wird auf Grund eines andauernden (angeborenen oder erworbenen) Krankheitszustandes für längere Zeit, vielleicht dauernd, vermindert zurechnungsfähig bleiben. Der krankheitsbedingte Zustand wird daher für längere Zeit eine anormale Persönlichkeit hervorrufen, die sich durch ihre Persönlichkeit von der Persönlichkeit des Normalen unterscheidet. Diese vermindert zurechnungsfähige Person ist nicht nur bei Tatbegehung minder wertig, als der normale Mensch, sie bleibt es auch für einen andauernden Zeitraum auf Grund ihrer anormalen Persönlichkeit, ihres anormalen Geisteszustandes.

Nur diesen andauernd vermindert zurechnungsfähigen Personen wollen wir als Persönlichkeitswertung die Bezeichnung geistig minderwertig geben, weil nur die krankhafte Störung der Geistestätigkeit einen anormalen und dadurch geistig minderwertigen Persönlichkeitstyp schafft, der sich auch nach Tatbegehung andauernd von der normalen Persönlichkeit unterscheidet. Diese geistige Minderwertigkeit geht daher immer auf in der oben abgeleiteten verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ergreift aber weiter auch geistig nicht andauernd minderwertige Personen, nämlich solche, bei denen die verminderte Zurechnungsfähigkeit keine andauernde, anormale Persönlichkeit geschaffen hat. Unter „vermindert zurechnungsfähig" soll daher nicht dasselbe verstanden werden, wie unter „geistig minderwertig". Beides sind aber juristisch zu erfassende Begriffe.

Betrachten wir jetzt die Literatur, so geht der Streit zunächst um eine Bezeichnung: soll an Stelle des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit der der geistigen Minderwertigkeit treten? Befürworter ist neben Kahl Krohne[66])[67]). Krohne glaubt in dem Ausdruck „geistige Minderwertigkeit" eine bessere Begriffsbezeichnung gefunden zu haben, da dieser ein dauernd medizinisch gut bestimmbarer geistiger Defekt sei. v. Liszt[68]) trat diesem Vorschlag entgegen mit der Begründung, in einem andauernden

---

[66]) Kahl in: Vergleichender Darstellung, Allgem. Teil Bd. 1 S. 1 ff.

[67]) Krohne, 10. Landesversammlung.... Mitt. d. JKV. Bd. 12, 1905, S. 269.

[68]) v. Liszt, Landesversammlung in Mitt. d. JKV. Bd. 12, 1905, S. 274.

Zustand geistiger Minderwertigkeit befänden sich viele wiederholt rückfällige Gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher, die nicht wie die vermindert Zurechnungsfähigen zu behandeln seien. Dieses Argument ist jedoch verfehlt. Weil viele geistig Minderwertige Rückfalls- oder Gewohnheits- oder Gewerbsverbrecher sind, deshalb sind sie nicht unbedingt voll zurechnungsfähig. Auch diese Verbrecherpersönlichkeiten können vermindert zurechnungsfähig, sie können auch geistig minderwertig sein. Der Krohnesche Vorschlag ist aber deshalb abzulehnen, weil er durch seine Bezeichnung und Erklärung die Geisteszustände nicht berücksichtigt, die sich nicht in einem dauernd, medizinisch gut bestimmbaren, geistigen Defekt äußern, aber auch notwendig sind für ein Strafrecht mit der Tätergruppe der vermindert Zurechnungsfähigen, da sie ihrem psychologischen Merkmal nach wohl für die Zeit der Tatbegehung vermindert zurechnungsfähig machen, ohne eine anormale Persönlichkeit andauernd hervorzurufen. Wir finden die verminderte Zurechnungsfähigkeit als ein Weniger im Vergleich zur Unzurechnungsfähigkeit. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist nur unter Umständen durch dauernde, medizinisch gut bestimmbar geistige Defekte bedingt. Endlich ist nicht jeder medizinisch gut erkennbare und bestimmbare geistige Defekt eine juristisch zu wertende geistige Minderwertigkeit, weil dieser geistige Defekt nicht immer eine juristisch bedeutungsvolle verminderte Zurechnungsfähigkeit bedingen muß.

Aus der Fülle der Literatur über die verminderte Zurechnungsfähigkeit und geistige Minderwertigkeit sind hier nur solche Definitionen von Interesse, die keine Wiederholung früherer Definition darstellen[69]). Zu beachten ist, daß die Literatur im allgemeinen keinen von der verminderten Zurechnungsfähigkeit gesonderten Begriff der geistigen Minderwertigkeit kennt. Sie erfaßt nämlich den geistig Minderwertigen im allgemeinen nicht als Persönlichkeitstyp besonderer Art, als eine dauernd anormale Persönlichkeit, sondern setzt ihn gleich dem vermindert Zurechnungsfähigen. Da aber der geistig Minderwertige ein

---

[69]) Im übrigen kann auf die Materialien von der verminderten Zurechnungsfähigkeit, herausgegeben von Dr. A. Gottschalk, Veröffentlichung in Mitt. d. JKV. Bd. 12, 1905, S. 1—123 verwiesen werden.

dauernd vermindert Zurechnungsfähiger sein muß, so sind auch die über die verminderte Zurechnungsfähigkeit gegebenen Definitionen zu berücksichtigen. Die von Juristen und Medizinern gegebenen Begriffsbestimmungen sollen getrennt aufgeführt werden.

Schon der Entwurf I zum StGB. für den Norddeutschen Bund vom 31. 7. 1869 gab im § 47 eine Definition für die vermindert Zurechnungsfähigen: Befand sich der Täter zur Zeit der Begehung der Tat in einem Zustande, welcher die freie Willensbetätigung zwar nicht völlig ausschloß, aber dieselbe beeinträchtigte .... Im Entwurf II vom 31. 12. 1869 ließ man den Begriff überhaupt vielleicht zu Unrecht, diesen jedoch mit Recht fallen. Das psychologische Merkmal ließ die Erheblichkeit der geistigen Normveränderung außer Betracht, jede auch die unbedeutende Abweichung vom Pol des Normalen hätte strafrechtlich bedeutungsvoll vermindert zurechnungsfähig gemacht[70]). Auch die Definition Kahls[71]) geht an diesem Erfordernis vorüber. Er definiert die verminderte Zurechnungsfähigkeit als vermindertes Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes. Eine ähnliche Definition gibt Kleinfeller[72]). Wenn beide von einem andauernd krankhaften Zustand sprechen, so ist damit noch keine Wertung des subjektiven Krankheitsbegriffs in seiner Wirkung, im psychologischen Merkmal gefunden. Diesen Punkt übersieht auch das von Kahl[73]) gegebene grundlegende Gutachten, ihm hat sich daher zu Unrecht v. Hippel angeschlossen[74]). v. Liszt[75]) hatte von der Zurechnungsfähigkeit herkommend definiert: Ist die Zurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen, wohl aber erheblich vermindert .... Diese Definition unterscheidet sich deshalb von der unsrigen, weil sie von der gesetzlich schwer festzulegenden Zurechnungsfähigkeit sich ableitet. Praktisch ist eine scharfe Grenze zur Zurechnungsfähigkeit nicht denkbar. Außerdem ist diese Definition deshalb rechtspolitisch unpraktisch, weil sie

70) Vgl. Alsberg a.a.O. S. 72.

71) Kahl auf 27. Deutscher Juristentagung (Innsbruck) 1904, Bd. I, S. 137 ff.

72) Kleinfeller auf 27. Dt. Jur.-Tagung 1904, Bd. IV, S. 396 ff.

73) Kahl, Vergl. Darstellung, Bd. I, Allgem. Teil, S. 77.

74) v. Hippel, Vortrag in Mon. f. Krim.-Psych. und Str.-Ref., Bd. 3, 1907, S. 434.

75) v. Liszt, Mitt. d. IKV. Bd. 11, 1904, S. 640.

den Begriff der gesetzlich dann zu bestimmenden Zurechnungsfähigkeit in das Strafrecht hineinbringt, ohne daß der gesetzlich nicht zu entbehrende Begriff der Unzurechnungsfähigkeit erspart wird. Die Lisztsche Definition ist mithin ihres Ausgangspunktes wegen abzulehnen, wenn sie auch im psychologischen Merkmal eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit verlangt. Uebereinstimmen wir mit der von v. Liszt[76])[77]) gegebenen Definition der verminderten Zurechnungsfähigkeit, die eine erhebliche Verminderung der freien Willensbestimmung verlangt, auf Grund biologischer Merkmale, die nicht zur Unzurechnungsfähigkeit führen.

Zu verwerfen ist die Betrachtung und Definition Oetkers[78]), der ein ganz neues Element, die Schuld, in die Betrachtung der verminderten Zurechnungsfähigkeit einfügt. Er definiert den vermindert Zurechnungsfähigen als einen in der Schuldfähigkeit erheblich verminderten Menschen, der nicht unzurechnungsfähig sei. Oetker setzt damit die Anormalität der handelnden Person bei Tatbegehung als Faktor zur Schuldbestimmung ein. Das ist aus dem Schuldbegriff heraus, als Schuld im Sinne der Tatschuld[79]) verstanden, abzulehnen. Man kann, wie Mezger sagt, die Schuld in Beziehung auf eine bestimmt gegebene Persönlichkeit aufwerfen, aber man kann nicht die Qualität der Persönlichkeit selbst an einem Maßstab der Tatschuld messen[80]). Die Definition Oetkers ist schon aus diesem Grunde abzulehnen.

Die von medizinischer Seite gegebenen Definitionen müssen ihrem Wesen nach besonders stark die biologischen Merkmale berücksichtigen. Sie sind psychiatrische Definitionen, die der Natur der Sache nach auf der Grenze zwischen Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft stehen müssen. Cramer[81]) versteht unter geistiger Minderwertigkeit Grenzzustände, solche Fälle, bei denen weder eine geistige Gesundheit, noch eine ausgesprochene geistige Krankheit besteht.

---

76) v. Liszt, Mitt. d. JKV. Bd. 12, 1905, S. 274; ähnlich

77) Kriegsmann, Einf.... S. 115.

78) Oetker in Mitt. d. JKV. Bd. 12, 1905, S. 60.

79) Mezger, Reform des Strafrechts, a.a.O. S. 471 ff.

80) Mezger, Reform a.a.O. S. 477.

81) Cramer, Gutachten a.a.O. S. 239.

Auch die Definition Aschaffenburgs[82]) ist so allgemein gehalten. Er versteht unter geistiger Minderwertigkeit einen geringeren Grad krankhafter Störung der Geistestätigkeit, als bei der Unzurechnungsfähigkeit oder mäßige Geistesschwäche. Für Wilmanns[83]) liegt die Domäne der verminderten Zurechnungsfähigkeit in dem weiten Gebiet der Variationen der Norm, der angeborenen Schwachsinnszustände und pathologischen Charaktere[84]). Diese Charakterisierungen decken sich mit dem Gefundenen insofern, als hier die geistige Minderwertigkeit als Verbindungsglied zwischen der Unzurechnungsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit als Zustand dargestellt wird. Sie haben unser Ergebnis vom naturwissenschaftlichen Standpunkt bestätigt. Die Definitionen sind jedoch nicht scharf genug. Es fehlt die für das Strafrecht notwendige Begrenzung der Normveränderung auf prägnante Fälle unter Nichtberücksichtigung der medizinisch auch erheblichen geringen Abweichungen vom Normalen. Fast zuzustimmen ist der Begriffsbegrenzung Leppmanns[85]): Geistig minderwertig sind Personen, welche durch wesentliche und dauernde krankhafte Eigentümlichkeiten ein vermindertes Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder eine verminderte Widerstandskraft gegen strafbares Handeln haben. Diese Begriffsbegrenzung gibt eine Ursache, die wesentliche und andauernde krankhafte Eigentümdlichkeit und auch eine abgegrenzte Wirkung, ein vermindertes Verständnis usw. Nur müßten wir als Folge der Erkrankung nach dem früher Gesagten den juristischen Wertmesser der Erkrankung in das psychologische Merkmal setzen, also von einem wesentlich verminderten Verständnis reden, da der Krankheitsbegriff immer nur ein subjektiver Begriff ist.

Wir haben durch die medizinische Betrachtung im wesentlichen eine Bestätigung unserer Definition gefunden. Wir erkennen außerdem, daß eine selbständige Begriffsbestimmung der geistigen Minderwertigkeit unmöglich ist. Damit rechtfertigt sich das Nichteingehen auf das verschieden definierte psychologische Merkmal. Den Streitstand hierzu zu

---

[82]) Aschaffenburg, im Handb. d. gerichtl. Psychiatrie, S. 57.

[83]) Wilmanns, Zustände verminderte Zurechnungsfähigkeit a.a.O. S. 95

[84]) Lenz, Was sind hygienische Gesichtspunkte? a.a.O. S. 142.

[85]) Leppmann, Der Minderwertige im Strafvollzuge S. 9.

erörtern, gehört nicht in den Rahmen der Arbeit; dieses Merkmal muß übernommen werden von der Unzurechnungsfähigkeit, von der es abhängig ist. Im übrigen ist in einer jeden Definition eine Abweichung seelischer Art beim Handeln dieser Personen vom Handeln des normalen Menschen enthalten.

§ 4.

Nachdem der geistig Minderwertige im Anschluß an das geltende Strafrecht umschrieben ist, sollen die Vorschläge der Literatur über die Feststellung des geistig Minderwertigen dargestellt werden.

Zu diesem Zweck bezeichnet Ellger[86]) die Zustände, die geistig minderwertig machen: er zählt Krankheitszustände auf. Aehnlich geht Michaelis[87]) vor. Dieselbe Methode wendet Bondy[88]) an. Er geht von den geistig Defekten aus, betrachtet neben den geistigen auch die Intelligenzdefekte[89]) und kommt von hier aus zur Feststellung der geistigen Minderwertigkeit. Gutfleisch[90]) verlangt, daß jeder in den Strafvollzug Eintretende nach den Grundsätzen der heutigen Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik exploriert wird; auf die Ergebnisse der Aufnahmeuntersuchung sollte sich der wissenschaftlich fundierte Strafvollzug aufbauen. Diese Untersuchung soll auch erbbiologisches Material berücksichtigen. Ziehen[91]) will über jeden Gefangenen einen Plan aufgestellt haben, der dessen psychische Verfassung von seiner Kindheit bis zur Straftat ermittelt. Auf Grund dieses Planes hätte der Strafvollzug zu erfolgen; dieser Plan wird also auch geistig Minderwertige feststellen. Leppmann[92]) fordert eine Aufnahmeuntersuchung, die medizinisch scheidet zwischen erworbener und angeborener geistiger Minderwertigkeit; diese Feststellung hätte zu erfolgen auf Grund eines Befundes und einer Anamnese, die die Erblichkeit zu berücksichtigen habe und von da aus das psychische Bild des Ge-

---

[86]) Ellger, Gefängniskunde S. 168.

[87]) Michaelis a.aO. S. 119.

[88]) Bondy, Erziehungsprobleme S. 23.

[89]) Bondy, Erziehungsprobleme S. 25.

[90]) Gutfleisch a.a.O. S. 29.

[91]) Ziehen, Die Erziehbarkeit des Erwachsenen S. 19.

[92]) Leppmann a.a.O. S. 849.

fangenen erklären soll. Gentz[93]) will den geistig Minderwertigen feststellen als Menschen, dessen psycho-physische Verfassung Ausfallserscheinungen zeigt, der im Bereich der Verstandestätigkeit, der Willenstätigkeit, des Gefühlslebens unterentwickelt ist oder ins Abseitige wuchert. Wilmanns[94]) gibt eine Aufzählung der Krankheitsbilder der geistig Minderwertigen vom psychiatrischen Standpunkt aus. Auf Grund dieser Krankheitsbilder ließe sich allerdings eine scharf umrissene Begriffsbestimmung für den geistig Minderwertigen nicht geben. Viernstein[95]) verlangt zur Feststellung der Psyche eines jeden Gefangenen eine Aufnahmeuntersuchung als Grundlage des Strafvollzugs. Die Art der Feststellung auch der geistig Minderwertigen kann nach Viernstein nur erfolgen auf Grund einer erweiterten biologischen Untersuchungsmethode, die einen Einblick in das Erbgut, die Umwelt und den Eigenerwerb eines jeden Sträflings zu verschaffen vermag. Auf Grund dieser biologischen Untersuchung stellt Viernstein eine soziale Prognose, die die Scheidung ergibt zwischen erziehbaren und unerziehbaren Gefangenen. Mezger[96]) will zur Feststellung der geistig minderwertigen Täterpersönlichkeit keine Krankheitserscheinungen für sich betrachten, sondern auf Grund einer juristisch gewerteten geistigen Erkrankung mit Hilfe einer biologisch fundierten Diagnostik[97]) zu einer Typisierung der Verbrecherpersönlichkeit kommen.

§ 5.

Es ist jetzt dargestellt, wie man den geistig Minderwertigen im Anschluß an das geltende Strafrecht als Verbrecherpersönlichkeit besonderer Art definieren kann; es ist weiter dargetan, wie der geistig minderwertige Verbrecher nach der Literatur zu umschreiben und zu erkennen ist. Es sollen nun die Vorschläge, die sich in der Literatur zur Behandlung geistig minderwertiger Verbrecher finden, vorgetragen werden.

---

[93]) Gentz, im Handbuch Berufsverbrecher S. 339.

[94]) Wilmanns, Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit a.a.O. S. 32 ff.

[95]) Viernstein, in: Der Stufenstrafvollzug . . . Bd. 1 S. 68.

[96]) Mezger, Reform a.a.O. S. 471.

[97]) Kretschmer, Biologische Persönlichkeitsdiagonse a.a.O. S. 782.

Wenn wir den Streitstand in der Literatur zu dieser Frage behandeln, so zeigt er, daß sich zur Behandlung geistig Minderwertiger vier Vorschläge finden: Der erste fordert für die geistig Minderwertigen im Strafvollzug lediglich eine „andersartige“ Behandlungsweise, ohne zu sagen welche; der zweite verlangt für die geistig Minderwertigen Strafe, also Strafvollzug; der dritte hält eine Aussonderung und nicht strafvollzugsmäßige — nennen wir es — Bewahrungs- oder Verwahrungsbehandlung der geistig Minderwertigen für richtig; der vierte ist eine Verbindung des zweiten und dritten Vorschlags. Unter diese vier Gesichtspunkte sollen die Vorschläge der Literatur zur Behandlung geistig Minderwertiger eingeordnet werden.

Michaelis[98]) will die geistig Minderwertigen, an denen der Strafvollzug nichts erreicht, aus dem Strafvollzug herausnehmen und ihnen eine andere Behandlung zukommen lassen. Praktisch wird man annehmen können, daß Michaelis den Standpunkt vertreten will, den geistig Minderwertigen gegenüber sei Verwahrung angebracht.

Verhältnismäßig selten wird Strafvollzug allein für die geistig Minderwertigen gefordert. Gutfleisch[99]) verlangt zwar für gewisse geistig Minderwertige Minderwertigkeitsabteilungen, in diesen Abteilungen aber Erziehungsbehandlung, so daß ein Sonderstrafvollzug mit Erziehungsziel verlangt wird. Naegele[100]) will jeden Rechtsbrecher im Strafvollzug zu erziehen versuchen, denn nur wegen der Mängel unserer Erziehungskunst kämen wir manchmal zu dem Resultat, daß der betreffende Rechtsbrecher unerziehbar sei. Auch für Liepmann[101]) gibt es überhaupt keine Unerziehbaren[102]). Erziehung ist nach ihm nur eine Frage der Zeit. Hieraus ergibt sich für Liepmann das unbestimmte Strafurteil und für uns als Ansicht Liepmanns die Belassung jedes, auch des geistig minderwertigen Rechtsbrechers im Strafvollzug. Hoegel[103]) will die geistig Minderwertigen im

---

98) Michaelis a.aO. S. 120.

99) Gutfleisch a.a.O. S. 13.

100) Naegele, Erziehungsgedanke .... S. 49.

101) Liepmann, Strafen a.a.O. S. 138.

102) Hiergegen Hahn, Grundsätzl. Verfahren .... S. 21; Billinger a.a.O. S. 145; Ellger, Erziehungszweck S. 26; Ellger, Gefängniskunde S. 168; Bondy, Päd. Probleme S. 24; Smith a.a.O. S. 100 ff. Förster, Schuld und Sühne S. 117.

103) Hoegel a.a.O. S. 387.

Strafvollzug, unter Umständen in kleinen Gruppen, behandeln. Das Hauptprinzip derartigen Elementen gegenüber sei das der Unschädlichmachung. Hier wird eine besondere Strafvollzugsart gefordert, die weder Erziehungs- noch Heilungstendenzen hat, also trotz des geforderten Strafvollzugs ihrem Wesen nach verwahren will. Sie kann als Uebergang zur nächsten Gruppe angesehen werden.

Diese fordert für die geistig Minderwertigen eine besondere Behandlung, die den geistig Minderwertigen aus der Strafanstalt herausnimmt und in besonderen Anstalten unterbringt. Prins[104]) will Bewahrhäuser als Schutz der Gesellschaft für die geistig Minderwertigen haben, da Strafzeit und Strafvollzug den geistig Minderwertigen nicht besserten. Diese Bewahrhäuser sollen unter richterlicher Kontrolle und Leitung stehen, behandeln soll den geistig Minderwertigen ausschließlich der Arzt. Mittermaier[105]) verlangt Sicherungsanstalten mit geeigneter Sonderbehandlung der geistig Minderwertigen. Die getroffenen Sicherungsmaßregeln müßten jedoch beachten, daß die Persönlichkeit des geistig Minderwertigen sich ändern kann. Delaquis[106]) will den geistig Minderwertigen, der ein Kranker wäre, als Kranken behandelt haben. Ihm gegenüber versage die Strafe; er fordert deshalb für ihn Bewahrung. Aschaffenburg[107]) verlangt für den geistig Minderwertigen eine andere Strafe, eine andere Behandlungsmethode, da sich die meisten geistig Minderwertigen für den Strafvollzug nicht eigneten. Diese Ansicht Aschaffenburgs wird man auch in dem Sinne zu deuten haben, daß er den geistig Minderwertigen in Bewahranstalten behandeln will. Lipps[108]) will Unschädlichmachung des Unverbesserlichen außerhalb der Strafe, da hier die Strafe als Heil- bezw. Besserungsfunktion des Staates keinen Sinn habe. Diese Behandlung müßte Lipps für den geistig Minderwertigen fordern, wenn er unverbesserlich wäre. Lipps' Vorschlag kommt dem Hoegelschen nahe. Longard[109]) stellt die geistig

---

[104]) Prins a.a.O. S. 443.

[105]) Mittermaier, Die Behandlung der unsozialen Elemente a.a.O. S. 655.

[106]) Delaquis, Welche Maßregeln sind gegen erwachsene gefährliche Anormale .... a.a.O. S. 100 ff.

[107]) Aschaffenburg, im Handb. der gerichtl. Medizin S. 40.

[108]) Lipps, Der Begriff der Strafe a.a.O. S. 307.

[109]) Longard, Die geminderte Zurechnungsfähigkeit a.a.O. S. 106.

Minderwertigen außerhalb des Strafgesetzes. Es soll für sie eine besondere Behandlung geschaffen werden, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Fürsorge der geistig Minderwertigen dient. Nabokoff[110]) verlangt für die geistig Minderwertigen Sicherungsmaßnahmen von so langer Dauer, wie ihr pathologischer Zustand anhält; er ist Gegner des Systems der Sicherungsnachhaft auf unbestimmte Dauer. Bondy[111]) und Viernstein[112]) verlangen gleichfalls die Herausnahme der geistig Minderwertigen aus dem Strafvollzug; Viernstein mit der Begründung, der geistig Minderwertige sei unverbesserlich; nur besserungsfähige Elemente gehörten in die Strafanstalten. Nach Miricka[113]) hat der Strafgesetzentwurf der Tschechoslowakei Sicherungsanstalten für Kranke, zu denen auch die geistig Minderwertigen gehörten, eingeführt. Die Einweisung ist an keine zeitliche Grenze gebunden, sie dauert bis zur Heilung. Der Londoner Gefängniskongreß[114]) hat für Anormale, die gefährliche Neigungen zeigen, Anstalten oder Kolonien ohne Strafcharakter vorgeschlagen. Auf Antrag der zuständigen Behörde soll die bedingte Entlassung erfolgen. Der Vorschlag Seufferts[115]) fordert für die vermindert Zurechnungsfähigen, also auch für die geistig Minderwertigen unserer Betrachtung, nach Einholung eines Arztgutachtens die Verwahrung während der Strafzeit in einer Zwischenanstalt. Nach Ablauf der Strafzeit kann der vermindert Zurechnungsfähige, wenn er gemeingefährlicher Geisteskranker ist, in eine Irrenanstalt überwiesen werden.

Zuletzt sind die Ansichten zu bringen, die sowohl Strafe als auch Verwahrung, also die Zweispurigkeit der Maßnahmen den geistig Minderwertigen gegenüber fordern. Kriegsmann[116]) will eine Strafe an geistig Minderwertigen, unter Umständen in besonderen Abteilungen, vollziehen, trotzdem er sich keinen Erfolg hiervon verspricht. Nach der Strafverbüßung sollen gemeingefährlichen geistig Minder-

---

110) Nabokoff, Schutzmaßnahmen gegen Rückfällige a.a.O. S. 180, 182

111) Bondy, Päd. Probleme S. 57.

112) Viernstein, Der kriminal-biologische Dienst .... a.a.O. S. 1 ff

113) Miricka, Strafen und sichernde Maßnahmen a.a.O. S. 286.

114) Der Londoner Gefängniskongreß 1925, a.a.O. S. 191.

115) Seuffert, Vorschlag von, a.a.O. S. 655.

116) Kriegsmann, Einführung... a.a.O. S. 115 f.

wertigen gegenüber sichernde Maßnahmen einsetzen. Kahl, Kleinfeller und v. Liszt[117])[118]) fordern für die geistig Minderwertigen mildere Bestrafung und bei Gemeingefährlichkeit anschließenden Aufenthalt bis zur Entlassungsfähigkeit in Sicherungsanstalten[119]). Auch Stoß[120]) will den geistig Minderwertigen milder bestrafen und nach der Strafe in Sicherungsanstalten unterbringen. Kahl[121]) schlägt später vor, den gemindert Zurechnungsfähigen in eine Sicherungsanstalt mit gesetzlich begrenztem Höchstmaß von Jahren zu verweisen. Nach Ablauf dieser Zeit soll nach Bedarf eine Verlängerung eintreten; daneben soll der Strafvollzugsfähige seine Strafe verbüßen. Für mildere Bestrafung der geistig Minderwertigen und Sicherungsverwahrung haben sich weiterhin ausgesprochen Oetker[122]), v. Liszt[123]) und Hafter[124]).

§ 6.

In diesem Abschnitt soll die Sonderbehandlung geistig Minderwertiger nach den Entwürfen dargestellt werden. Hervorzuheben ist, daß die Strafgesetzentwürfe von 1927 bezw. 1925 im Gegensatz zum geltenden Recht vermindert zurechnungsfähige Täter berücksichtigen und für diese eine Sonderbehandlung vorsehen. Sie kennen aber keinen als geistig minderwertig bezeichneten Tätertyp. Ferner ist zu sagen, daß die Strafvollzugsgesetzentwürfe von 1927 eine für das Reich einheitliche Regelung des Sonderstrafvollzugs an geistig Minderwertigen vorschreiben.

---

[117]) Kahl, Kleinfeller und v. Liszt in Zeitschrift für Krim.-Psych. und Str.-Reform 1904, S. 8 ff.

[118]) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 227.

[119]) Vgl. hierzu Mezger, Reform a.a.O. S. 487, der ausführt, das Verlangen der milderen Strafe für geistig Minderwertige sei „der Ausdruck des noch nicht zum Bewußtsein emporgestiegenen Gedankens, daß solchen Persönlichkeiten gegenüber eine ganz andere Behandlung am Platze sei“.

[120]) Stoß, Zur Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen a.a.O. S. 675.

[121]) Kahl, Geminderte Zurechnungsfähigkeit a.a.O. S. 78.

[122]) Oetker, Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die vorläufige Verwahrung, a.a.O. S. 60.

[123]) v. Liszt, Entwurf eines Gesetzes betr. die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker a.a.O. S. 640.

[124]) Hafter, Die Behandlung der verm. Zurechnungsfähigen a.a.O. S. 77.

I.

Es soll ausgegangen werden von der Definition der verminderten Zurechnungsfähigkeit der Strafgesetzentwürfe[125]). Diese definieren die verminderte Zurechnungsfähigkeit, indem sie die Zustände, die zur Unzurechnungsfähigkeit führen, im psychologischen Merkmal mindern[126]). (§ 13 bezw. § 17.) Wir müssen also zunächst die Zustände betrachten, die unzurechnungsfähig machen.

Nach §§ 13 bezw. 17 EStGB. 1927/25 ist nicht zurechnungsfähig, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unrechtmäßige (EStGB. 25 das Unerlaubte) der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (EStGB. 1925: dieser Einsicht gemäß zu handeln)[127]).

---

[125]) Die StGB.-Entwürfe werden zitiert als Entwurf 1925 = Reichsratsvorlage, und Entwurf 1927 = Reichstagsvorlage. Vgl. Schäfer a.a.O.

[126]) Vgl. Druckschr. d. Reichstags, 4. Wahlperiode, 21. Ausschuß, 5., 6., 12. und 17. Sitzung.

[127]) Vgl. auch Reichstagskommission, 3. Wahlperiode, 32. Ausschuß RStGB., 7. Sitzung und Mezger, Vermindert Zurechnungsfähige a.a.O. S. 70 ff. Nach Antrag Dr. Rosenfelds etc. sollte im § 13 Abs. 2 a) nach den Worten Geistestätigkeit eingefügt werden: insbesondere, wenn sie auf Störung des Trieblebens beruhen; b) das Wort wesentlich gestrichen werden. Anlage zu den Protokollen des Reichstags, 21. Ausschuß, 5. Sitzung, S. 4 ff., 4. Wahlperiode.

Der Antrag Dr. Alexander und Gen. will §§ 12 und 13 zusammenfassen und ihnen die Fassung geben im § 13 a) in Abs. 1 hinter dem Wort Bewußtseinsstörung einzufügen oder wesentlichen Bewußtseinstrübung und hinter dem Wort Geistesschwäche einzufügen krankhaft bedingten abnormen Zustand des Trieblebens; b) im Abs. 1 das Wort Unrechtmäßige zu ersetzen durch Gesetzwidrige; c) im Abs. 2 so kann die Strafe gemildert werden durch so ist die Strafe zu mildern. Dr. Alexander führt hierzu aus: zu a) sei zur Klarstellung einzufügen; er denke an den Fall des Dämmerungszustandes bei Epileptikern; zu b) sei notwendig wegen der Straffreiheit der Homosexuellen; zu c) er würde die Ersetzung des Wortes Unrechtmäßige durch Gesetzwidrige wünschen. Das setze dann für den Täter die Kenntnis der Strafrechtsnormen voraus. Die Frage nach der Kenntnis des Täters von der allgemeinen Rechtsordnung werde in der Regel nach der Vorstellung des Richters und nicht der des Täters beantwortet.

Sämtliche Aenderungsvorschläge sind abgelehnt. Vgl. Anlagen zu den Prot. des Reichstags, 4. Wahlp., 6 Sitzung des Strafrechtsausschusses, S. 1 ff.

Hier ist die Frage aufzuwerfen, ob der ungleichmäßigen Fassung der §§ 13 bezw. 17 der Entwürfe eine rechtliche Bedeutung zukommt. Die Frage ist zu verneinen. Daß der E. 1927 an Stelle des Unerlaubten des E. 1925 das Unrechtmäßige gesetzt hat, ist lediglich eine terminologische Besserfassung; denn es kam dem Gesetzgeber bei dieser Bestimmung auf das Unrecht als das Vorstoßen gegen die Normen des Rechtslebens allgemein an, nicht nur auf das Verstoßen gegen Strafrechtsnormen[128]). Auch der zweite Unterschied ist rechtlich bedeutungslos. Wenn der EStGB. 1927 am Schluß des § 13 Abs. 1 sagt „oder nach dieser Einsicht zu handeln", während der Entwurf StGB. 1925 im § 17 a. E. die Fassung hat „oder dieser Einsicht gemäß zu handeln", so ist in beiden Entwürfen das Gleiche mit anderen Worten ausgedrückt.

Es soll jetzt geprüft werden, welche Unterschiede sich bei der Definition der Unzurechnungsfähigkeit der Entwürfe und der des § 51 StGB. finden.

In der Charakterisierungsmethode folgen sowohl die Entwürfe, wie § 51 StGB. derselben, der biologisch-psychologischen Methode[129]). Die Entwürfe bezeichnen aber das psychologische, wie die biologischen Merkmale anders, als der § 51 StGB.

An Stelle des biologischen Merkmals der Bewußtlosigkeit des § 51 StGB. haben die Entwürfe das der Bewußtseinsstörung gesetzt. Hierin liegt jedoch nur ein äußerlicher Unterschied, da Wissenschaft und Praxis nach geltendem Recht jede erhebliche Beeinträchtigung des Bewußtseins als Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 StGB. auffassen[130]).

Das zweite biologische Merkmal des § 51 StGB. ist das Gleiche, wie in den Entwürfen: Hier wie da wird es krankhafte Störung der Geistestätigkeit genannt.

---

[128]) Vgl. Begründung Entw. StGB. 1925 S. 17: Der Ausdruck (das Unerlaubte) bedeutet hier das gleiche wie im § 13. Es kommt mithin nur darauf an, ob der Täter fähig war, seine Tat als rechtlich — nicht notwendig strafgesetzlich — oder sittlich verboten zu erkennen. Ebenso Kahl, Anl. z. d. Protokoll d. Reichstags, 4. Wahlperiode, 5. Sitzung d. Strafrechtsausschusses, S. 5.

[129]) Vgl. Mezger, Persönlichkeit S. 7; v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 236; Alsberg a.a.O. S. 68; EStGB. Begr. S. 17; EStGB. 27, Begr. S.15.

[130]) Mezger, Persönlichkeit S. 7; EStGB. 1925 Begr. S. 17; EStGB. 1927 Begr. S. 15.

Das dritte biologische Merkmal der Entwürfe, die Geistesschwäche, kennt der § 51 StGB. überhaupt nicht. Zu diesem Merkmal führt die Begründung aus[131]), daß „eine Geistesschwäche, die einen so hohen Grad erreicht, daß sie die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, in der Regel als krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu bezeichnen ist". Es sei dies aber in Grenzfällen zweifelhaft. Um unangemessene Verurteilungen zu verhüten, höbe der Entwurf diesen Zustand besonders hervor. Alsberg[132]) hat m. E. mit Recht hierzu ausgeführt, daß sich das neue, dritte biologische Merkmal der Entwürfe überhaupt nicht von dem zweiten trennen läßt; es wird in diesem aufgehen, weil die Geistesschwäche als Folge einer geistigen Erkrankung zu werten sein wird. Damit ist das dritte biologische Merkmal der Entwürfe überflüssig, weil es in dem zweiten aufgeht.

Es kann jetzt festgestellt werden, daß die biologischen Merkmale der Entwürfe sich rechtserheblich nicht von denen des § 51 StGB. unterscheiden.

Betrachten wir nun das psychologische Merkmal der Entwürfe und das des § 51 StGB. Der § 51 StGB. bezeichnet es als Ausschluß der freien Willensbestimmung. Weil die Entwürfe zum philosophischen Streit über die Willensfreiheit nicht Stellung nehmen wollten[132a]), bezeichnen sie es als Unfähigkeit das Unrechtmäßige (Unerlaubte) der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln[133]). Diese Fassung der Entwürfe ist der des § 51 StGB. schon deshalb vorzuziehen, weil im Einzelfall, auch bei indeterministisch-philosophischer Anschauung, das Merkmal der freien Willensbestimmung gar nicht darzutun ist[134]). Damit ist das psychologische Merkmal des § 51 StGB. aber an sich zur Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit ungeeignet und praktisch unanwendbar. Um es verwerten zu können, haben Wissenschaft und Rechtsprechung es so umgedeutet, daß zwischen ihm und dem der Entwürfe keine

---

131) EStGB. 1925 Begr. S. 17; EStGB. 1927 Begr. S. 15.

132) Alsberg a.a.O. S. 68.

132a) EStGB. 25 Begr. S. 16/17; EStGB. 1927 Begr. S. 14.

133) Diese Fassung stellt klar, daß es für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit genügt, wenn durch ein biologisches Merkmal der Verstand oder Wille entscheidend beeinträchtigt wird. Vgl. EStGB. 1927 Begr. S. 14.

134) Mezger, Persönlichkeit a.a.O. S. 17.

rechtlichen Unterschiede mehr bestehen[135]). So fordert der RGR.-Komm., daß der strafrechtlich verantwortliche Täter „im Besitz der geistigen Fähigkeiten sein muß, die die Erkenntnis der Rechtspflichten als Elemente der Willensbildung ermöglichen“[136]). Diese Auslegung zeigt mit der oben in der Anmerkung zitierten Auslegung des § 13 EStGB. 1927 durch die Begründung, daß das psychologische Merkmal des § 51 BGB., durch Rechtslehre und Praxis gedeutet, sich nicht von dem des § 13 EStGB. 1927 unterscheidet. Vielmehr scheint das psychologische Merkmal des § 13 EStGB. 1927 aus der Auslegung des § 51 StGB. erwachsen zu sein. Es ist demnach zu sagen, daß die psychologischen Merkmale der Entwürfe und des § 51 StGB. sich wohl im Wortlaut, nicht aber rechtserheblich unterscheiden.

Die Entwürfe leiten die verminderte Zurechnungsfähigkeit von der Unzurechnungsfähigkeit ab. Nach ihnen ist der Täter vermindert zurechnungsfähig, wenn die biologischen Merkmale der Unzurechnungsfähigkeit ein gemindertes psychologisches Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit hervorrufen. § 13 Abs. 2 EStGB. 1927 sagt: „War die Fähigkeit aus einem dieser Gründe zur Zeit der Tat wesentlich vermindert ...“; § 17 Abs. 2 EStGB. 1925: „War die Fähigkeit aus einem dieser Gründe in hohem Maße vermindert ...“. Beide Entwürfe definieren demnach die verminderte Zurechnungsfähigkeit gleichartig. Die unterschiedliche Darstellung „in hohem Maße“ und „wesentlich“ ist rechtlich unbeachtlich, da mit beiden Ausdrücken dasselbe gemeint ist[137]).

Faßt man das Gesagte zusammen, so kann nun festgestellt werden:

1. Die StGB.-Entwürfe 1925/1927 unterscheiden sich nicht bei der Definition der Unzurechnungsfähigkeit.
2. Die in den StGB.-Entwürfen definierte Unzurechnungsfähigkeit deckt sich mit der des geltenden Rechts, die von

---

135) Alsberg a.a.O. S. 69. Vgl. auch EStGB. 27 Begr. S. 14.

136) RGR.-Komm. 1920 § 51 Anm. 3; 1929 § 51 Anm. 2; v. Liszt-Schmidt 1927, S. 171: Freie Willensbestimmung: Diese bedeutet nicht mehr als die normale Bestimmbarkeit durch Vorstellungen. Vgl. auch die dort zit. Lit. u. EStGB. 1927 Begr. S. 14.

137) Vgl. EStGB. 1925 Begr. S. 18 und Anl. z. d. Drucks. d. Reichst., 4. Wahlp., Strafrechtsausschuß, 5. und 6. Sitzung.

Wissenschaft und Praxis durch Auslegung des § 51 StGB. gefunden ist.

3. Die StGB.-Entwürfe finden die verminderte Zurechnungsfähigkeit, indem sie die gesetzlich bestimmte Unzurechnungsfähigkeit zum Pol des Normalen beugen.
4. Die StGB.-Entwürfe 1925/1927 berücksichtigen als verminderte Zurechnungsfähigkeit nur eine erhebliche geistige Anormalität zur Zeit der Tat, die dem Pol der Unzurechnungsfähigkeit nahe kommt und die im psychologischen Merkmal der verminderten Zurechnungsfähigkeit gewertet wird.

Die dem geltenden Recht fremde, früher konstruierte verminderte Zurechnungsfähigkeit war von der im § 51 StGB. festgelegten Unzurechnungsfähigkeit abgeleitet und berücksichtigte auch nur erhebliche geistige Anormalitäten, die im psychologischen Merkmal rechtlich gewertet wurden. Es kann für die verminderte Zurechnungsfähigkeit der Entwürfe (zur Erklärung der biologischen und des psychologischen Merkmals) auf früher Gesagtes Bezug genommen werden.

Da die Arbeit den Strafvollzug am geistig Minderwertigen behandelt und deshalb auch nach Tatbegehung noch andauernde Zustände geistiger Anormalität berücksichtigen will, muß auf das oben Gesagte sich bezogen werden, soweit es zur Unterscheidung der Begriffe „vermindert zurechnungsfähig“ und „geistig minderwertig“ diente: Wollen wir den geistig Minderwertigen als juristisch begrenzten Tätertyp nach den StGB.-Entwürfen 1925/27 gefunden betrachten, so muß er ein andauernd vermindert Zurechnungsfähiger sein; der vermindert Zurechnungsfähige der Entwürfe dagegen nicht immer ein geistig Minderwertiger unserer Betrachtung[138]).

---

[138]) Im Rahmen dieser Arbeit rechtfertigt sich mithin, einen letzten Unterschied in den StGB. Entwürfen 1925/27 in den §§ 17 Abs. 2 bezw. 13 Abs. 2 unbeachtet zu lassen. Nach § 17 Abs. 2 EStGB. 25 soll der Strafmilderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht gelten für solche Personen, deren Bewußtseinsstörung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht. Der § 13 EStGB. 27 kennt diese Einschränkung nicht. Da früher festgestellt ist, daß nur die andauernde Bewußtseinsstörung als geistige Erkrankung eine geistige Minderwertigkeit hervorrufen kann, so ist

Es soll jetzt dargestellt werden, wie der geistig Minderwertige, d. i. ein andauernd vermindert Zurechnungsfähiger der Entwürfe, nach diesen bestraft wird. Wir können hier die strafrechtliche Behandlung des vermindert Zurechnungsfähigen nach den StGB.-Entwürfen darstellen, weil diese auch die des geistig Minderwertigen sein muß.

Nach den StGB.-Entwürfen kann der vermindert Zurechnungsfähige eine von der allgemeinen abweichende strafrechtliche Behandlung erleiden. Für ihn kann nach dem Entwurf von 1927[139]) nach §§ 13 Abs. 2, 73 EStGB. 1927 (vgl. §§ 17 Abs. 2, 72 EStGB. 1925) die Strafe nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens in einem dort näher bestimmten Rahmen gemildert werden. Wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, erklärt das Gericht zugleich mit der Anordnung der Strafe die Unterbringung in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt für zulässig. (§ 56 EStGB. 1927)[140])[141]). Dieser Ausspruch gibt nach der Be-

---

eine allein auf Trunkenheit beruhende Bewußtseinsstörung für die Arbeit unbeachtlich, da sie nicht andauernd vermindert zurechnungsfähig und deshalb nicht geistig minderwertig macht.

[139]) Nicht „ist" wie EStGB. 1925. Vgl. Reichstagsprot. 32. Ausschuß, 33. Sitzung in der 3. Wahlp. und Mezger, Vermindert Zurechnungsfähige a.a.O. S. 70 ff.

Vgl. auch Reichstagsprot. 18. Ausschuß, 5. Sitzung in der 4. Wahlp., Antr. auf S. 4 dort s. oben. Der Entwurf 1927 unterscheidet sich hierdurch vom Entwurf 1925. Dort war der Strafmilderungsgrund zwingend. Er ist jetzt Ermessungsfrage des Richters, weil dieser bestimmen soll, ob nicht unter Umständen schon durch eine längere Strafe eine nachhaltige Wirkung erreicht werden kann. Vgl. EStGB. 1927 Begr. S. 15.

[140]) Hierzu Antrag Dr. Alexander und Gen., dem § 56 folgende Fassung zu geben: Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen, oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt, so überweist das Gericht die Angelegenheit der nach dem Reichsirrengesetz zuständigen Irrenschutzkommission. Die Unterbringung in einer staatlichen oder kommunalen Heil- oder Pflegeanstalt wird von einer Irrenschutzkommission angeordnet, wenn es der Zustand des Kranken verlangt.

Der Antrag wurde abgelehnt. Vgl. Reichstagsdrucksch. 4. Wahlperiode, 21. Ausschuß, 12. Sitzung, S. 2 f.

[141]) Nach § 43 EStGB. 1925 war Schutzaufsicht anzuordnen (§ 51 EStGB. 25), falls sie genügte. Nach EStGB. 1925, zu dem der Entwurf 1930 zurückgekehrt ist (vgl. Entwurf eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuches, § 56, in Verhandlungen des Reichstags, 5. Wahlperiode, Anlage Nr. 395 zu den stenograph. Berichten), ordnet das Gericht zugleich mit der Strafe die Unterbringung in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt an.

gründung (S. 44) den Verwaltungsbehörden die Ermächtigung, die vom Gericht für zulässig erklärte Maßnahme durchzuführen, läßt ihnen aber die Möglichkeit, den Spruch des Strafgerichts vom Standpunkt der Verwaltung nachzuprüfen. Das Gericht kann die Zulässigkeit der Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren bedingt aussetzen, wenn gleichzeitig Schutzaufsicht angeordnet wird (EStGB. 27 § 61.) Erweist sich diese nicht als ausreichend, so widerruft das Gericht die Aussetzung; wird diese vor Ablauf der Probezeit nicht widerrufen, so darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden. Nach § 60 EStGB. 1927 dauert die Unterbringung solange, wie es ihr Zweck erfordert[142]); sie darf länger als drei Jahre nur dauern, wenn das Gericht sie vor Fristablauf von neuem für zulässig erklärt oder anordnet (§ 60 EStGB. 27)[143]). In diesen Fällen ist vor Ablauf von weiteren drei Jahren die Entscheidung des Gerichts einzuholen, wenn dieses hierfür nicht eine kurze Frist bestimmt hat[144]).

Diese Vorschriften zeigen, daß der vermindert Zurechnungsfähige, also auch der geistig Minderwertige unserer Betrachtung, künftig milder bestraft und außerdem unter Umständen verwahrt werden soll. Prinzipiell folgt der Entwurf 1927 damit den Vorschlägen der Literatur, die für den vermindert Zurechnungsfähigen bezw. geistig Minderwertigen zweispurige Maßnahmen forderten, wenn er „gemeingefährlich" ist. Dabei soll es im künftigen Recht keinen Unterschied machen, „ob der die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründende Zustand heilbar ist oder nicht"[145]), da die Maßregel der Unterbringung ebenso Maßregel der Besserung, wie Maßregel der Sicherung ist[146]). Daher soll nicht die Anwendbarkeit der Maßregel überhaupt, „sondern bloß ihre Dauer von der Heilbarkeit des die Gefährlichkeit begründenden Zustandes abhängen"[147]).

---

142) Ebenso EStGB. 25 § 46 Abs. 2.

143) Ebenso EStGB. 25 § 46 Abs. 3.

144) Gestrichen sind im EStGB. 27 die Vorschriften, die sich auf ein Vikariieren von Strafe und Sicherungsmaßnahme bezogen. EStGB. 25 § 47. Nach dem Entwurf 1927 „keine Einspurigkeit im Vollzuge"; vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 400, 401.

145) EStGB. 25 Begr. S. 39; EStGB. 27 Begr. S. 46.

146) EStGB. 25 Begr. S. 39; EStGB. 27 Begr. S. 46.

147) EStGB. 25 Begr. S. 39; EStGB. Begr. S. 46, 1927.

Was ist nun nach den Entwürfen unter einem vermindert Zurechnungsfähigen zu verstehen, der die öffentliche Sicherheit gefährdet? Es bedarf nämlich nach den Entwürfen, um den vermindert Zurechnungsfähigen neben der Strafe in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen, außer der Feststellung, daß er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, und daß er zur Zeit der Tat vermindert zurechnungsfähig war, der besonderen Feststellung des Gerichts, daß er die öffentliche Sicherheit gefährdet[148]). Das ist nach der Begründung[149]) zum Entwurf dann der Fall, wenn weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter durch den vermindert Zurechnungsfähigen zu besorgen sind, und diese Gefahr auf „andere Weise nicht gebannt werden kann“[150]). Eine solche Gefahr ist nach den Begründungen nur anzunehmen, wenn die verminderte Zurechnungsfähigkeit in einem dauernden Zustand ihren Grund hat[151]), d. h. nach den Entwürfen soll die Sonderbehandlung vermindert Zurechnungsfähiger nur angeordnet werden, wenn der vermindert Zurechnungsfähige ein geistig Minderwertiger im Sinne der oben gegebenen Ausführungen ist. Nach den Entwürfen StGB. ist demnach bestimmend für die Sonderbehandlung des geistig Minderwertigen = andauernd vermindert Zurechnungsfähigen, die andauernd anormale Persönlichkeit dieses Verbrechertyps, in der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gesehen wird.

II.

A.

In diesem Abschnitt soll der Sonderstrafvollzug an geistig Minderwertigen nach den Strafvollzugsgesetzentwürfen (EStVG.) von 1927 behandelt werden[152]). Diese

---

148) EStGB 25 Begr. S. 39; EStGB. 27 Begr. S. 46.

149) EStGB. Begr. 1925, S. 39; EStGB. 27 Begr. S. 46.

150) EStGB. 25 Begr. S. 39; EStGB. 27 Begr. S. 46.

151) EStGB. 25 Begr. S. 39; EStGB. 27 Begr. S. 46.

152) Es liegen zwei Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes vor: eine Reichsrats- und eine Reichstagsvorlage, beide von 1927. Der Strafvollzug an geistig Minderwertigen ist in der Reichsratsvorlage in den §§ 210—212 (vgl. Begr. EStVG. Reichsratsvorlage S. 43 f.), in der Reichstagsvorlage in den §§ 218—220 behandelt. Zitiert ist nur die Reichstagsvorlage, die sich weder im Wortlaut der Paragraphen noch in der Begründung (S. 89 ff.) von der Reichsratsvorlage rechtserheblich unterscheidet. So auch Frede, Zeitschr. ges. Str. W. 1928, S. 305.

geben keine Definition des geistig minderwertigen Gefangenen, der im Sonderstrafvollzug behandelt werden soll; sie setzen, wie das geltende Strafvollzugsrecht die geistige Minderwertigkeit als festliegenden Begriff voraus[153]), der der medizinischen Wissenschaft zu entnehmen ist. Geistig minderwertig ist demnach der Gefangene, dessen Geisteszustand von der Norm abweicht, ohne daß der Gefangene geisteskrank ist.

Aus der Masse der geistig minderwertigen Gefangenen werden jedoch nur die geistig Minderwertigen in einem Sonderstrafvollzug behandelt, die im regelmäßigen Strafvollzug nicht gehalten werden können (§§ 219, 26). Dabei ist unter dem Halten im regelmäßigen Strafvollzug nach der Begründung die Möglichkeit zu verstehen, den Gefangenen äußerlich dem regelmäßigen Strafvollzug einzufügen[154]). Der § 219 findet durch den § 102 EStVG. eine Ergänzung; durch diese Bestimmung wird eine rechtzeitige Erkenntnis geistiger Mängel ermöglicht[155]).

Die Behandlung geistig Minderwertiger ist in den Entwürfen nur in großen Zügen geregelt (§ 218): Geistig Minderwertige sind ihrem Geisteszustand entsprechend zu behandeln. Dieser Satz gilt für alle geistig Minderwertigen, also auch für diejenigen, die im regelmäßigen Strafvollzug verbleiben. Die aus dem regelmäßigen Strafvollzug ausgeschiedenen geistig Minderwertigen werden in besonderen Anstalten und Abteilungen untergebracht (§ 26). Für sie gelten nicht allgemein die für kranke Gefangene erlassenen Vorschriften, sondern nur der im § 219 EStVG. ausdrücklich zitierte § 104 Abs. 3, der sich auf die Zusammenlegung von Gefangenen bezieht. Hieraus und aus der Begründung[156]) ergibt sich, daß der Sonderstrafvollzug an geistig Minderwertigen nicht Heilbehandlung sein soll. Der Entwurf läßt vielmehr die Frage offen, wie im einzelnen der geistig Minderwertige im Strafvollzug zu behandeln ist[157]).

---

153) Die Begr. bezeichnet die geistig Minderwertigen als geistig nicht Vollwertige, S. 89.

154) EStVG. Begr. S. 89.

155) EStVG Begr. S. 89.

156) EStVG. Begr. S. 89.

157) EStVG. Begr. S. 89.

Eine entscheidende Stellung in diesem Sonderstrafvollzug soll dem Arzte zukommen[158]), der nach § 220 EStVG. vor wichtigen Entscheidungen zu hören ist. Ebenso wie bei kranken Gefangenen (§ 110), kann auf seinen Antrag mit Rücksicht auf den Geisteszustand des geistig minderwertigen Gefangenen von sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden.

Hierher gehören endlich die Vorschriften des Entwurfs, nach denen der Geisteszustand des Gefangenen bei der Unterbringung und der Zuweisung der Arbeit zu berücksichtigen ist (§§ 60 Abs. 2, 62 Abs. 3, 215); gegen geistig Minderwertige dürfen weder Sicherungsmaßnahmen angeordnet noch Hausstrafen vollstreckt werden, ohne daß der Anstaltsarzt diesen Maßnahmen zugestimmt hat (§§ 141, 154, 128 Abs. 3, Begründung S. 89).

B.

Im StVG.-Entwurf ist auch die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen in der Heil- oder Pflegeanstalt geregelt (§ 266 ff.)[159]). Die Heil- oder Pflegeanstalten sind von den Strafanstalten und den anderen durch §§ 56—59 EStGB. 27 geschaffenen Anstalten zu trennen (§ 267 EStVG.). Sie unterstehen der obersten Landesverwaltungsbehörde[160]), die auch die Unterbringung des vermindert Zurechnungsfähigen nach der Zulässigkeitserklärung der Verwahrungsmaßnahme durch das Gericht zu bewirken hat (§ 268)[161]). Wie oben schon gezeigt, dauert nach § 60 Abs. 1 EStGB. 27 die Unterbringung solange, wie es der Zweck erfordert. Dieser kann vor Ablauf der gesetzlichen oder der vom Vollstreckungsgericht verhängten Frist erreicht sein. In diesem Fall ist die Entlassung der untergebrachten vermindert Zurechnungsfähigen geboten. Ob der Untergebrachte vorzeitig entlassen wird, entscheidet die Behörde, die seine Unterbringung veranlaßt hat, also die Verwaltungsbehörde (§ 286 Abs. 3). Diese ist „hinsichtlich der Aus-

---

[158]) EStVG. Begr. S. 89.

[159]) In der Reichsratsvorlage §§ 254 ff.

[160]) Vgl. hierzu Exner a.a.O. S. 245.

[161]) Nach EStGB. 1925 und EStGB. 1930 ordnet das Gericht die Verwahrungsmaßnahme an. S. oben.

führung des strafgerichtlichen Erkenntnisses in ihrer Entschließung über vorzeitige Entlassung völlig frei gestellt"[162]).

§ 287 EStVG. regelt die Entlassung „auf Probe". Der vermindert Zurechnungsfähige kann durch die Verwaltungsbehörde probeweise entlassen werden. Diese ordnet dann an, daß der Rest der Unterbringung nicht mehr bewirkt wird, wenn der Untergebrachte sich während der Probezeit gut führt[163]). Die bedingte Entlassung wird widerrufen, „wenn der Zweck der Unterbringung nicht erreicht oder das Bedürfnis nach Unterbringung wieder eingetreten ist"[164]). Die Unterbringung darf nicht mehr vollzogen werden, wenn die Probezeit verstreicht, ohne daß die bedingte Entlassung widerrufen ist (§ 287 Abs. 5 EStVG., vgl. § 61 Abs. 3 EStGB. 1927)[165]).

Die Behandlung des vermindert Zurechnungsfähigen in der Heil- und Pflegeanstalt regelt § 293 EStVG.[166]). Hiernach hat die Behandlung des vermindert Zurechnungsfähigen in der Heil- und Pflegeanstalt das Ziel, ihn soweit als möglich zu heilen oder seinen krankhaften Zustand zu bessern und ihn, soweit es erforderlich ist, zur Ordnung und Arbeit zu erziehen, damit er im Falle seiner Rückkehr in die Freiheit sein Fortkommen findet und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet. Zu § 293 EStVG. sagt die Begründung[167]), daß bei der Behandlung in der Heil- und Pflegeanstalt „ärzliche Gesichtspunkte entscheidend sein müssen"; gesetzliche Regeln könnten deshalb nur in geringem Umfang gegeben werden. Mit § 293 des Entwurfs ist auch der Zweck der Sondermaßnahme, die neben die Strafe tritt, umschrieben, die Heilung bezw. Besserung der geistigen Anormalität und die Gewöhnung des vermindert Zu-

---

162) EStVG. Reichstagsvorlage, S. 106. Anders EStVG. Reichsratsvorlage § 265: Hier hatte die Verwaltungsbehörde lediglich ein Antragsrecht beim Vollstreckungsgericht auf vorzeitige Entlassung. Hiergegen Exner a.a.O. S. 245 Anm. 1.

163) Die Vorschriften der §§ 42, 43 EStGB. 27 gelten entsprechend. Dagegen nicht anwendbar § 44 EStGB. 27; vgl. EStVG. Begr. S. 106.

164) Vgl. EStVG. Begr. S. 107.

165) Die Vorschriften der Reichsratsvorlage z. B. §§ 266, 267, die sich auf das Vikariieren von Strafvollzug und Verwahrung bezogen, sind entsprechend dem EStGB. 27 gestrichen.

166) EStVG. Reichsratsvorlage §§ 273, 74.

167) EStVG. Begr. S. 108; zustimmend Exner a.a.O. S. 248.

rechnungsfähigen an Ordnung und Arbeit. Diese Ziele sollen soweit verfolgt werden, daß der vermindert Zurechnungsfähige nicht mehr gemeingefährlich ist, wenn er entlassen wird[168]).

III.

Betrachtet man die Maßregeln der StGB.-Entwürfe, die dem geistig Minderwertigen unserer Betrachtung, das ist also dem andauernd vermindert Zurechnungsfähigen gegenüber angewandt werden können, so ist zu sagen:

1. Nur der gemeingefährlich geistig Minderwertige erleidet neben der Strafe eine Sonderbehandlung. Die Entwürfe folgen damit den Vorschlägen der Literatur, die nur den geistig minderwertigen einer Sonderbehandlung unterziehen wollten, bei dem die Besorgnis zur Begehung weiterer Straftaten gegeben ist.
2. Nach dem EStGB. 27 sind für den vermindert Zurechnungsfähigen zweispurige Maßnahmen geschaffen.
3. Aus der Masse der geistig Minderwertigen werden nur die gemeingefährlich vermindert Zurechnungsfähigen einer Sonderbehandlung unterzogen, wenn sie gegen Strafrechtsnormen verstoßen haben. Die Entwürfe verwerten für eine Sonderbehandlung geistig Minderwertiger die strafbare Tat „im Sinne des magna charta - Gedankens als schützende Voraussetzung“[169]). Damit haben die Entwürfe sich in einen Gegensatz gesetzt zu rassenbiologischen Forderungen, die eine Ausscheidung Minderwertiger aus der Gesellschaft überhaupt zum Zwecke der Erhaltung und Höherentwicklung der Rassen forderten[170]).

Für den Strafvollzug nach den Entwürfen ist zu sagen:

1. Nicht jeder geistig Minderwertige kommt in den Sonderstrafvollzug, auch wenn er ein andauernd vermindert Zurechnungsfähiger ist, da er unter Umständen äußerlich dem regelmäßigen Strafvollzug eingefügt werden kann.

---

[168]) Dieser Zweck ergab sich schon aus dem Strafrecht; vgl. EStGB. 25 Begr. S. 39.

[169]) Mezger, Reform ... S. 471.

[170]) Z. B. Fischer-Bauer-Lenz, Grundriß der menschl. Erblichkeitslehre. Elster a.a.O. S. 69, hat dieser Forderung entschieden widersprochen, weil „diese selektionistische Lehre zum unbedingten Determinismus führe und ein Strafrecht überflüssig mache“.

2. Es sind Fälle andauernder verminderter Zurechnungsfähigkeit = geistiger Minderwertigkeit denkbar, die im Strafvollzug erst erkannt werden. Für diese Fälle ist eine an den Strafvollzug sich anschließende Verwahrungsbehandlung mit Heiltendenzen unmöglich, auch wenn sich der geistig Minderwertige als gemeingefährlich erweist, weil diese Sondermaßnahme neben der Strafe durch das Gericht bei Urteilsfällung ausgesprochen werden muß.

Die nach dem EStGB. und EStVG. sich noch ergebenden Mängel bei der Behandlung geistig Minderwertiger = andauernd vermindert Zurechnungsfähiger ergeben sich zum Teil aus der Schwierigkeit der Feststellung dieses Verbrechertyps; zum andern Teil sind diese Mängel deshalb nicht ohne weiteres zu beseitigen, weil es für die Neuregelung zur Behandlung geistig Minderwertiger an praktischen Erfahrungen fehlt, die erst gesammelt werden müssen, um verwertet zu werden[171]).

Die Schwererziehbaren im Sonderstrafvollzug.

§ 7.

Es muß hier vorausgeschickt werden, was nach geltendem Strafvollzugsrecht unter einem schwererziehbaren Gefangenen, der im Strafvollzug eine Sonderbehandlung erleidet, zu verstehen ist. Hervorzuheben ist, daß das geltende Strafrecht keine Tätergruppe kennt, die wegen ihrer Schwererziehbarkeit besonders zu behandeln wäre[172]).

Den schwererziehbaren Gefangenen und einen Sonderstrafvollzug für ihn kennt ausdrücklich die D.VO. Hamburgs[173]). Die anderen D.VO. Deutschlands nennen keinen so bezeichneten Gefangenentyp. Es muß deshalb versucht

---

[171]) Mezger, Moderne Strafrechtsprobleme a.a.O. S. 22. EStVG. Begr. S. 38, 39.

[172]) Das geltende Strafrecht kennt zwar den Rückfall, gewerbsmäßiges, gewohnheitsmäßiges und geschäftsmäßiges Handeln; vgl. Rosenberg a.a.O. Es kennt aber kein Moment, das eine strafrechtlich verantwortliche Tätergruppe deshalb besonders behandelt, weil neben der Tat ein, einem bestimmten Tätertyp anhaftendes psychologisches Merkmal zu berücksichtigen wäre. Vgl. RGR.-Komm. 1929, S. 785.

[173]) Die preuß. VO. vom 7. 6. 1929 kennt einen Schwersterziehbaren, siehe unten.

werden, den Schwererziehbaren als Gefangenentyp besonderer Art durch Auslegung des geltenden Vollzugsrechts zu umschreiben. Dabei ist wiederum davon auszugehen, daß der Strafvollzug des geltenden Rechts versuchen will, den Gefangenen in der Strafzeit zu bessern, d. h. ihm seine asoziale Einstellung zu nehmen[174]). Wenn nun eine Sonderstrafvollzugsform für Schwererziehbare nach geltendem Recht beschrieben werden soll, die als andersartige Vollzugsform neben dem allgemeinen Strafvollzug steht, so muß sie für den Schwererziehbaren deshalb notwendig sein, weil er durch den regelmäßigen Strafvollzug nicht gebessert werden kann und deshalb außerhalb der regelmäßigen Strafvollzugsform zu behandeln ist. Denn auch hier wäre eine Sonderstrafvollzugsform nicht zu rechtfertigen, wenn jede Gefangenenpersönlichkeit durch den regelmäßigen Strafvollzug gebessert werden könnte, weil damit die Sondermaßnahme zwecklos wäre. Der Schwererziehbare, für den eine Sonderform des Strafvollzugs angewandt wird, muß deshalb ein Gefangener sein, der durch den regelmäßigen Strafvollzug ungebessert hindurchgehen würde.

Diese Definition erfaßt aber auch den früher beschriebenen geistig minderwertigen Gefangenen. Sie erfaßt ferner den Geisteskranken, unter Umständen auch den Kranken im Strafvollzug. Diese Gefangenenkategorien sollen aber nicht schwererziehbar im Sinn der folgenden Betrachtung sein. Damit wird der Begriff vom schwererziehbaren Gefangenen willkürlich enger umschrieben. Er ist also ein Gefangener, der ohne geistig minderwertig oder krank zu sein, durch den regelmäßigen Strafvollzug nicht gebessert werden kann.

Es ist jetzt noch festzulegen, was unter Sonderstrafvollzug an Schwererziehbaren verstanden werden soll, da die D.VO. auch hierüber keinen Aufschluß geben[175]).

Da der regelmäßige Strafvollzug der D.VO. der Länder in der Strafzeit versuchen will, den Gefangenen so weit zu bessern, daß er nach Strafverbüßung nicht mehr asozial ist, so soll als Sonderregelung ein Strafvollzug angesehen werden, der dieses Ziel für den Schwererziehbaren überhaupt ausschließt. Als Sonderstrafvollzug soll aber auch eine Re-

---

174) Klein Wa.Wu. a.a.O. S. 125 f.; v. Liszt-Schmidt 1927, Lehrbuch S. 23, 24 und die dort zit. Lit., § 1 der Arbeit.

175) Ausgenommen die DVO. Hamburgs und die preuß. VO. vom 7. 6 1929.

gelung gelten, die den Schwererziehbaren, ebenso wie im regelmäßigen Strafvollzug, durch Erziehung bessern will, die aber eine von der des allgemeinen Strafvollzugs abweichende Behandlungsart bei der Erziehung des Schwererziehbaren einschlägt. Die beiden so abgegrenzten Vollzugsmaßnahmen sollen deshalb als Sonderformen des Strafvollzugs betrachtet werden, weil jede von ihnen eine von der regelmäßigen abweichende Persönlichkeitsbehandlung für Schwererziehbare im Strafvollzug vorschreibt.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen sollen die Vollzugsordnungen der Länder betrachtet werden.

I. Hamburg[176]).

Um das im § 1 angegebene Ziel, die Besserung des Gefangenen durch Erziehung in der Strafzeit zu erreichen, kennt die D.VO. Hamburgs vier Stufen des progressiven Strafvollzugs (§ 71). Diese hat der Gefangene während der Dauer der Strafzeit, wenn seine Besserung fortschreitet, zu durchlaufen. Bestehen Bedenken gegen das Aufrücken eines Gefangenen von der vierten in die dritte Gruppe, so ist der Arzt über den Gefangenen zu hören (§ 77). Der Gefangene wird dann — unter Vorlage seiner Personalakten und eines ärztlichen Gutachtens — dem Anstaltsausschuß vorgeführt, der über seine Einweisung in eine Sonderstufe zu beschließen hat (§ 78). Die Ueberweisung in die Sonderstufe B wird beschlossen, wenn der Gefangene, ohne krank oder geistig minderwertig zu sein, durch den allgemeinen Strafvollzug nicht gebessert werden kann (§ 71). Einen solchen Gefangenen nennt die D.VO. Hamburgs schwererziehbar[177]). In der Sonderstufe B befindliche Gefangene erhalten keine Vergünstigungen (§ 85 Abs. 2).

Diese Bestimmungen ergeben eindeutig, was unter einem Schwererziehbaren zu verstehen ist: schwererziehbar ist der Gefangene, der, ohne krank oder geistig minderwertig zu sein, durch den allgemeinen Strafvollzug nicht gebessert werden kann. Nicht offen dagegen lassen die Bestimmungen der D.VO. Hamburgs erkennen, wie und zu welchem Zweck der Schwererziehbare in der Sonderstufe behandelt wird.

---

176) Zit. sind die §§ der DVO. Hamburgs.

177) Hiermit stimmt auch die früher gegebene Umschreibung für den Schwererziehbaren überein.

Wenn man davon ausgeht, daß nach dem in § 1 vorangestellten Strafvollzugsprogramm Strafvollzug für diese D.VO. Erziehung bedeutet und weiter bedenkt, daß die für Schwererziehbare gegebenen Vorschriften der Sonderstufe B dieses Prinzip weder ausdrücklich noch durch ein anderes ausschließen, noch Gedankengänge enthalten, die mit dem Erziehungsgedanken des allgemeinen Strafvollzugs unvereinbar sind, so wird man annehmen müssen, daß der Erziehungsgedanke des § 1 für den Schwererziehbaren in der Sonderstufe auch gültig ist. Diese Ansicht erscheint auch deshalb berechtigt, weil die Sonderstufe als Stufe der Schwer-nicht Unerziehbaren bezeichnet wird. Endlich würde man diese Ansicht für zutreffend halten müssen, wenn man als erwiesen unterstellt, daß es Unerziehbare überhaupt nicht gibt[178]); in diesem Fall muß es auch der Zweck der Sondermaßnahme sein, zu erziehen, wenn sie bestimmten Gefangenenpersönlichkeiten gegenüber weder ungerecht noch unzweckmäßig sein will.

Die Sonderbehandlung Schwererziehbarer in der Stufe B ist eine Sonderstrafvollzugsform, trotzdem sie Erziehungstendenz hat, weil der Schwererziehbare in ihr keinerlei Vergünstigungen erhält im Gegensatz zum allgemeinen Strafvollzug, in dem das Gewähren von Vergünstigungen ein Erziehungsmittel ist, das die Sonderstufe B nicht kennt. Sie arbeitet also mit anderen Erziehungsmitteln als der allgemeine Strafvollzug, und ist aus diesem Grunde eine Sonderstrafvollzugsform.

Nimmt man an, daß der Schwererziehbare in der Sonderstufe erzogen werden soll, so können sich drei Möglichkeiten als Zweck der Sondermaßnahme ergeben:

1. Es ist denkbar, daß der erziehbare Schwererziehbare durch die Erziehungsarbeit in der Sonderstufe soweit gefördert wird, daß er nun durch den allgemeinen Strafvollzug gebessert werden kann. In diesem Zeitpunkt entfällt der Grund für seine Sonderbehandlung und er muß für den Rest der Strafzeit im allgemeinen Strafvollzug weiterbehandelt werden. In diesem Fall hat die Sondermaßnahme

---

[178]) So u. a. Liepmann, Strafen a.a.O. S. 138; Gutfleisch a.a.O. S. 13; Naegele, Erziehungsgedanke S. 49; Ziehen, Erziehbarkeit a.a.O S. 27; Bondy, Zur Frage der Erziehbarkeit a.a.O. S. 133; Villinger a.a.O. S. 161.

den Zweck, den Schwererziehbaren durch den strengen, vergünstigungslosen Strafvollzug soweit zu erziehen, daß seine Erziehbarkeit den Erziehungsmitteln des normalen Strafvollzugs angepaßt wird.

2. Denkbar ist aber auch, daß der Schwererziehbare nur durch den strengen Sonderstrafvollzug der Stufe B zu bessern ist. In diesem Fall muß der Schwererziehbare für die Dauer der Strafzeit in der Sonderstufe behandelt werden, weil er andauernd durch den regelmäßigen Strafvollzug nicht zu bessern ist.

3. Nimmt man an, daß es auch unerziehbare Gefangene gibt, die weder krank noch geistig minderwertig sind[179]), so müssen diese dauernd in der Sonderstufe B behandelt werden, weil sie andauernd auch durch den regelmäßigen Strafvollzug nicht gebessert werden können und deshalb dauernd schwererziehbar im Sinne der D.VO. bleiben. Die Erziehung solcher Gefangener zu versuchen, ist an sich zwecklos. Sie wird aber erfolgen müssen, weil nach den sich widerstreitenden Ansichten über die Erziehbarkeit ein sicheres Urteil über die Unerziehbarkeit von Gefangenen nicht gefällt werden kann.

Wie im einzelnen die Erziehungsbehandlung Schwererziehbarer erfolgt, sagt die hamburgische D.VO. nicht. Man wird annehmen müssen, daß die Art der Sonderbehandlung dem Ermessen der im Strafvollzug Tätigen überlassen bleibt. Der Grund der Nichtregelung wird in der, von der normalen abweichenden, ganz von der einzelnen Persönlichkeit abhängigen Erziehbarkeit der schwererziehbaren Gefangenen zu suchen sein, die das Aufstellen bestimmter Sonderstrafvollzugsnormen unmöglich macht.

II. Baden.

Die D.VO. Badens scheidet einen Gefangenen, dessen Gesamtverhalten zeigt, daß ihm „die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt“, und „daß eine Erziehungsarbeit im Strafvollzug in Stufen an ihm vergeblich sein wird“, vom Stufenstrafvollzug aus (§116a). Sie behandelt diesen

---

179) Vgl. z. B. Lipps, Begriff der Strafe a.a.O. S. 307; Viernstein, Der krim. biol. Dienst a.a.O. S. 72; v. Liszt, Strafrechtl. Aufsätze II, S. 328; Seyfarth a.a.O. S. 161.

Gefangenen wie einen Gefangenen der ersten Stufe (§ 117)[180].

Läßt sich an einem Gefangenen demnach das im § 108 aufgestellte Strafvollzugsziel wegen mangelnder Erziehbarkeit oder Erziehungsbereitschaft nicht verwirklichen, so wird für ihn eine Sonderstrafvollzugsform angeordnet, die dauernde Behandlung in der ersten Stufe. Dieser Gefangenentyp ist früher als Schwererziehbarer bezeichnet. Seine Behandlung ist eine von der allgemeinen Strafvollzugsbehandlung grundlegend verschiedene, da für ihn der progressive Strafvollzug ausgeschlossen ist. Man wird annehmen müssen, daß trotzdem an dem vom Strafvollzug ausgeschlossenen Gefangenen Besserung durch Erziehung versucht wird, weil er wie ein Gefangener der ersten Stufe behandelt wird, und die erste Stufe eines Progressivsystems Erziehungstendenz haben muß.

III. Thüringen[181].

a)

Nach § 3 soll die Erziehungsbehandlung des Gefangenen im Stufenstrafvollzug erfolgen. Nach Ablauf der im § 49 näher bestimmten Frist rückt der Gefangene von der ersten (Beobachtungs-) Stufe in die zweite (Behandlungs-) Stufe auf, wenn er sich gut geführt hat. „Verdient" er jedoch das Aufrücken nicht, so kann der Direktor nach Anhören des Anstaltsrates ihn länger auf der ersten Stufe belassen (§ 50)[182].

Nach § 3 wird die Strafvollzugsbehandlung des Gefangenen je nach seiner inneren Wandlung in den fortschreitenden Stufen ihrer Strenge entkleidet. Verdient hat demnach ein Gefangener das Aufrücken von der ersten in

---

[180]) Nach § 116a Abs. 2 ist ferner vom Stufenstrafvollzug auszuschließen ein Gefangener, der „nach seiner Persönlichkeit eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bildet". Dieser Gefangene muß nicht notwendig schwererziehbar sein. Denn es ist denkbar, daß er im allgemeinen Strafvollzug zu bessern wäre, trotzdem er durch seine Persönlichkeit eine Gefahr für andere Gefangene bildet.

[181]) Die angeführten Paragraphen sind der DVO. der thüringischen Landesstrafanstalten entnommen.

[182]) Diese Regelung ist nach § 49 Abs. 3 allgemein nur für Zuchthausgefangene gültig, da Gefängnisgefangene in der Regel sofort in die zweite Stufe eintreten.

die zweite Stufe, der wegen der Erziehungsbehandlung im Strafvollzuge der ersten Stufe weniger asozial ist, als bei seinem Eintritt in die Strafanstalt. Wenn nun nur derjenige Gefangene in die nächsthöhere Stufe aufrückt, der es verdient, so kann ein Gefangener nicht aufrücken, der nach Ablauf der im § 49 bestimmten Frist ebenso asozial geblieben ist, wie er es beim Eintritt in die Strafanstalt war. Es ist möglich, daß dieser Gefangene schwererziehbar, d. h. überhaupt nicht durch den allgemeinen Strafvollzug zu bessern ist. In diesem Fall müßte er nach der D.VO. Thüringens dauernd in der ersten Stufe verbleiben. An ihm wird zwar Erziehung in dieser Stufe versucht, weil die erste Stufe dieser D.VO. nach § 3 Erziehungstendenz haben muß. Die Behandlung des so ermittelten Schwererziehbaren ist eine Sonderstrafvollzugsform, trotzdem sie im Rahmen des allgemeinen Strafvollzugs steht, weil am Schwererziehbaren nicht ein mehrstufiger, sondern ein einstufiger Strafvollzug vollzogen wird.

Es ist aber auch möglich, daß ein Gefangener, der nach der im § 49 bestimmten Frist das Aufrücken in die zweite Stufe noch nicht verdient, nicht schwererziehbar ist, weil er nach weiterer Behandlung in der ersten Stufe weniger asozial ist als bei seinem Eintritt in die Strafanstalt. Dieser Gefangene ist nicht schwererziehbar im Sinne der früher gegebenen Umschreibung, weil er durch den allgemeinen Strafvollzug gebessert werden kann.

b)

Nach § 51 kann sich ein Gefangener das Aufrücken von der zweiten in die dritte Stufe nur durch besonders gute Führung verdienen, wenn sie auf eine „Dauer versprechende innere Einkehr und Läuterung schließen läßt". Damit ist gesagt, daß nur der Gefangene in die dritte Stufe aufrückt, der durch die Behandlung in den voraufgegangenen Stufen seine asoziale Gesinnung völlig verloren zu haben scheint. Hieraus folgt, daß Gefangene, die durch die Behandlung in den ersten beiden Stufen nicht völlig gebessert zu sein scheinen, in der zweiten Stufe verbleiben. Diese Gefangenen sind schwer erziehbar, da das im § 3 ausgesprochene Ziel des Strafvollzugs an ihnen mit den Mitteln des regelmäßigen Stufenstrafvollzuges unerreichbar ist. Das Verbleiben in der zweiten Stufe ist für sie eine Sonderstrafvoll-

zugsform, weil der normale Strafvollzug nach § 3 den Gefangenen nicht in zwei, sondern drei Stufen behandeln will.

c)

Nach § 49 bleibt ein Zuchthausgefangener, der früher schon eine Zuchthaus- oder Einzelgefängnisstrafe über drei Jahre erlitten hat, nicht wie gewöhnlich sechs, sondern zwölf Monate in der ersten Stufe[183]). Gefängnisgefangene, die an sich nach § 49 sofort in die zweite Stufe eintreten, verbleiben wenigstens drei Monate in der ersten Stufe, wenn sie früher entweder schon zu einer Zuchthaus- oder einer länger als drei Jahre dauernden Gefängnisstrafe verurteilt waren (§ 49).

In Verbindung mit § 3 ergibt die Regelung des § 49, daß die D.VO. Thüringens den nach Strafverbüßung von bestimmter Dauer wieder asozial werdenden Gefangenen für schwerer erziehbar hält, als den das erste Mal in die Strafanstalt eintretenden Verbrecher. Die D.VO. hält ihn deshalb für schwerer erziehbar, weil die frühere, bessernde Einwirkung im Strafvollzug von bestimmter Dauer erfolglos war. Diese Gefangenen sind aber nur dann schwererziehbar, wenn sie durch den Stufenstrafvollzug nicht oder nicht völlig zu bessern sind. Es kann daher erst entschieden werden, ob sie schwererziehbar sind, wenn feststeht, daß sie trotz der Erziehungsbehandlung auf der ersten oder zweiten Stufe asozial bleiben. Wird dies festgestellt, so würde ihre Behandlung sich regeln, wie es oben unter a) und b) schon dargestellt ist.

IV. Bayern.

Während die früher betrachteten D.VO. gesetzlich besonders geregelte Vollzugsmöglichkeiten kannten für Gefangene, deren Erziehbarkeit von der der normalen Gefangenen abwich, kennt die D.VO. Bayerns nur den progressiven Strafvollzug für nicht kranke bezw. nicht geisteskranke oder nicht geistig minderwertige Gefangene. Der § 144 enthält das Prinzip dieses Stufenstrafvollzugs, das sich auf der Grundlage aufbaut, daß der Strafvollzug „je nach der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet wird und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und so-

---

[183]) Jedoch nicht über die Hälfte der zu verbüßenden Strafe (§ 49 Absatz 1).

weit erleichtert wird, daß er den Uebergang in die Freiheit vorbereitet".

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß das Ziel des Strafvollzugs die innere Wandlung des Gefangenen zum sozialen Leben ist, das durch den Stufenstrafvollzug erreicht werden soll. Weiter ist aus dem § 144 zu schließen, daß nur der innerlich gewandelte Gefangene im Stufenstrafvollzug aufrücken soll. Endlich muß man der Bestimmung des § 144 entnehmen, daß diese D.VO. im allgemeinen Gefangene für erziehbar hält; denn es ist nicht anzunehmen, daß das im § 144 ausgesprochene Prinzip des Strafvollzugs für eine innerlich wandelbare Minderheit von Gefangenen gegeben ist, während die innerlich nicht wandelbaren Gefangenen der im Strafvollzug vorherrschende Gefangenentyp wären.

Der Gefangene, den wir als schwererziehbar bezeichnet haben, kann in diesem Stufenstrafvollzug nicht aufrücken, weil er durch ihn innerlich nicht geändert werden kann. Er verbleibt deshalb in der ersten Stufe; für ihn wird der Strafvollzug nicht seiner Strenge entkleidet. Diese Behandlung ist eine Sonderstrafvollzugsform, weil sie von der im § 144 gegebenen Regelform des Strafvollzuges sich unterscheidet. Diese Sonderstrafvollzugsform wird aus den gleichen Gründen, wie die badische, Erziehungstendenz haben[184])[185]).

Diese grundlegenden Bestimmungen der bayerischen D.VO. sind — wie es die Ausführungsvorschrift vom 15. 3. 1924 schon ankündigte — durch besondere Ministerialentschließungen erweitert. Es ist hier noch darzustellen, wie der Schwererziehbare nach diesen Entschließungen zu erkennen und zu behandeln ist.

Die Feststellungen des nicht normal erziehbaren Gefangenen, der nicht geistig minderwertig oder krank ist, erfolgt auch auf Grund eines Untersuchungsschemas Viern-

---

184) Ebenso DVO. Preußen §§ 53, 53 Abs. 3, 52 Klein Wa.Wu. S. 125 f.; Lippe §§ 38 Abs. 1, Abs. 3, 37; Braunschweig §§ 75, 68 Abs. 2, 69 ff.; Württemberg §§ 161, 49; Sachsen §§ 43, 40; Lübeck §§ 43, 43 Abs. 3, 42; Hessen §§ 29 Abs. 4, 30 Abs. 3, 29 Abs 1.

185) § 51 Abs. 1, 2 und 3 enthalten Sonderregelungen, die sich auf die Zusammenlegung von Gefangenen beziehen. § 51 gibt ebenso wie § 116a Abs. 2 der DVO. Badens keine Wertung der Erziehbarkeit eines Gefangenen, der seine Mitgefangenen erheblich belästigt, da diese Eigenschaft unter Umständen auch ein erziehbarer Gefangener haben kann.

steins. Dieses durch das Gutachten des Obermedizinalausschusses im bayerischen Staatsministerium des Innern[186]) im großen und ganzen gebilligte Untersuchungsschema[187]) stellt mittels eines Fragebogens zur ärztlichen Untersuchung der Strafhauszugänge[188]) und eines Fragebogens an die Heimatbehörden[189]) eine Untersuchungsmethode dar, die unter Berücksichtigung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Bild von der seelischen Struktur des Gefangenen und damit eine Feststellung der Schwererziehbarkeit ermöglichen will[190]). Die Fragebogen Viernsteins enthalten „möglichst viele Anhaltspunkte über den Lebensgang des Gefangenen, seine seelische und körperliche Struktur, seine im Charakter und Temperament verankerten Anlagen. Sie berücksichtigen seine Jugendentwicklung, seine Erziehungsverhältnisse, seine soziale und wirtschaftliche Lebensgestaltung, seine kriminelle Vergangenheit nach äußeren und inneren Ursachen. Sie betrachten ferner den Gefangenen als Glied in der blutmäßig bedingten Kette seiner zu ihm zu rechnenden Stammesangehörigen. Die Befragung und die Untersuchung des Gefangenen, die einen Einblick in die gesamten Anlage-, Persönlichkeits- und Umweltsverhältnisse bezweckt, welche für die Entstehung seiner Kriminalität zusammenwirken, wird nachgeprüft, erweitert und abgeändert durch die Fragebogen an die Heimatbehörden“[191]). Nach Abschluß dieser Untersuchung wird auf Grund des Ermittelten geschlossen, ob der nicht geistig minderwertige oder kranke Gefangene durch den allgemeinen Strafvollzug zu bessern ist oder nicht. Hat die Untersuchung das Ergebnis, daß der Gefangene nicht durch den allgemeinen Strafvollzug zu bessern ist, ist er also ein Schwererziehbarer unserer Umschreibung, so wird er von jedem Erziehungsstrafvollzug ausgeschlossen. Er erhält keinerlei Vergünstigungen; die

---

[186]) Gutachten in: Der Stufenstrafvollzug Bd. I S. 59 ff.

[187]) Gutachten in: Der Stufenstrafvollzug Bd. I S. 86 ff.

[188]) Gutachten in: Der Stufenstrafvollzug Bd. I S. 79 ff.

[189]) Gutachten in: Der Stufenstrafvollzug Bd. I S. 82 ff. und S. 93 ff.

[190]) Eine Typisierung der Untersuchten nach Prof. Kretschmer lehnt der Obermedizinalausschuß ausdrücklich ab; vgl. Der Stufenstrafvollzug Bd. I S. 59.

[191]) Der Stufenstrafvollzug Bd. I S. 81/82.

an ihm vollzogene Strafe hat lediglich Verwahrungstendenz[192]). Seine Behandlung ist daher eine Sonderstrafvollzugsform, denn sie schließt das Prinzip der Erziehungsbehandlung des allgemeinen Strafvollzugs für den Schwererziehbaren ganz aus.

V. Die übrigen D.VO. der Länder.

Wir sind davon ausgegangen, daß schwererziehbar ein Gefangener sein soll, der durch den allgemeinen Strafvollzug nicht gebessert werden kann, ohne daß er krank oder geistig minderwertig ist. Das Kriterium der Schwererziehbarkeit ist daher die Unmöglichkeit, einen Gefangenen durch den allgemeinen Erziehungsstrafvollzug zu resozialisieren, etwas auf das Innenleben des Gefangenen Bezogenes. Die noch nicht beschriebenen D.VO. der Länder wollen den Gefangenen auch in der Strafzeit zu bessern versuchen. Sie kennen aber keinen Gefangenentyp, der trotz der Erziehungsversuche des Strafvollzugs asozial bleibt. Auch sie vollziehen die Strafe fast ausnahmslos in einem Stufenstrafvollzug. Da sie den trotz der Einwirkung des Erziehungsstrafvollzugs asozial bleibenden Gefangenen unbeachtet lassen, ist nach ihnen das Aufrücken im Stufenstrafvollzug nicht abhängig von der inneren Wandlung des Gefangenen, sondern von äußerlich feststellbaren Momenten, von Fleiß und guter Führung. Sie unterscheiden daher zwischen Gefangenen, die sich der Anstaltsordnung anpassen und deshalb nach bestimmter Zeit Vergünstigungen erhalten und solchen, die sich der Anstaltsordnung nicht einfügen lassen. Diese erhalten eine von der normalen abweichende Behandlung, weil sie nicht im Stufensystem aufrücken; sie nehmen die Sonderstellung ein, die nach den früher beschriebenen D.VO. der Schwererziehbare einnahm. Da aber Gefangene, die sich der Anstaltsordnung nicht einordnen lassen, nicht notwendig schwererziehbar sein müssen, weil sie trotzdem durch den allgemeinen Strafvollzug möglicherweise zu bessern sein können, so dürfen wir die der Anstaltsordnung sich widersetzenden Gefangenen nicht als Schwererziehbare bezeichnen. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß

---

[192]) Besonders deutlich und zusammenfassend in der Beilage zur Min.-Entschließung vom 28. 10. 1925 Nr. 45465a, in Stufenstrafvollzug Bd. I S. 116 ff.; ebenso Min.-Entschl. vom 27. 6. 1927 Nr. 17377 in Stufenstrafvollzug Bd. II S. 16, 17.

diese D.VO. den Typ des schwererziehbaren Gefangenen nicht kennen. Ein Strafvollzug an ihm, der abweicht von dem allgemeinen, kann daher nicht beschrieben werden[193]).

VI. Hier ist die Feststellung und Behandlung Schwererziehbarer nach der preußischen VO. vom 7. 6. 1929 noch anzugliedern.

Diese VO. kennt Gefangene, die nicht geistig minderwertig bezw. geisteskrank sind, die aber über eine anormale Erziehbarkeit verfügen; sie werden in einem Sonderstrafvollzug behandelt. Die VO. versteht unter Schwersterziehbaren solche Gefangene, „bei denen eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft sich im Rahmen des Strafvollzugs in Stufen nicht erreichen lassen wird“ (Erläuterung I, 2 Abs. 1. Zu schließen ist diese Umschreibung auch aus I, 5 der VO. in Verbindung mit I, 3). Die Schwersterziehbarkeit wird nach einer den bayerischen Vorschriften nachgebildeten Persönlichkeitsdiagnose festgestellt (II Abs. 1—3 und Erläuterung I, 2 Abs. 1), die systematisch die gesamte Persönlichkeit erfaßt, die geistige und seelische Erscheinung, auch in den früher verbüßten Strafen, den Lebenslauf und die Familienverhältnisse des Gefangenen. Die Diagnose der Schwersterziehbarkeit darf nur nach einem ärztlichen, im einzelnen begründeten Gutachten gestellt werden (Erläuterung I, 2 Abs. 1). Außer diesen in der Persönlichkeit des Gefangenen liegenden Merkmalen erfordert die Feststellung der Schwersterziehbarkeit aber noch drei andere Voraussetzungen: Nur der 1. mindestens 25jährige und 2. zum vierten Male in der Freiheitsentziehung befindliche Gefangene kann als Schwersterziehbarer gekennzeichnet werden, wenn 3. die drei Vorstrafen mindestens je einjährig waren (Erläuterung I, 2 Abs. 1). Damit will die VO. noch verhältnismäßig jungen Rechtsbrechern nicht die Vorzüge des Stufenstrafvollzugs nehmen und außerdem die Diagnose der Schwerst-

---

[193]) DVO. Bremen §§ 45, 44 Abs. 2; vgl. auch § 58.
DVO. Mecklenburg-Strelitz I § 13.
DVO. Mecklenburg-Strelitz II § 19 Abs. 4, § 19 Abs. 3.
DVO. Mecklenburg-Schwerin § 13.
DVO. Anhalt §§ 36, 35.
DVO. Oldenburg §§ 24 Abs. 1 und 4, 22.
GrVFr. §§ 51, 52, 53.

erziehbarkeit auf einen objektiven Boden stellen. Der qualifizierte Rückfall soll die Notwendigkeit der Sonderbehandlung bestätigen, der Persönlichkeitsdiagnose eine sichere Unterlage geben.

Die schwersterziehbaren Gefangenen werden in Sonderanstalten untergebracht (Erläuterung I, 2 Abs. 1, II, 3 Abs. 2). In diesen Sonderanstalten soll versucht werden, den Schwersterziehbaren zu resozialisieren, denn der Gefangene soll nicht den Eindruck erhalten, er sei aufgegeben; er kann, sofern sein Verhalten es rechtfertigt, dem ordentlichen Stufenstrafvollzug wieder überwiesen werden (XXV Abs. 4). Auch in der Sonderanstalt erhält der Schwersterziehbare bei Fleiß und guter Führung Hafterleichterungen (XXV Abs. 3).

§ 8.

Nachdem der Schwererziehbare allgemein umschrieben und seine Behandlung im Strafvollzug nach geltendem Recht dargestellt ist, soll nun dargetan werden, wie die Literatur diesen Rechtsbrechertyp erkennen will.

Eine einheitliche Bezeichnung oder Umschreibung gibt es in der Literatur schon deshalb nicht, weil die Definitionen zum Teil vom Strafrecht, zum Teil vom Strafvollzuge oder von anderen wissenschaftlichen Disziplinen herkommen. Um den Streitstand, den Schwererziehbaren betreffend, möglichst erschöpfend zu behandeln, soll nicht die Herkunft der Definition, nicht die Bezeichnung entscheidend sein, sondern das mit der Bezeichnung Gemeinte: Es soll dargestellt werden, wie nach der Literatur ein Rechtsbrecher, der durch den normalen oder den Strafvollzug überhaupt unbeeinflußt hindurchgehen wird, bezw. schon einmal hindurchgegangen ist, ohne daß er geistig minderwertig oder krank ist, zu erkennen ist. Wir wollen alle Definitionen berücksichtigen, die für den weder geistig minderwertigen noch kranken Rechtsbrecher neben der Tat ein ihm anhaftendes psychologisches Moment berücksichtigen, das ihn von der im Strafvollzug normal erziehbaren Tätergruppe unterscheidet.

Gutfleisch[194]) umschreibt solche Personen als Menschen mit normalem Intellekt, deren Wille aktiv und beweglich

---

[194]) Gutfleisch a.a.O. S. 15, 16.

zu sein scheint, denen durchaus nicht die Kenntnis des Sittengesetzes mangelt, die aber alles Höhere, jede feineren Gefühle verneinen; „Menschen, die bei anscheinender Intaktheit ihres sonstigen geistigen Besitzstandes an einer Willenspsychose zu leiden scheinen". Nagler[195]) bezeichnet sie als „Verbrecher aus frevelhaftem Leichtsinn oder irregehender Aktivität". Schmidt[196]) will sie als „boshaft und verschlagen" kennzeichnen. Aehnliche Bezeichnungen wählt Ellger[197]), der eine Kennzeichnung durch die Ausdrücke „vollkommen abgestumpft gegen alles Gute" erzielen will. Naegele[198]) erkennt sie als Menschen, die im Strafvollzug allen Heilungsversuchen Widerstand entgegensetzen. Jacobi[199]) nennt sie „Gewohnheitsverbrecher"; er will die Gewohnheit beim Begehen von Verbrechen als maßgebendes Kriterium dieser Persönlichkeiten ansehen. Heindl[200]) kommt Jacobi nahe. Er nennt diese Persönlichkeiten „Berufsverbrecher". Den Berufsverbrecher kennzeichnet er dadurch, daß dieser aus Gewinnsucht in rascher Folge Straftaten begeht und sich auf gewisse Delikte spezialisiert. Auch Gentz[201]) kennt den „Berufsverbrecher". Er versteht hierunter Menschen, „die man als Minusvarianten der menschlichen Auslese bezeichnen kann; Menschen, deren körperliche und seelische Anlage nicht das Gleichgewicht der Anlagen aufweist, auf denen sich unser sozialer Organismus aufbaut". Nach v. Liszt[202]) begeht diese Tätergruppe Zustands-, Charakter- oder Tendenzverbrechen (chronische Kriminalität). Ausdrücklich verwahrt sich v. Liszt gegen die Bezeichnung „Gewohnheitsverbrecher". Ein Teil der Zustandsverbrecher seien die gewerbsmäßigen Verbrecher[203]). Diese seien unerziehbar[204]), wenn die wiederholte Begehung strafbarer Handlungen nach Absicht des Täters die ausdrückliche oder doch überwiegende Erwerbsquelle bilden soll.

---

195) Nagler, Das Erziehungsproblem .... S. 8.

196) Dr. Schmidt a.a.O. S. 27.

197) Ellger, Gefängniskunde .... S. 145.

198) Naegele, Der Erziehungsgedanke ... S. 17.

199) Jacobi, Die Erziehbarkeit der Erwachsenen a.a.O. S. 35, 36.

200) Heindl, Der Berufsverbrecher S. 139 f.

201) Gentz, in: Handbuch, Berufsverbrecher S. 339.

202) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch a.a.O. S. 12, 13.

203) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze Bd. II S. 312.

204) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze Bd. II S. 328.

Zwei neue Momente erscheinen, wenn man mit dem tschechoslowakischen Gesetzentwurfe[205]) diesen Verbrechertyp als gemeingefährlich und rückfällig ansieht; zu einer durch die Persönlichkeit des Täters allein bedingten Wertung tritt ein objektives Moment, der Rückfall. Kriegsmann[206]) geht vom Rückfall aus und schließt aus ihm auf einen „besonders hohen Grad verbrecherischer Neigung und sozialer Unbrauchbarkeit". Aber der Rückfall sei häufig auch die Folge sozialer Faktoren. Deshalb sei dies Kriterium nur mit Vorsicht zu verwerten. Gleichgültig sei, ob die Straftaten gleichartig wären. Gleichartigkeit bewiese eine bedenkliche Berufsmäßigkeit, Ungleichartigkeit eine nicht minder bedenkliche kriminelle Vielseitigkeit. Mittermaier[207]) versteht unter „Unverbesserlichen" diejenigen volljährigen Zurechnungsfähigen, die nach ihrem Charakter erwarten lassen, daß sie sich nicht in Strafrechtsordnung einfügen werden, sei es infolge psychischer Schwäche, sei es aus beabsichtigter Rechtsverachtung. Zwischen Unverbesserlichen und dem Rückfall beständen[208]) enge Beziehungen[209]). Der Unverbesserliche wird jedenfalls wieder rückfällig; am Rückfall könnte man die Richtigkeit der Prognose erkennen. Der Rückfall muß jedoch nach Mittermaier der eines Gewohnheitsverbrechers in ein Gewohnheitsdelikt sein. Nabakoff[210]) will unsere Personengruppe betrachten unter dem formalen Merkmal des Rückfalls und einer subjektiven Wertung, die diesen Verbrecher zugleich als Gewohnheitsverbrecher und als Gemeingefährlichen erscheinen läßt. Der Schweizer Entwurf[211]) drückt sich ähnlich aus; er spricht von Personen, die einen Hang zum Verbrechen haben und vorbestraft sind.

Ein neuer Gesichtspunkt wird durch die Lehre Lombrosos[212]) in unsere Betrachtung getragen. In Deutschland

---

205) Miricka a.a.O. S. 286.

206) Kriegsmann, Einführung .... S. 112 f.

207) Mittermaier, in: Vergleichender Darstellung Allgem. Teil, Bd. III S. 360.

208) Mittermaier in: Vergl. Darst. a.a.O. S. 327.

209) Vgl. Preuß. VO. vom 7. 6. 1929 „Schwersterziehbare", s. oben § 7 a. E.

210) Nabokoff a.a.O. S. 173.

211) Schweizer Entwurf eines StGB. von 1908 Art. 31, zit. nach Nabokoff a.a.O. S. 173.

212) Lombroso a.a.O.

verfocht Kurella[213]) diese Lehre, die nach Kankeleit[214]) in den Sätzen gipfelt: „Die Hypothese besagt, daß alle echten Verbrecher eine bestimmte, in sich zusammenhängende Reihe von körperlichen, anthropologisch nachweisbaren Merkmalen besitzen, die sie als eine besondere Varietät, einen eigenen anthropologischen Typus des Menschengeschlechts charakterisieren, und deren Besitz ihren Träger mit unentrinnbarer Notwendigkeit zum Verbrecher — wenn auch vielleicht zum unentdeckten — werden läßt, ganz unabhängig von allen sozialen und individuellen Lebensbedingungen." Ein solcher Mensch ist zum Verbrecher geboren, er ist, wie Lombroso sagt, uomo delinquente nato[215]). Diese heute als widerlegt geltende Lehre[216]) hatte den Verbrecher nur als geborenen, nicht auch als gewordenen Typ besonderer Art charakterisiert. Der Gedanke Lombrosos vom geborenen, äußerlich erkennbaren Verbrecher ist durch die Lehre Kretschmers[217]), der Körperbau und Charakter in engem Zusammenhang bringt, wieder aufgetaucht. Diese Lehre ist jedoch noch zu jung, um bei ihrer Bestrittenheit in einer juristischen Arbeit verwertet zu werden[218]).

Nach Viernstein[219]) liegt der Unterschied zwischen Verbrecher und Nichtverbrecher in Charakter und Temperament. „Nicht die dispositionellen Grundlagen in ererbter oder individuell entwickelter Art für die Ausbildung und Leistungsbereitschaft der Verarbeitung von Erlebnissen in auffassender, gegenständlicher Hinsicht, also nicht der Verstand, ist das Ausschlaggebende für die soziale Rolle, sondern vielmehr die Dispositionsgrundlage für die Verarbeitung von Erlebnissen hinsichtlich der Art, wie das Ich zu ihnen Stellung nimmt und auf sie reagiert. Diese bestimmen die subjektive, gefühlsmäßige und willentliche Verarbeitung von Erlebnissen. Nachdem der kriminelle Mensch unbe-

---

213) Kurella a.a.O.

214) Kankeleit a.a.O. S. 24.

215) Vgl. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 12/13; v. Hippel, Deutsches Strafrecht a.a.O. S. 536.

216) Vgl. neben Kankeleit a.a.O. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 190; v. Hippel, Deutsches Strafrecht a.a.O. S. 537 und die dort unter Fußnote 6 zit. Lit.,; v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 12/13.

217) Kretschmer, Körperbau und Charakter.

218) Vgl. hierzu Villinger a.a.O. S. 150 ff. und die dort ang. Lit.

219) Viernstein in: Der Stufenstrafvollzug S. 74, 75.

stritten gerade in dieser letzteren Richtung im allgemeinen sich vom sozialen Menschen unterscheidet, ist die Erforschung und Herausschälung seiner vorwiegend erbmäßig bedingten Charakter- und Temperamentsanlagen geradezu der Brennpunkt unserer Bemühungen." Diese Erforschung ist nach Viernstein nur möglich mit Hilfe einer erweiterten biologischen Untersuchungsmethode. Auch Ziehen[220]) stellt fest, daß es ererbte, angeborene Charaktereigenschaften gibt, die durch das Milieu im weitesten Sinne auf Grund sogenannter usueller oder habitueller Charakterreaktionen zwar nicht ausgelöscht, aber überdeckt werden können. Diese Charaktereigenschaften sind nach Ziehen feststellbar. v. Liszt[221]) dagegen lehnt eine rein biologische Methode zum Erkennen der „Unverbesserlichen" deshalb ab, weil er den Einfluß der gesellschaftlichen Faktoren als überwiegend maßgebend hinstellt[222]). Ziehen [223]) gibt keine einheitliche Typisierung der von ihm zunächst unerziehbar genannten Verbrecher, sondern löst die Type in Einzelfälle auf. Die Unerziehbaren[224]) sind nach ihm letzten Endes alle Schwererziehbare: Zunächst der Fall des sog. moralischen Irreseins[225]), beruhend meist auf erblicher Belastung; sodann der Fall der Hyperhedoniker[226]), die häufig durch sittliche Infektion, also Umwelteinflüsse, so geworden seien; endlich der Fall der in ihrer Jugend Verzogenen[227]), später Entgleisten; hier ist der Grund ihrer Schwererziehbarkeit, die in ihrer Jugend an ihnen geübte falsche Erziehung.

Wiederum einen neuen Gesichtspunkt bringt Mezger[228]). Nach ihm führt die Kausalbetrachtung von der Tat in die Seele des Täters als deren Ursprung und damit zur Verbrecherpersönlichkeit, als der auch künftig kriminell gefährlichen Ursache. Er will den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erkennen auf Grund des Rückfalls als formal juristisches Erfordernis und auf Grund der psychologischen

---

220) Ziehen, Die Erziehbarkeit... a.a.O. S. 13 ff.
221) v. Liszt, Lehrbuch 1922, S. 11, 12; Lehrbuch 1927, S. 13, 14.
222) Vgl. auch v. Hippel, Deutsches Strafrecht a.a.O. S. 536 ff.
223) Ziehen, Psychologische Erfahrungen.... a.a.O. S. 46.
224) Ziehen, Psychologische Erfahrungen... a.a.O. S. 52.
225) Ziehen ebenda S. 53.
226) Ziehen a.a.O. S. 57 ff.
227) Ziehen a.a.O. S. 61 ff.
228) Mezger, Reform... a.a.O. S. 485.

Merkmale der Gefährlichkeit, d. h. der Verbrecher weist eine ungünstige Prognose hinsichtlich seines künftig zu erwartenden kriminellen Verhaltens auf, wobei gefährlich nicht identisch sein soll mit unverbesserlich. Die Gefährlichkeit kann nach Mezger[229]) nur erkannt werden auf Grund einer wissenschaftlich gefestigten Lehre von biologisch bestimmten Verbrechertypen.

§ 9.

In diesem Abschnitt soll zusammenfassend dargestellt werden, wie der besonders zu wertende, als schwererziehbar bezeichnete Täter nach Begehung der strafbaren Handlung nach den Vorschlägen der Literatur zu behandeln ist. Es ergeben sich drei Gruppen von Behandlungsvorschlägen.

1. Belassung des Schwererziehbaren im Strafvollzug.

Für diesen Vorschlag ist ein Spielraum möglich von der begrenzten Strafe bis zur unbestimmten Verurteilung: Der Gefangene wird jedenfalls in einem Strafvollzug behandelt. Gutfleisch[230]) hält den Strafvollzug bei einigermaßen langfristigen Strafen für erfolgreich. Auch Ziehen[231]) glaubt, daß eine Erziehung im Strafvollzug am Schwererziehbaren noch in weitgehender Weise erfolgreich wäre. Frede[232]) will den Schwererziehbaren im Stufenstrafvollzug belassen. Solange der Schwererziehbare sich der Erziehungsarbeit unzugänglich zeigt, soll er der ersten Strafvollzugsstufe angehören. Naegele[233]) will für den Strafvollzug zwei Stufen für die Gefangenen: in die eine Stufe sollen Gefangene aufgenommen werden, die sich Heilungsversuchen zugänglich erweisen, in die andere solche, die Erziehungsversuchen Widerstand entgegensetzen. Naegele will aber grundsätzlich den Schwererziehbaren im Erziehungsstrafvollzuge belassen und auch dem wiederholt Rückfälligen die Hoffnung auf Rückkehr in die Freiheit nicht nehmen. Wir müßten mit der Verdammung umso vorsichtiger sein, als wir nur allzu oft

---

229) Mezger, Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher a.a.O. S. 153 ff.
230) Gutfleisch a.a.O. S. 16 ff.
231) Ziehen, Die Erziehbarkeit... a.a.O. S. 27.
232) Frede, Der Strafvollzug in Stufen, a.a.O. S. 112.
233) Naegele, Der Erziehungsgedanke... a.a.O. S. 48 f. Grundsätzlich ebenso Gentz im Handbuch, Berufsverbrecher S. 347.

Mängel unserer Erziehungskunst als Schuld und bösen Willen des Gefangenen ansähen. Kohlrausch will auch Strafvollzug für den Schwererziehbaren. Er stellte auf der Pfingsttagung der J.K.V. 1922 den Antrag: Gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher, welche schon viele Straftaten begangen haben, sind zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, bei der der Richter nur Höchst- und Mindestmaß festsetzt. Der Sicherungszweck hat gegenüber solchen Verbrechern nicht durch eine besondere Sicherungsverwahrung, sondern innerhalb des Strafvollzugs zu erfolgen[234]). Der Londoner Gefängniskongreß[235]) hat in seiner dritten Sektion zur Bekämpfung der Rückfälligen sich für die unbestimmte Verurteilung ausgesprochen, „als eines der wirksamsten Mittel der sozialen Verteidigung gegen das Verbrechen"; auch hier soll der Schwererziehbare im Strafvollzug belassen werden. Für Belassung des Schwererziehbaren im Strafvollzug und das unbestimmte Strafurteil sprechen sich aus Kohlrausch[236]), Liepmann[237]), Freudenthal[238]) und Oetker[239])[240]).

2. Die Behandlung des Schwererziehbaren außerhalb des Strafvollzugs und seine Einordnung in eine Verwahrungsanstalt.

Lipps [241]) führt aus, daß dem Unverbesserlichen gegenüber die Strafe ihren Sinn verliert, er sei daher unschädlich

---

[234]) Kohlrausch, Sicherungshaft a.a.O. S. 41. Hiergegen v. Hippel, Deutsches Strafrecht S. 531 und Fußnoten 4 und 5.

[235]) Der Londoner Gefängniskongreß 1925 a.a.O. S. 192.

[236]) Kohlrausch, Der allgemeine Teil des Entwurfs a.a.O. S. 34.

[237]) Liepmann, Strafen a.a.O. S. 133, 138.

[238]) Freudenthal, Maßregeln der Besserung und Sicherung a.a.O. S. 159

[239]) Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung a.a.O. S. 18, 19.

[240]) Hiergegen v. Hippel, Dtsch. Strafrecht a.a.O. S. 531; vgl. auch Mezger, Reform ... a.a.O. S. 489. Nach ihm haben Strafen und Sicherungsmaßnahmen verschiedenartige Aufgaben. Er führt aus: „Das sog. unbestimmte Strafurteil ist keineswegs a limine abgewiesen. Das absolut unbestimmte Strafurteil ist freilich mit dem Strafgedanken nicht vereinbar. Nicht so das relativ unbestimmte Strafurteil in bestimmten scharf umrissenen Grenzen. Warum soll nicht die Vergeltung für eine bestimmte Rechtsgüterverletzung in der Verurteilung zu einer zeitlich unbegrenzten Zwangserziehung mit bestimmtem Erziehungserfolg bestehen können?" Vgl. auch v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 22, 23 und die auf S. 23 und Fußnote 11 erwähnte Literatur.

[241]) Lipps, Der Begriff der Strafe a.a.O. S. 307.

zu machen. v. Liszt[242]) will den Unverbesserlichen, d. h. gewerbsmäßigen Verbrecher bis ans Lebensende fortdauernd einschließen. „Da aber mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Feststellung der Unverbesserlichkeit sich hinterher als Irrtum herausstellt, muß die Revision jener Feststellung offen gehalten werden." Viernstein[243]) will die Unverbesserlichen aus dem Strafvollzug ausscheiden und hierdurch eine Zweiteilung der Strafhausbevölkerung erreichen. Den Unverbesserlichen will er lediglich verwahren. Nach Seyfarth[244]) sind kräftige Unverbesserliche aus dem Strafvollzug herauszunehmen und zu deportieren. Heindl[245]) fordert für den Berufsverbrecher langfristige, konsequenterweise lebenslängliche Strafe, die jedoch nur auf Sicherung abgestellt ist. Er will demnach keinen Strafvollzug, sondern lediglich Verwahrung der Berufsverbrecher. Exner[246]) verlangt für den Schwererziehbaren Verwahrung, die an Stelle der Strafe tritt und solange dauert, als der Schutz der öffentlichen Sicherheit es erfordert. „Die Entlassung ist stets nur eine vorläufige, die Probezeit dauert drei Jahre."

3. Die Kumulation der Maßnahmen unter 1. und 2.[247]).

Diese sog. Zweispurigkeit der Maßnahmen dem Schwererziehbaren gegenüber vertritt Kriegsmann[248]), der zunächst einmal eine strengere Sonderbehandlung der Rückfälligen im Strafvollzug (S. 113) und daran anschließend als Ergänzung sichernde Maßnahmen verlangt (S. 324 ff.)[249]). Der 28. Deutsche Juristentag[250]) hat ausgesprochen, daß für

---

[242]) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze Bd. II S. 328; anders später v. Liszt 1911, im Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt § 98 (Ergänzung der Strafe durch anschließende Sicherung) Begr. I S. 126 ff. Ebenso v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, S. 25.

[243]) Viernstein, Der kriminalbiologische Dienst .... a.a.O. S. 72.

[244]) Seyfarth, a.a.O. S. 161.

[245]) Heindl, a.a.O. S. 104 f.

[246]) Exner, Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen a.a.O. S. 253 ff.

[247]) Hiergegen besonders Kohlrausch; Die Sicherungshaft a.a.O. S. 46, weil inhaltlich Zuchthausstrafe und Sicherungsmaßnahme sich gleichen müßten. Ebenso v. Lilienthal a.a.O. S. 304.

[248]) Kriegsmann, Einführung .... S. 113 und S. 324.

[249]) Ebenso v. Hippel, Deutsches Strafrecht a.a.O. S. 530.

[250]) D.J.T. Verhandlungen III, S. 435, 436, zit. nach Goldschmidt, Vergleichende Darstellung, Allgem. Teil Bd. IV, Strafen, S. 464/65.

gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher neben der Strafe auf Sicherungsnachhaft erkannt werden soll. Goldschmidt[251]) fügt noch hinzu, daß die Verwahrung für eine absolut unbestimmte Zeit ausgesprochen werden müsse. Alles andere schiene dem Unverbesserlichen gegenüber nicht zu billigende Halbheit. Die Verwahrung dürfe aber keinen Strafcharakter haben. Die Entlassung hätte immer nur eine vorläufige zu sein. Nach Ablauf einer bestimmten Frist müsse die Entlassung eine endgültige werden. Mittermaier[252]) faßt seine Vorschläge zusammen, indem er ausführt: „Ein volljähriger Zurechnungsfähiger, der sich mindestens dreier selbständiger Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hat und nach seinen Taten, den ihnen zu Grunde liegenden Triebfedern und der in ihnen sich offenbarenden Gesinnung erwarten läßt, daß er andauernd neue, erhebliche Straftaten begehen wird, soll zu einer Strafe verurteilt werden und diese Strafe in einer besonderen Anstalt verbüßen. Das Gericht „kann“ als zweite Maßregel je nach der Erheblichkeit der vom Täter zu erwartenden Rechtsverletzung und der Art seines Charakters Verwahrung und andere sichernde Maßnahmen anordnen.“ Mittermaier läßt dem Gericht weiten Spielraum in der Anordnung von Strafe und sichernder Maßnahme auf Grund allerdings nicht einfach, vielleicht überhaupt nicht festzustellender Voraussetzungen. Foltin[253]) ist auch mit einer Zweispurigkeit der Maßnahmen den Schwererziehbaren gegenüber einverstanden. In der Sicherungsverwahrung sei noch mit gelegentlichen Besserungsmöglichkeiten zu rechnen, da es sich bei den „chronisch erhöht Gefährlichen“ nicht schlechthin um Unverbesserliche handele[254]). Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf[255]) kennt Strafen und sichernde Maßnahmen gegenüber den „gemeingefährlichen rückfälligen Verbrechern“. Strafen bis zu fünf Jahren können gleich in der Verwahrungsanstalt verbüßt

---

[251]) Goldschmidt, Vergleichende Darstellung, Allgem. Teil Bd. IV, Strafen S. 464/65.

[252]) Mittermaier, Vergleichende Darstellung, Allgem. Teil Bd. III, S. 371; ähnlich Mittermaier, Die Behandlung der unsozialen Elemente ... a.a.O. S. 335.

[253]) Foltin, Soll die Sicherungsverwahrung ... a.a.O. S. 142 ff.

[254]) Vgl. aber Foltin, Die chronisch erhöht Gefährlichen S. 108.

[255]) Miricka, Strafen und sichernde Maßnahmen, a.a.O. S. 286; vgl hierzu Kohlrausch, Sicherungshaft S. 46.

werden, längere Strafen müssen im Strafvollzug verbüßt werden; anschließend an den Strafvollzug erfolgt die Einweisung in die Verwahrungsanstalt, in der eine Verwahrung vollzogen wird, die keine zeitliche Höchstgrenze hat, mindestens aber fünf Jahre dauert. Nabokoff[256]) führt aus, daß bei „gemeingefährlichen Rückfälligen" die Sicherungsmaßnahmen die Strafe nicht ersetzen, sondern auf sie folgen sollen. Die gegen den gemeingefährlichen Rückfälligen angewandten Sicherungsmaßnahmen sollten durch zeitliches Höchstmaß begrenzt sein. Nach Ablauf dieses Höchstmaßes sei der Rückfällige unter allen Umständen aus der Verwahrung zu entlassen. Das Höchstmaß der Sicherungsverwahrung dürfe nicht so groß sein, daß die Maßnahme de facto in eine lebenslängliche sich verwandele.

§ 10.

Die folgende Betrachtung will versuchen, die Frage zu klären, ob es Täterpersönlichkeiten gibt, die, ohne krank oder geistig minderwertig zu sein, nach dem heutigen Stand der Wissenschaft als unerziehbar schlechthin anzusehen sind. Diese Ausführungen, die in der juristischen Arbeit nur die Ergebnisse fremder wissenschaftlicher Disziplinen berücksichtigen können, sind deshalb notwendig, weil sie aufklären sollen, ob es nicht kranke und nicht geistig minderwertige Persönlichkeiten gibt, die durch keine Erziehungsstrafvollzugsform gebessert werden können. Eine Strafvollzugsbehandlung wäre für solche Persönlichkeiten zwecklos, wenn Strafvollzug gleichbedeutend ist mit Erziehungsbehandlung. Kann man dagegen nicht mit Sicherheit sagen, daß es schlechthin unerziehbare Tätertypen gibt, so ist die Behandlung nicht kranker bezw. geistig minderwertiger Tätergruppen in einer Vollzugsform ohne Erziehungstendenz nicht zu rechtfertigen, wenn man im allgemeinen im Strafvollzug durch Erziehung bessern will. Eine solche Sonderbehandlung wäre der Gesellschaft gegenüber nicht zu rechtfertigen, weil der noch Erziehbare unerzogen und deshalb der Gesellschaft gefährlich bleibt. Dem in der Sonderstrafvollzugsform nur verwahrten Täter gegenüber wäre eine Vollzugsbehandlung nicht zu rechtfertigen, die keine Erziehungstendenz hat, weil er dann eine Sonderbehandlung

---

256) Nabokoff, Schutzmaßnahmen gegen Rückfällige a.a.O. S. 180 ff.

erleidet, die von einer unrichtigen Beurteilung seiner Persönlichkeit ausgeht.

Nach Villinger[257]) gibt es eine theoretische Unerziehbarkeit nicht, soweit es sich nicht um jene Fälle handelt, die psychiatrisch als geisteskrank oder diesen Zuständen hochgradig angenähert (schwer psychopathisch, psychoneurotisch usw.) zu bezeichnen sind. Wir könnten lediglich auf Grund einer Untersuchung der Anlage, der Erziehungsbereitschaft und des Milieus eines Gefangenen eine „Wahrscheinlichkeitsprognose der praktischen Nichterziehbarkeit stellen“[258]). Dabei hätte man jeweils den Vorbehalt zu machen, daß es sich um eine Wahrscheinlichkeitsprognose handelt, die wiederholter sorgfältiger Nachprüfung bedürfe[259]). Gutfleisch[260]), Ziehen[261]), Naegele[262]), Bondy[263]) und Liepmann[264]) verneinen überhaupt die Frage, ob es nicht kranke oder nicht geistig minderwertige Gefangene gibt, die schlechthin unerziehbar sind.

Viernstein[265]) dagegen will auf Grund seiner erweiterten biologischen Untersuchungsmethode eine Scheidung zwischen Verbrecher und Nichtverbrecher vornehmen. Dabei versteht er unter Verbrecher den immer asozialen Menschen, den absolut Unerziehbaren. Man kann ihm die Ansicht Bondys entgegenhalten: Wir wären im Begriff, durchaus unfertige Theorien mit unzureichenden Methoden auf einen höchst fragwürdigen Begriff, nämlich den der Unerziehbarkeit, anzuwenden[266]).

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen zur Frage der Erziehbarkeit nicht kranker und nicht geistig minderwertiger Gefangener wird man sagen müssen: Es gibt keinen mit Sicherheit als unerziehbar feststellbaren Tätertyp, der weder krank noch geistig minderwertig ist.

---

257) Villinger a.a.O. S. 137 ff., bes. S. 161.
258) Villinger a.a.O. S. 161.
259) Villinger a.a.O. S. 161, ebenso Luxenburger a.a.O. S. 135 ff.
260) Gutfleisch a.a.O. S. 16.
261) Ziehen, Erziehbarkeit a.a.O. S. 27.
262) Naegele, Der Erziehungsgedanke a.a.O. S. 48.
263) Bondy, Zur Frage der Erziehbarkeit a.a.O. S. 333.
264) Liepmann, Strafen a.a.O. S. 133.
265) Viernstein, in: Stufenstrafvollzug Bd. I S. 74; vgl. auch Heindl a.a.O. S. 88, 387 ff.
266) Bondy, Zur Frage der Erziehbarkeit a.a.O. S. 48.

Geht man hiervon aus und nimmt man als zweite Voraussetzung hinzu, daß der moderne Strafvollzug die Besserung des Rechtsbrechers als Ziel hat, so ergibt sich aus diesen Gesichtspunkten als Stellungnahme zu den oben dargestellten Erkennungs- und Behandlungsvorschlägen der Literatur, den Schwererziehbaren betreffend, folgendes:

Er ist nicht erkennbar als Berufs- bezw. Gewohnheitsverbrecher. Der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher kann schwer erziehbar sein; er stellt dann aber nur eine Möglichkeitsform des Typs der Schwererziehbaren dar, der nicht alle durch die Faktoren der Erziehbarkeit bedingten Fälle der Schwererziehbarkeit umfaßt. Denn der zum ersten Male straffällig werdende Schwererziehbare ist weder als Berufs- noch als Gewohnheitsverbrecher zu bezeichnen. Der öfters straffällig werdende Gewohnheitsverbrecher muß auch nicht notwendig schwer erziehbar sein, denn sein Zurückfallen in kriminelles Verhalten kann auf der nicht nachhaltigen Besserung einer zu kurzen Strafe oder auf besonders gelagerter Ungunst sozialer Verhältnisse beruhen (z. B. Arbeitslosigkeit). Er braucht auch keine besonders tief verwurzelte kriminelle Neigung zu haben, die ihm eine andersartige, anormale Erziehbarkeit gibt. Die Merkmale der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher gehen daher nicht ein auf eine tiefer fundierte Betrachtung der Persönlichkeit, sie bestehen hauptsächlich in äußeren und nur in oberflächlich inneren Betrachtungsweisen der seelischen Struktur eines Gefangenen.

Gar nicht zur Kennzeichnung der Schwererziehbaren eignet sich der Rückfall, weil und solange wegen des bestimmten Strafmaßes unter Umständen der normal Erziehbare sogar den Strafvollzug noch asozial verläßt.

Es gibt, wie Liepmann[267]) ausführt, auch keinen Typ des gemeinen Verbrechers; es gibt nur anormal Erziehbare, die, solange sie nicht erzogen, d. h. nicht resozialisiert sind, gemeingefährlich bleiben, da ein antisoziales Verhalten bei ihnen möglicherweise wieder eintreten kann. Gemeingefährlich ist nicht nur derjenige Verbrecher, der ein weiteres kriminelles Verhalten in Aussicht stellt, wie Mezger[268]) definiert, für die Allgemeinheit gefährlich und damit gemein-

---

267) Liepmann, Strafen a.a.O. S. 133.

268) Mezger, Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher a.a.O. S. 159.

gefährlich ist jeder aus dem Strafhaus kommende nicht Gebesserte, d. h. noch Asoziale, weil bei ihm die Möglichkeit eines künftig kriminellen Verhaltens besteht.

Stellt man den Schwererziehbaren auf Grund einer erweiterten biologischen Untersuchungsmethode[269]) fest, so dient zu seiner Feststellung die Tat lediglich als Indiz im Sinne des magna charta Gedankens[270]). Bei der Feststellung haben als Gesichtspunkte der erweiterten biologischen Untersuchungsmethode Anlage und Einwirkungen der Umwelt maßgebend zu sein[271]). Auf Grund dieser medizinischen und soziologischen Untersuchungsmethoden wird der Schwererziehbare als Persönlichkeitstyp erkannt, der eine besondere Behandlung im Strafvollzug wegen seiner anormalen Erziehbarkeit erfordert. Hierbei müssen wir allerdings den festen Boden der Tat verlassen, wie Mezger[272]) es ausdrückt, und uns an „das irrationale Gebilde der Persönlichkeit heranwagen. Moderne Erblichkeits- und Konstitutionsforschung ermöglichten heute einen tieferen und sicheren Einblick in diese Dinge".

Gibt es keinen unerziehbaren Verbrecher, bezw. sind wir nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht in der Lage, ihn mit Sicherheit festzustellen, so folgt hieraus für den Schwererziehbaren als notwendige Behandlung nach der Tat eine Behandlungsform, die diesem Persönlichkeitstyp gegenüber nicht nur Tatvergeltung ist, sondern außerdem auch seiner eigenartigen Persönlichkeit Rechnung trägt[273]).

Versteht man nun unter Strafvollzug Erziehung des Rechtsbrechers in der Freiheitsentziehung und unter Bebezw. Verwahrung die reine Unschädlichmachung, so ist für den erziehbaren bezw. den nicht als unerziehbar feststellbaren Schwererziehbaren nur eine Behandlungsmaßnahme nach der Tat zu fordern: der Strafvollzug.

Hiermit ist ein Standpunkt eingenommen, der wegen der Erziehbarkeit des Schwererziehbaren sowohl die Bewahrung, als auch die Strafe mit anschließender Bewah-

---

269) Mezger, Behandlung der gefährlichen .... a.a.O. S. 153 ff.

270) Mezger, Reform a.a.O. S. 489.

271) Villinger a.a.O. S. 137 ff.

272) Mezger, Reform a.a.O. S. 489.

273) v. Rhoden, Kriminal-biologische Untersuchungen a.a.O. S. 79.

rung für den schwererziehbaren Verbrecher ablehnen muß. Denn die Bewahrung wird im Gegensatz zum Strafvollzug auf eine systematische Erziehung verzichten, sie dient lediglich dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft vor dem Schwererziehbaren; sie würde den Schwererziehbaren nur insoweit behandeln, als sie vor ihm sichert. Dabei ist sie aber eine Strafe. Sie würde sogar dem Schwererziehbaren gegenüber lediglich Strafmaßnahme sein, wenn sie ihm „nur" die Freiheit entzöge. Denn die Freiheitsentziehung ist der Kernpunkt in der Zufügung des Strafübels, nachdem der moderne Strafvollzug auf andere Uebelszufügungen in der Strafzeit verzichtet hat[274]). Wird aber in der Freiheitsentziehung auf den Schwererziehbaren erzieherisch eingewirkt, so unterscheidet sie sich grundsätzlich nicht vom Strafvollzug. In beiden Fällen ist diese Verwahrung abzulehnen, einmal, weil sie den nicht Unerziehbaren nicht erzieht, andererseits, weil sie den nicht Unerziehbaren erzieht und sich deshalb grundsätzlich vom Strafvollzug nicht unterscheidet, daher als besonderes Institut überflüssig ist. Aus denselben Gründen ist eine an eine Strafe und damit an einen Strafvollzug sich anschließende Verwahrung abzulehnen.

Der Schwererziehbare ist wegen seiner Tat zu bestrafen und weil er erziehbar ist, im Strafvollzug erzieherisch zu behandeln. Da wir als Schwererziehbaren einen Persönlichkeitstyp bezeichnet haben, der eine anormale Erziehbarkeit aufweist, so muß der Strafvollzug diese besondere Erziehbarkeit berücksichtigen. Es müssen die Erziehungsmittel und die Dauer des Strafvollzugs für den Schwererziehbaren so gewählt werden, daß auch er durch den Strafvollzug erzogen ist, bevor er ihn verläßt. Nun wird die zur Erziehung des Schwererziehbaren notwendige Dauer des Strafvollzugs bei Urteilsfällung nicht voraussehbar sein. Legt man die Anordnung der Sonderbehandlung für den Schwererziehbaren in die Hand des Richters, so muß dieser auf Strafe von unbestimmt langer Dauer erkennen können, damit der Strafvollzug mit der Resozialisierung des Schwererziehbaren enden kann. Die Sonderbehandlung für den Schwererziehbaren liegt also nicht außerhalb des auch bei ihm an-

---

[274]) So schon Obermaier, Anleitung... S. 46; Freudenthal, Unbestimmte Verurteilung in: Vergleichender Darstellung, Allgem. Teil, Bd. III, S. 289 u. a.

zuwendenden Erziehungsstrafvollzugs, sondern die besondere Persönlichkeitsbehandlung kommt mit der unbestimmten Strafdauer und den besonderen Erziehungsmitteln in ihr zum Ausdruck. Diese Strafe von unbestimmter Dauer wird aus Praktischkeitsgründen in besonderen Anstalten oder Abteilungen zu vollziehen sein, in denen ebenso, wie im gewöhnlichen Strafvollzug, ein besonderes Progressivsystem als Gradmesser der inneren Wandlung des Schwererziehbaren notwendig sein wird. Wird der Schwererziehbare nicht gebessert durch den Strafvollzug, so ist ein lebenslänglicher Strafvollzug erforderlich, der bei dem Gemütsstumpfen[275]) wahrscheinlich ist[276]).

Damit ist das unbestimmte Strafurteil als die für den Schwererziehbaren notwendige Behandlungsform erkannt. Auch sie ist Tatvergeltung. Ohne Straftat wird keine Schwererziehbarkeit festgestellt, kann auch keine Bestrafung erfolgen. Da die Strafe aber Erziehungszweck haben soll, so tritt neben die Vergeltung eine notwendige und zweckmäßige Persönlichkeitsbehandlung des Täters. Die Tat benötigen wir als Indiz[277]). Die biologisch fundierte Feststellung der Schwererziehbarkeit gründet sich aber nicht auf die Einzeltat als nur einer Lebensäußerung des Schwererziehbaren, sie gründet sich auf die Gesamtheit der Lebensäußerung, in die sie die Einzeltat als mit der Persönlichkeit des Schwererziehbaren in Einklang stehend einordnet. Man kann also das Tatprinzip weder entbehren, noch verwerfen; man muß es aber nicht normativ, sondern symptomatologisch verstehen, in der Tat den Anstoß zu der Erfassung der Verbrecherpersönlichkeit in der Gesamtheit ihrer Lebensäußerung sehen[278]).

---

[275]) Villinger a.a.O. S. 161.

[276]) Hiergegen Heindl, der ausführt, die Besserungstheorie sei eine Utopie, a.a.O. vor allem S. 109; vgl. auch Schmidt-Exner, zit. nach Mezger, Vermindert Zurechnungsfähige a.a.O. S. 81.

[277]) Mezger, Reform ... a.a.O. S. 488.

[278]) Hiergegen Mezger, Reform ... a.a.O. S. 489; vgl. aber Mezger, Vermindert Zurechnungsfähige a.a.O. S. 89. Hier heißt es: „Vielleicht mag später einmal das unbestimmte Sicherungsurteil an die Stelle treten (der sog. Zweispurigkeit). Wohlverstanden im Rahmen der Sonderbehandlung, nicht des uneingeschränkt geltenden Tatprinzips."

Der Schwererziehbare nach den Entwürfen[279]).

§ 11.

I.

Die Strafgesetzentwürfe bezeichnen keine besonders umschriebene Tätergruppe als schwererziehbar. Dagegen schaffen sie eine Sonderbehandlung für einen bestimmten Rechtsbrechertyp, den sie nach außerhalb der einzelnen Straftat liegenden objektiven und subjektiven Momenten begrenzen. Ob sich diese Tätergruppe mit dem oben als schwererziehbar gekennzeichneten Verbrechertyp deckt, ist nach Beschreibung des Verbrechertyps der Entwürfe zu untersuchen.

Als objektives Moment zur Umschreibung dieses Typs nennen die Entwürfe den wiederholten generellen Rückfall: der Rechtsbrecher muß ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begangen haben und früher schon zweimal wegen eines beliebigen Verbrechens oder versätzlichen Vergehens zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sein[280])[281]). Die Rückfallverjährung beträgt nach den Entwürfen fünf Jahre.

Neben dieses objektive Moment muß ein dem Täter anhaftendes psychologisches treten, damit ihm eine Sonderbehandlung zuteil werden kann: aus der Neutat in Verbindung mit den früheren Taten muß hervorgehen, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist[282]).

Bei der Umschreibung dieses „Gewohnheitsverbrecher" genannten Verbrechertyps sind die Entwürfe davon ausge-

---

279) Zur Kritik vgl. K. v. Lilienthal a.a.O. S. 300.

280) Nach Rosenfeld, Ungleichartiger Rückfall a.a.O.

281) Im EStGB. 25 § 77 hieß es: „Zu einer erheblichen Freiheitsstrafe."

282) § 77 EStGB. 25, § 78 EStGB. 27. § 78 EStGB. 27 sollte auf Antrag von Dr. Alexander und Gen. gestrichen werden. Der Antrag wurde abgelehnt. Vgl. Anlagen zu den Prot. des Reichstags 4. Wahlp., 21. Ausschuß, 18. Sitzung, S. 13. In der 1. Lesung des EStGB. 27 wurde § 78 geändert: an Stelle zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens sechs Monaten tritt Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von wenigstens sechs Monaten. Ein zweiter Absatz, der für die Arbeit bedeutungslos ist, wurde eingefügt. Vgl. im übrigen Mezger, Vermindert Zurechnungsfähige a.a.O. S. 72, wo ausführlich das Ergebnis der Ausschußsitzungen der 3. Wahlp. des RT. vorgetragen ist.

gangen, daß der Rückfall für sich betrachtet kein unbedingt zuverlässiges Symptom für den Hang bestimmter Persönlichkeiten zum Verbrechen ist[283]). Der Rückfall soll deshalb allein noch keine bestimmte Verbrecherpersönlichkeit kennzeichnen, denn er kann „durch äußere ungünstige Verhältnisse verursacht sein, die von der Persönlichkeit des Täters unabhängig sind“[284]). Die Entwürfe kennen deshalb auch weder im allgemeinen noch im besonderen Teil Bestimmungen, nach denen der Rückfall als solcher zu einer anderen, als der gewöhnlichen Behandlung berechtigte.

Ausschlaggebend für die Kennzeichnung eines Täters als Gewohnheitsverbrecher ist dessen Persönlichkeit. Der durch die besondere Persönlichkeit veranlaßte, qualifizierte Rückfall ist erst beachtlich; der Rückfall soll „ein Symptom für eine besonders starke und tief eingewurzelte verbrecherische Neigung des Täters sein“[285]). Damit bildet der Rückfall nur die Voraussetzung, das Indiz für die Auffindung der Persönlichkeitsgruppe der Gewohnheitsverbrecher, „das entscheidende Merkmal liegt aber in der Persönlichkeit des Täters“[286]). Dabei ist die Voraussetzung des zweiten Rückfalls an sich überflüssig. Sie ist „aber aufgestellt, um Fehlgriffe tunlichst zu vermeiden“[287]). Wie auch die Begründung ausführt, kann jemand, der noch nie bestraft ist, ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sein; aber diese Eigenschaft läßt sich nach der Begründung ohne die Stütze früherer Verurteilungen nicht verläßlich feststellen, weil hierzu die zur Verfügung stehenden Mittel psychologischer Erkenntnis in der Regel nicht ausreichen[288]).

Daß der als Gewohnheitsverbrecher zu kennzeichnende Täter durch ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt haben muß, hat nach der Begründung seinen Grund darin: es soll vermieden werden, daß zwischen Tat und Strafe ein allzu großes Mißverhältnis besteht. Ganz geringfügige Vergehen sollen in Verbin-

---

[283]) EStGB. 25 Begr. S. 54; EStGB. 27 Begr. S. 57.
[284]) EStGB. 25 Begr. S. 54; EStGB. 27 Begr. S. 57.
[285]) EStGB. 25 Begr. S. 54; EStGB. 27 Begr. S. 57.
[286]) EStGB. 25 Begr. S. 55; EStGB. 27 Begr. S. 58.
[287]) EStGB. 25 Begr. S. 55; EStGB. 27 Begr. S. 58.
[288]) EStGB. 25 Begr. S. 55; EStGB. 27 Begr. S. 58.

dung mit zwei erheblichen Vorstrafen ungeeignet sein, den Schluß zu rechtfertigen, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist[289]).

Der Gewohnheitsverbrecher der Entwürfe ist also zu kennzeichnen als Täterpersönlichkeit, die nach Begehung zweier schwerer Straftaten wiederum ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht, bei der aber außerdem aus der Begehung der Straftat der Schluß gerechtfertigt erscheint, daß sie gemeingefährlich ist. Der durch die Entwürfe so umschriebene Verbrechertyp ist eine Persönlichkeit, die durch früher vollzogene Strafen ungebessert hindurchgegangen ist[290]). Es ist auch wahrscheinlich, daß sie schwererziehbar i. S. der früher gegebenen Umschreibung sind. Mit Sicherheit kann es jedoch nicht gesagt werden, da möglicherweise die in den früher vollzogenen Strafen versuchte Erziehung eine Besserung nicht gezeitigt hat, weil die erziehliche Einwirkung eine zu kurze war. Deshalb kann der gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher der Entwürfe wohl schwererziehbar sein, er muß es aber nicht notwendig sein. Die beiden Begriffe „Schwererziehbarer" und „gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher" können, sie müssen aber nicht notwendig dasselbe bezeichnen.

Die durch die StGB.-Entwürfe als gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher bezeichnete Persönlichkeit kann eine Sonderbehandlung schon durch eine Strafschärfung erhalten. Die Strafe wird dann im Rahmen des § 78 EStGB. 27 erhöht (ebenso EStGB. 25 § 77). Daneben kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung aussprechen für den Täter, der schon einmal zum Tode oder zu einer Zuchthausstrafe verurteilt war und der nach § 78 EStGB. 27 als ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt war (§ 59 EStGB. 27)[291]). Die Dauer der Unterbringung regelt sich wie beim vermindert Zurechnungsfähigen (§ 60 EStGB. 27, s. o.). Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung regelt § 62 EStGB. 27 anders, als beim vermindert Zurechnungsfähigen: Der

---

[289]) EStGB. 25 Begr. S. 55; EStGB. 27 Begr. S. 58.

[290]) EStVG. 27 Begr. S. 110 bezw. S. 66.

[291]) Anders EStGB. 25 § 45: Wird ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher auf Grund des § 77 zu einer Strafe verurteilt, so kann das Gericht daneben auf Sicherungsverwahrung erkennen. Vgl. Bell a.a.O. S. 876.

Untergebrachte darf nur entlassen werden, solange die vom Gesetz bezw. Gericht festgesetzte Zeit noch nicht verstrichen ist, wenn das Vollstreckungsgericht zustimmt[292]).

Zu der Regelung der Entwürfe ist zu sagen: Sie bezweckt in erster Linie durch Unschädlichmachung des Gewohnheitsverbrechers den Schutz der Gesellschaft vor ihm[293]). Die Anordnung der Sicherungsverwahrung bleibt dem Ermessen des Gerichts deshalb überlassen, da es Fälle geben kann, „in denen, trotz der zur Zeit der Entscheidung zweifellos vorhandenen Gefährlichkeit des Verbrechers eine Sicherungsverwahrung entbehrlich ist, weil ihr Zweck durch die Strafe erreicht wird, wie z. B. bei Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder bei Verurteilung zu einer Strafe von solcher Dauer, daß der Verurteilte zur Zeit der Entlassung wegen seines Alters nicht mehr imstande ist, jene Verbrechen zu begehen, zu denen er neigt“[294]). Diese Interpretation des Gesetzes durch die Begründung läßt erkennen, daß — ohne der Strafe den Charakter der Vergeltung zu nehmen — durch diese Behandlung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers die Gesellschaft vor ihm geschützt werden soll[295]).

II.

Der Schwererziehbare und seine Behandlung nach den StGB.-Entwürfen 1927.

Als Ziel des Strafvollzugs überhaupt nennen die Entwürfe die Erziehung des Gefangenen zum sozialen Leben (§ 64 bezw. § 57), als Mittel zu dieser Erziehung den Stufenstrafvollzug (§§ 162 ff. bezw. §§ 156 ff.).

Ausgeschlossen vom Stufenstrafvollzug werden Gefangene mit kurzfristigen Strafen (§ 162 bezw. § 155) und solche, die nach den Erfahrungen früherer Strafvollzüge einer erziehlichen Beeinflussung durch den Strafvollzug sich unzugänglich zeigen (§ 162 Satz 2)[296]). Aus dem Stufenstraf-

---

[292]) Vgl. hierzu RT.-Anlagen 3. Wahlp., 32. Ausschuß, 36. Sitzung und Mezger, Vermindert Zurechnungsfähige a.a.O. S. 73 f.

[293]) EStGB. 25 Begr. S. 41; EStGB. 27 Begr. S. 47; v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 1927, a.a.O. S. 400.

[294]) EStGB. 25 Begr. S. 41; EStGB. 27 Begr. S. 47.

[295]) EStGB. 25 Begr. S. 41; EStGB. 27 Begr. S. 47.

[296]) Diese Vorschrift kennt die Reichsratsvorlage nicht.

vollzug werden ferner Gefangene ausgeschlossen, deren Gesamtverhalten zeigt, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt, und daß eine Erziehungs- und Besserungsarbeit im Stufenstrafvollzug an ihnen vergeblich sein wird (§ 168 Abs. 1, bezw. § 161 Abs. 1).

Gefangene, die außerhalb des Stufenstrafvollzugs stehen, werden wie Gefangene der ersten Stufe behandelt und erhalten in der Regel keinerlei Vergünstigungen (§ 179 Abs. 1, vgl. § 161 Abs. 4 der Reichsratsvorlage). Der aus dem Stufenstrafvollzug ausgeschiedene Gefangene kann Wiederaufnahme in den Stufenstrafvollzug finden, wenn die Gründe seines Ausschlusses nicht mehr vorliegen; er wird dann der ersten Stufe zugeteilt (§ 170 Abs. 2 bezw. § 163 Abs. 2) und kann nach den allgemeinen Bestimmungen im Stufenstrafvollzug aufrücken (§§ 164 ff. bezw. §§ 157 ff.).

Die oben wiedergegebenen Vorschriften der Kennzeichnung und Behandlung des Schwererziehbaren nach den Strafvollzugsgesetzentwürfen zeigen, daß die Entwürfe unterscheiden zwischen Gefangenen, deren Schwererziehbarkeit man aus der Nutzlosigkeit früherer Strafvollzüge folgert und solchen, deren Schwererziehbarkeit sich daraus ergibt, daß ihnen die Fähigkeit und der Wille zur Besserung fehlt, und daß deshalb eine Erziehungs- und Besserungsarbeit im Stufenstrafvollzug an ihnen vergeblich sein wird. Die so umschriebenen, von uns als schwer erziehbar bezeichneten Gefangenen scheiden aus dem Stufenstrafvollzug aus.

Die EStVG. kennen keine schlechthin unerziehbaren Gefangenen[297]). Denn auch der wegen seiner Schwererziehbarkeit aus dem Stufenstrafvollzug ausgeschiedene Gefangene kann wieder in Stufenstrafvollzug aufgenommen werden, wenn die Gründe seines Ausschlusses nicht mehr vorliegen, d. h. wenn die bei ihm festgestellte Nichtbeeinflußbarkeit durch den Stufenstrafvollzug nicht mehr vorhanden ist. Um die anormale Erziehbarkeit des aus dem Stufenstrafvollzug Ausgeschiedenen beheben und die Erziehbarkeit dieses Gefangenen den Erziehungsmitteln des Stufenstrafvollzugs angleichen zu können, muß der Sonderstrafvollzug am Schwererziehbaren Erziehungstendenz haben[298]). Die Möglichkeit der Wiederaufnahme Ausgeschiedener ist auch für

---

[297]) EStVG. Begr. S. 80 zu §§ 168/70 bezw. S. 39 f. zu §§ 161/63.
[298]) EStVG. Begr. S. 80 zu § 170 bezw. S. 40 zu §§ 161/63.

Gefangene gegeben, an denen schon frühere Strafvollzüge sich als nichtbessernd erwiesen haben, wenn entgegen der ursprünglichen Annahme ein erziehlicher Erfolg durch den Stufenstrafvollzug doch für möglich gehalten wird"[299]).

Gefangene mit kurzfristigen Strafen werden aus dem Stufenstrafvollzug deshalb ausgeschieden, weil eine erfolgreiche erziehliche Beeinflussung wegen der kurzen Strafdauer nicht möglich sein wird[300]).

Die Behandlung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers in der Sicherungsverwahrung[301]).

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung richtet sich nach §§ 59, 78 EStGB. 27, die Behandlung dieses Verbrechertyps in ihr nach §§ 309—314 (§§ 285—291) EStVG.

Grundsätzlich soll die Verwahrung eine reine Freiheitsentziehung sein. Dem Untergebrachten sollen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordern (§ 309 bezw. § 285). Die Verwahrung hat als Ziel zu verfolgen, den Untergebrachten an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen, um ihn, für den Fall seiner Rückkehr in die Freiheit, zu einem gesetzmäßigen, die Allgemeinheit nicht gefährdenden Verhalten tauglich zu machen (§ 309 Abs. 3 bezw. § 285 Abs. 3). Die Untergebrachten erhalten Bettlager. Bekleidung und Anstaltskost (§ 310 bezw. § 286). Sie sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu leisten; es kann ihnen auch gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen (§ 311 bezw. § 287). Gegenüber den Untergebrachten können Sicherungsmaßnahmen und Zuchtmittel Anwendung finden (§§ 312, 313 bezw. 288, 290). Nach § 314 (§ 291) können den Untergebrachten Vergünstigungen gewährt werden. Das Nähere soll eine besondere Vorschrift regeln. Eine Einteilung der Untergebrachten in besondere Gruppen und die Zuteilung besonderer Vergünstigungen auf diese ist vorgesehen (§ 314 Abs. 2 bezw. § 291 Abs. 2).

Der Entwurf nimmt nur eine grundsätzliche Regelung der Behandlung der in der Sicherungsverwahrung Unter-

---

299) EStVG. Begr. S. 80 zu § 170 bezw. S. 40 zu §§ 161/63.

300) Vgl. EStVG. Begr. S. 78 bezw. 38 f. Vorbem. z 9. Titel.

301) Vgl. EStVG. Begr. S. 109 f. bezw. 65 f. und Freudenthal, Maßregeln... a.a.O. S. 159.

gebrachten vor. Er will der praktischen Erprobung Raum lassen und eine Regelung im einzelnen der späteren Ausführungsverordnung vorbehalten[302]). Aus „Gründen der Menschlichkeit soll dem Vollzuge jede vermeidbare Härte ferngehalten werden[303]); der Vollzug soll als Ziel haben, den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu resozialisieren. Hierzu wird ein System eingerichtet werden, das dem des Stufenstrafvollzugs nachzubilden sein wird."

Eine Stellungnahme zur Behandlung des gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechers, der schwererziehbar sein kann und auch in den meisten Fällen sein wird, ergibt das im vorigen Paragraphen Gesagte. Festzustellen ist, daß die Behandlung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers nach den Strafgesetz- und Strafvollzugsgesetzentwürfen sich dem unbestimmten Strafurteil nähert[304]). Da die Verwahrungsmaßnahme ebenso wie die Strafe Erziehungstendenz hat, so kann hierzu auf das im vorigen Paragraphen Gesagte sich bezogen werden; auch Freudenthal[305]) wirft den Entwürfen Uneinheitlichkeit vor, weil man auf Strafe erkennt und ihr eine im Wesen gleiche Freiheitsentziehung folgen läßt[306]). Nach v. Lilienthal[307]) liegt der Grundirrtum bei der Regelung der Entwürfe darin, daß man erst strafen und dann sichern will.

---

302) EStVG. Begr. S. 110 bezw. 65.

303) EStVG. Begr. S. 110 bezw. 65.

304) So auch Kohlrausch, Der allgemeine Teil des Entwurfs a.a.O. S. 34.

305) Freudenthal, Maßregeln der Besserung a.a.O. S. 34.

306) Vgl. auch Mezger, Vermindert Zurechnungsfähige a.a.O. S. 89 Anm. 2. Er sagt hier, daß später einmal auch für den minder Gefährlichen an Stelle der Zweispurigkeit das unbestimmte Strafurteil treten kann.

307) v. Lilienthal a.a.O. S. 300.

Lebenslauf.

Am 14. November 1903 wurde ich als Sohn des Rechnungsrates Gotthilf Götz zu Kassel geboren. Ich besuchte dort die Vorschule, später das Realgymnasium I, das ich Ostern 1923 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich studierte danach in Göttingen, München und Marburg Rechtswissenschaft und bestand am 25. Mai 1927 die erste juristische Staatsprüfung in Kassel. Ich wurde zum Referendar ernannt und legte am 11. Juli 1931, nachdem ich die große juristische Staatsprüfung am 20. Juni 1931 bestanden und zum Gerichtsassessor ernannt war, die mündliche Doktorprüfung ab.